

## Dritte Sitzung – Troisième séance

**Mittwoch, 2. März 2005**

**Mercredi, 2 mars 2005**

**08.00 h**

---

**02.093**

**Bundesgesetz  
über Radio und Fernsehen.**

**Totalrevision**

**Loi fédérale  
sur la radio et la télévision.  
Révision totale**

**Zweitrat – Deuxième Conseil**

Botschaft des Bundesrates 18.12.02 (BBI 2003 1569)  
Message du Conseil fédéral 18.12.02 (FF 2003 1425)

Nationalrat/Conseil national 02.03.04 (Erstrat – Premier Conseil)

Nationalrat/Conseil national 03.03.04 (Fortsetzung – Suite)

Nationalrat/Conseil national 03.03.04 (Fortsetzung – Suite)

Nationalrat/Conseil national 04.03.04 (Fortsetzung – Suite)

Nationalrat/Conseil national 04.03.04 (Fortsetzung – Suite)

Nationalrat/Conseil national 18.03.04 (Fortsetzung – Suite)

Ständerat/Conseil des Etats 02.03.05 (Zweitrat – Deuxième Conseil)

Ständerat/Conseil des Etats 02.03.05 (Fortsetzung – Suite)

Ständerat/Conseil des Etats 03.03.05 (Fortsetzung – Suite)

Ständerat/Conseil des Etats 03.03.05 (Fortsetzung – Suite)

Ständerat/Conseil des Etats 09.03.05 (Fortsetzung – Suite)

**Präsident** (Frick Bruno, Präsident): Wir beginnen den ersten «Radio- und Fernsehtag». Sie haben nicht nur eine sehr umfangreiche Fahne vor sich, sondern auch eine Fülle von Einzelanträgen. Sie ersehen daraus, dass hier sehr viele Interessen auf dem Spiel stehen. Wir sind gespannt darauf, in den ersten Voten dann auch zu hören, wessen Interessen jedes unserer Mitglieder vertritt.

**Escher Rolf** (C, VS), für die Kommission: Um das herauszufinden, müssen Sie nicht warten, bis die Voten kommen; das sehen Sie am Text der Einzelanträge.

Das Bundesgesetz über Radio und Fernsehen hat die Kommission recht intensiv belastet. Die Beratungen waren zeitaufwendig – 50 Stunden an zehn Sitzungstagen –, aber die Auseinandersetzungen waren sachlich. Die Interessenvertretung der Medienbranche war bemerkenswert, teilweise penetrant. Ich habe bisher bei keinem anderen Sachgeschäft ein derart forciertes Lobbying der Branche erlebt. Ich freue mich sehr: In der Zukunft, wenn uns die Medien wieder als Sumpf der Lobbyisten bezeichnen, werden wir ... Aber lassen wir das! (Heiterkeit) Aber es hat auch einen Vorteil. Jetzt verstehe ich endlich den einen latent gefährlichen Zustand bezeichnenden Ausdruck «TV- und radioaktiv».

Selbstverständlich hatte dieses Medienlobbying auch Einfluss auf die Kommissionstätigkeit. Es gab auch deklarierte Interessenvertreter in der Kommission. Neben dem einen oder anderen kleinen Nachteil hatte dies aber den grossen Vorteil, dass wir von der Themenkenntnis und vom Sachverständigten beider Seiten profitieren konnten.

Bemerkenswert war auch die Menge der schriftlichen Anträge innerhalb der Kommission durch die «Kommissäre»: 107 schriftliche Anträge. Wir haben endlich nationalrätsliches Niveau erreicht. (Heiterkeit) Möglicherweise erreichen wir das auch in der Plenumsdebatte; manches deutet darauf hin.

Gestatten Sie mir nun eine kurze grundsätzliche Überlegung: Ihre Kommission – mindestens das Gros ihrer Mitglieder – ist davon überzeugt, dass wir in diesem kleinen, viersprachigen Land aus staatspolitischem Interesse eine starke SRG brauchen. Wir müssen darauf achten, die SRG mit diesem RTVG nicht zu schädigen, sie nicht zu schwächen. Wir müssen darauf achten, die finanzielle Substanz der SRG abzusichern; auf nationaler und sprachregionaler Ebene soll die SRG klare Branchenleaderin sein. Umgekehrt müssen wir aber auch sicherstellen, dass sich die Veranstalter auf regionaler und lokaler Ebene entfalten können, und verhindern, dass sie von der SRG erdrückt werden. Auch wenn sie klein sind, sollen die privaten Veranstalter der SRG unangenehme und damit animierende Konkurrenten sein.

Diese zwei Ziele – pro SRG und pro private Veranstalter – unter ein Dach zu bringen ist eine schwierige Gratwanderung. Indiz der Zielerreichung wäre die mittlere Unzufriedenheit oder die mittlere Zufriedenheit beider Seiten, der SRG und der Privaten.

Uns ist bewusst gewesen: All die lokalen, regionalen und sprachregionalen Veranstalter werden die SRG sicher nicht erdrücken. Nicht deshalb brauchen wir in diesem Land eine starke, dominierende SRG, sondern wegen der ausländischen Konkurrenz. Diese ist die eigentliche Gefahr für die SRG. Im Konzert der mächtigen, öffentlichen und privaten europäischen Veranstalter – etwa in der Bundesrepublik Deutschland, in Frankreich oder Italien – ist die SRG ein kleiner David. Wegen dieser ausländischen Goliaths müssen wir zur SRG Sorge tragen und dürfen sie hier nicht ungebührlich zusammenstutzen. Auf diesem europäischen Parkett findet schlussendlich die eigentliche Auseinandersetzung statt.

Darum benötigen wir den Ausgleich zwischen SRG und Privaten. Diese Grundtendenz des Ausgleichs treffen Sie in den einzelnen gesetzlichen Regelungen immer wieder an. Darum bringt der Ihnen vorgelegte Entwurf keinen mutigen Richtungsscheid. Es ist kein glorioser Wurf. Aber ich meine, glücklicherweise ist dem so und wird der Ausgleich gesucht. Dieser Entwurf macht aber viele kleine Schritte in die Richtung: eine starke, aber nicht allmächtige SRG einerseits und gestärkte private Veranstalter andererseits. Das Eintreten war in der Kommission nicht bestritten. Darum will ich die Themen der Detailberatung hier nicht vorwegnehmen.

Die Kommission beantragt Ihnen einstimmig, auf dieses Geschäft einzutreten.

**Fünfschilling Hans** (RL, BL): Wie aufgefordert, gebe ich zuerst meine Interessenbindung bekannt: Ich vertrete hier den Kanton Basel-Landschaft. Gestern ist das von all den Leuten, bei denen man es auch stark gemerkt hat, dass sie ihren Kanton vertreten, nicht vorher gesagt worden. Ich möchte es deshalb hier zuerst einmal sagen. Ich vertrete den Kanton Basel-Landschaft nicht nur hier drin, sondern auch bei der SRG.

Ich will an dieser Aussage die Struktur der SRG aufzeigen. Ich bin vom Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft in den Vorstand der regionalen SRG-Gesellschaft der beiden Basel bestimmt worden. Ich bin nicht als Parteivertreter bestimmt worden, sondern weil ich in der Regierung des Kantons Basel-Landschaft für Medienfragen die Verantwortung hatte. Ich bin dann nachher von der Generalversammlung dieser regionalen Gesellschaft – das ist von der Struktur her eine Genossenschaft – in die Delegiertenversammlung der SRG Deutschschweiz gewählt worden. Diese Delegiertenversammlung aller Deutschschweizer Trägerschaftsorganisationen – das sind teils Vereine, teils sind es Genossenschaften – wählt einen Verwaltungsrat. Dieser Verwaltungsrat ist nachher das Aufsichtsgremium in der Deutschschweiz von SF DRS und von Radio DRS. Der Verwaltungsrat und die Delegiertenversammlung haben mich dann zum Präsidenten des Verwaltungsrates gewählt. Als Präsident des Verwaltungsrates der Region Deutschschweiz bin ich von Amtes wegen im Verwaltungsrat der SRG. Als Verwaltungs-

rat der SRG hat man die Aufsicht über die ganze Holding. Ich habe jetzt den Weg eines Deutschschweizers beschrieben, genau gleich sind die Vertreter der welschen Schweiz, der italienischen Schweiz und der rätoromanischen Schweiz in diesem Verwaltungsrat vertreten. Wenn ich das jetzt so erklärt habe, habe ich damit ausdrücken wollen: Die Trägerschaft der SRG und die Aufsichtsgremien der SRG sind eine komplexe Organisation. Aber diese komplexe Organisation hat auch Vorteile. Diese Organisation widerspiegelt unsere Schweiz, den föderalistischen Aufbau unserer Schweiz, und garantiert dadurch, dass nicht durch Parteienproporz, sondern vor allem durch den regionalen Aufbau eine Unabhängigkeit der produzierenden Anstalten garantiert ist – eine Unabhängigkeit, die verfassungsmässig verlangt wird. Die Kontrolle findet also in einem sehr föderalistischen Aufbau statt, und die Kantone sind sehr stark einbezogen.

Das zur Erklärung und um vielleicht die Vorwürfe, die immer wieder erhoben werden, zu entkräften, die SRG sei eine intransparente Organisation: Es ist nicht anders möglich, wenn wir unsere Aufgabe, vier Sprachregionen gleich zu behandeln und die Unabhängigkeit zu wahren, wahrnehmen wollen. Diese vier Sprachregionen haben auch Auswirkungen auf die SRG, über die in den letzten Tagen auch diskutiert worden ist, z. B. auf die Anzahl der Programme. Wenn Sie die Anzahl der Radioprogramme – es sind 16 –, welche die SRG produziert, durch die vier Sprachregionen dividieren, dann sieht die Zahl schon nicht mehr so beeindruckend aus. Eine andere Auswirkung ist die Höhe der Konzessionsgebühren. Wenn die Deutschschweiz als grösste Region ihre Konzessionsgebühren nur für den eigenen Bedarf brauchen und nicht, wie wir das auch in der Schweiz generell machen, die Minderheiten unterstützen würde, dann wären die Konzessionsgebühren weniger als halb so hoch. Dann wären wir im europäischen Kontext gar nicht besonders weit vorne. Auch das ist eine der Folgen unserer komplexen und sprachregional sehr stark verzettelten Organisation.

Ich möchte abschliessend die SRG in Anlehnung an das bekannte Churchill-Zitat über die Demokratie so bezeichnen: Die SRG hat eine sehr schwer verständliche, schlechte Organisationsform, aber ich kann im Moment keine bessere erkennen, welche die Forderungen nach Unabhängigkeit und nach föderalistischem Aufbau besser erfüllen würde.

**Büttiker Rolf (RL, SO):** Ich habe keine Interessenbindungen offen zu legen.

Ein Wort zur Ausgangslage bei diesem Gesetz: Die schweizerische Radio- und Fernsehlandschaft wird durch einige Besonderheiten charakterisiert. Erstens durch die Internationalität: Radio- und Fernsehprogramme machen an der Landesgrenze nicht Halt. Gerade im Fernsehbereich haben die ausländischen Programme ja einen Marktanteil von über 50 Prozent. Die zweite Besonderheit ist, dass wir wegen den Sprachregionen keinen einheitlichen Markt haben. Da können wir lange legiferieren und Gesetze machen, diese Rahmenbedingungen – Internationalität und Aufsplitterung des schweizerischen Marktes in Sprachregionen – können wir nicht ändern.

Ein Wort zur bundesrätlichen Strategie, die nur auf diese Rahmenbedingungen Rücksicht nimmt: Sie geht grundsätzlich in die richtige Richtung; gegen diese Strategie kann man nichts einwenden. Der Gesetzentwurf ist ein tauglicher Kompromiss und zeigt einen gangbaren Weg auf. Namentlich drei Punkte sind von mir aus gesehen von strategischer Bedeutung:

1. Wir brauchen eine konkurrenzfähige SRG; da bin ich mit Hans Fünfschilling einig.
2. Auch auf lokaler Ebene soll – da haben wir bereits Differenzen – ein möglichst lebensfähiger Service public möglich sein. Zu begrüssen ist deshalb, dass das Gesetz eine effiziente Unterstützung lokaler Veranstalter mit Gebühren vorsieht.
3. Schliesslich ist es richtig, für Veranstalter, die in erster Linie nach kommerziellen Gesichtspunkten tätig werden wollen, bürokratische Hürden und Überregulierungen abzubauen.

Auch wenn ich zur bundesrätlichen Strategie grundsätzlich Zustimmung signalisiere, möchte ich doch auf zwei, drei Punkte dieses Gesetzes eingehen, bei denen die Akzente im Laufe der Beratungen verschoben werden müssen.

Ein Wort zur SRG: Man kann sagen, dass dieses Gesetz über weite Strecken ein SRG-Gesetz ist. Es konstituiert die SRG weitgehend. Es formuliert Aufträge, und es setzt Grenzen oder sollte der SRG Grenzen setzen. Die SRG wird in der schweizerischen Medienlandschaft auch in Zukunft eine führende Stellung einnehmen. Sie wird zur Erfüllung ihrer Aufgaben auch den überwiegenden Anteil der Empfangsgebühren erhalten, Herr Fünfschilling. Vor diesem Hintergrund verstehe ich das Lamentieren der SRG kaum, wenn sie sich im Jammertal sieht. Sie behält ihre Stärke und hat auch in Zukunft grosse Entfaltungsmöglichkeiten. Eine starke SRG bedeutet aber nicht zwingend eine unkontrolliert wuchernde SRG. Mit ihrer wirtschaftlichen und publizistischen Kraft kann sie jede private Initiative sogleich ersticken, sich jede nationale Konkurrenz vom Leib halten und in Nachbarmärkte expandieren.

Für mich ist das Bild etwa so: Die SRG soll in ihrer Monopolstellung eine grosse, mächtige Eiche sein, eine «Monopoleiche», die aber nicht zu viel Schatten wirft, Herr Fünfschilling, damit die kleinen, regionalen, privaten Veranstalter im Radio- und Fernsehbereich existieren können. Aber wir dürfen sie auch nicht zu stark schwächen, da bin ich mit Ihnen einig, damit die grosse «Monopoleiche» der ausländischen Konkurrenz widerstehen kann.

Zur SRG noch zwei, drei Bemerkungen:

1. Die Zahl der SRG-Programme ist in den letzten Jahren überstark gewachsen. Heute veranstaltet die SRG 7 Fernseh- und 17 Radioprogramme ohne Angebot an das Ausland. Neue Programme wurden oft nur als Antwort auf private Initiativen lanciert; das ist nicht wegzudiskutieren. Auch wenn es angesichts der Entwicklungsdynamik im Medienbereich zu starr wäre, eine bestimmte Programmzahl fix ins Gesetz zu schreiben, hat der Gesetzgeber Vorgaben zu formulieren – wir haben das auch gemacht –, die einem unghemmten Wachstum Inhalt gebieten. Die SRG soll dort tätig werden, wo es für den Service public nötig ist, sie soll aber keine Marktverstopfungsstrategie betreiben.

2. Heute haben alle grossen Akteure im Medienbereich Multimediastrategien. D. h., sie engagieren sich in verschiedenen Medienbereichen, auch im Internet. Auch die SRG folgt diesem Trend, auch wenn in den letzten Tagen ein gewisses Rückzugsmanöver festzustellen ist. Das ist nicht unproblematisch, denn wenn die SRG mit ihrem dank Gebühren aufgebauten Potenzial in neue Märkte eintritt, droht eine massive Wettbewerbsverzerrung, vor allem auf dem schweizerischen Markt.

3. Schliesslich ist mit einer wirksamen Finanzaufsicht, die diesen Namen verdient, dafür zu sorgen, dass die Gebühren wirtschaftlich und für die Erfüllung der im Gesetz vorgesehenen Aufgaben verwendet werden. Die in der letzten Zeit in der Öffentlichkeit geführten Diskussionen zeigen, dass be treffend Gebührenverwendung offenbar ein Unbehagen besteht. Eine wirksame Kontrolle ist nicht zuletzt auch im Interesse der SRG. Wenn sie kontrolliert wird, wird man sie weniger leicht angreifen können.

Ein Wort zu den privaten Radio- und Fernsehveranstaltern: Diese haben es in der Schweiz nicht leicht. Sie haben es schwer. Dafür verantwortlich sind zunächst die wirtschaftlichen Besonderheiten der Schweiz mit ihren kleinen Medienmärkten. Mit ein Grund sind aber auch die heutigen rechtlichen Rahmenbedingungen. Das neue Gesetz soll hier Verbesserungen schaffen. Zu begrüssen ist zunächst, dass für Programme, die weder Gebühren erhalten noch privilegiert Frequenzen nutzen, liberalere Bestimmungen gelten. Positiv ist ferner, dass das Gesetz ausdrücklich anerkennt, dass auch Private Service-public-Leistungen erbringen können und bei fehlendem Wirtschaftspotenzial mit Gebührengeldern unterstützt werden sollen.

Handlungsbedarf besteht dagegen bei der sogenannten Technologieförderung. Das ist für mich vor allem im Radiobereich der Kernartikel. Hier lassen Bundesrat und National-

rat erhebliche Lücken offen, die wir unbedingt schliessen müssen. Die Digitalisierung und die damit verbundenen Investitionen stellen für private Veranstalter die Herausforderung der Zukunft dar. Der Schritt in die neue Technologie ist nur zu schaffen, wenn quasi eine Starthilfe gewährt wird. Der von der Kommission ausgearbeitete Vorschlag stellt hier eine taugliche Lösung dar.

Man kann also zusammenfassen: Der vorliegende Gesetzentwurf bringt keine Revolution für die heutige Medienlandschaft. Er anerkennt unverrückbare Rahmenbedingungen und basiert auf den gemachten Erfahrungen. Ich meine, dass wir damit für die nächste, für die allernächste Zukunft – ich gehe davon aus, dass vor allem die technische Entwicklung noch weiter stark voranschreitet –, für ein paar Jahre eine taugliche Gesetzesgrundlage haben.

**Brändli Christoffel (V, GR):** Ich möchte jetzt hier nicht umfassend ausführen, warum diese Vorlage nötig ist. Ich glaube, die Veränderungen des Umfeldes machen diese Revision notwendig. Das Ziel unserer Politik muss die Behauptung einer starken Medienlandschaft gegenüber der Konkurrenz aus dem Ausland sowie die Erhaltung und Förderung der Vielfalt im Inland sein, und zwar im Rahmen eines umfassenden Service public. Es ist das grosse Problem, dass wir unsere Medienlandschaft gegenüber dem Ausland eigenständig behaupten und auf der anderen Seite natürlich im Inland eine Vielfalt bewahren wollen.

Betrachtet man nun die Arbeit der Kommission unter diesem Gesichtspunkt, so darf festgehalten werden, dass wesentliche Akzente zur Erreichung des obenerwähnten Ziels gesetzt wurden, auch wenn man natürlich darüber diskutieren kann, ob hier eine Überregulierung stattfindet oder nicht. Wenn man immer wieder hört, wie man jetzt in diesem Staat deregulieren solle, und dann mit diesem Gesetzespaket konfrontiert ist, kann man sich hier natürlich Fragen stellen. Ich meine aber trotzdem: Insgesamt ist die Vorlage gelungen. Ich möchte auch dem Bundesrat und den Mitgliedern der Verwaltung für die grosse Arbeit, die geleistet wurde, danken.

Man kann nun darüber philosophieren, ob die Macht der SRG zementiert und ausgebaut wird oder nicht. Fakt ist, dass eine starke SRG das Rückgrat für eine eigenständige Medienlandschaft im Bereich Radio und Fernsehen ist. Positiv an der Vorlage ist, dass mit verschiedenen Massnahmen versucht wird, auch für die übrigen Anbieter die Rahmenbedingungen wesentlich zu verbessern. In der Tat geht es ja nicht darum, die Privaten zu stärken, indem man die SRG schwächt, sondern ich meine, dass wir die Privaten mit guten Rahmenbedingungen fördern müssen, ohne dass wir die SRG infrage stellen.

Entscheidend in diesem Zusammenhang sind insbesondere die Regeln für die Werbung und das Sponsoring sowie die auf 2 bis 5 Prozent, eventuell sogar auf 3 bis 5 Prozent festgelegten Gebührenanteile. Damit werden die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass mehrere heute gefährdete Unternehmen überleben und einen Beitrag an die Medienvielfalt leisten können. Entscheidend wird sein, welche Kriterien bei der Verteilung der Gebührenanteile angewendet werden, wobei ich meine, dass der Beitrag an die kulturelle Vielfalt im Lande von grosser Bedeutung sein wird.

Gestatten Sie mir nun noch eine Bemerkung zu Artikel 35 über die Organisation. Die Umsetzung der Organisationsfrage mit neuen rechtlichen Formen oder über den Leistungsauftrag scheint mir wesentlich zu sein. Die heutige Struktur mit unterschiedlichen, nicht transparenten und machtlosen regionalen Strukturen der SRG befriedigt nicht. Ich erwähne als Beispiel die Televisione della Svizzera Italiana (TSI), die sich in den letzten Jahren zunehmend zu einem Tessiner Fernsehen entwickelt hat. Graubünden verfügt nun aber nicht nur über italienischsprachige Talschaften mit einem ansehnlichen Teil auch der italienischen Bevölkerung in diesem Land; in Graubünden wird auch an allen Schulen die italienische Sprache als Frühsprache gelehrt. Graubünden ist in diesem Sinne neben dem Tessin ein wichtiger Be-

standteil der italienischen Schweiz. Leider wird diese Tatsache weder bei der Besetzung der verantwortlichen Gremien noch bei der Berichterstattung aus dem Kanton ausreichend berücksichtigt.

Mit der Verstärkung der Redaktion in Chur um eine Person ist für uns aus Graubünden das Problem einer umfassenden Berichterstattung, die mit der aus dem Tessin gleichwertig ist, noch nicht erfüllt. Es kann nicht sein, dass die Italienisch sprechende Bevölkerung in Graubünden über die Ereignisse in Graubünden nicht gleichwertig informiert wird wie die Tessiner Bevölkerung über Tessiner Probleme. Es kann nicht angehen, dass drei politische Tessiner Parteien bestimmen, wer Graubünden in den Gremien der TSI vertreten soll. Es kann auch nicht sein, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der TSI praktisch nur aus dem Tessin rekrutiert werden.

Ich hoffe, dass in diesem Sinne die Entscheidungsstrukturen sowie die Organisationsform nach Inkraftsetzung des neuen Gesetzes rasch überprüft und angepasst oder aber im Leistungsauftrag an die Televisione della Svizzera Italiana die entsprechenden Korrekturen vorgenommen werden. Nur dann machen die in Artikel 25ff. aufgeführten Ziele einen Sinn. Ich danke Herrn Bundesrat Leuenberger und seinen Mitarbeitern, wenn sie sich dieser Frage nach Inkrafttreten des Gesetzes, das wir heute beraten, annehmen.

In diesem Sinne bitte ich Sie, auf die Vorlage einzutreten.

**Gentil Pierre-Alain (S, JU):** Comme l'a dit de manière un peu ironique notre président de commission en ouvrant les débats, le moins qu'on puisse dire est que la gestation de la loi que nous discutons ce matin a été douloureuse. Il a fallu énormément de temps au Conseil national pour préparer la loi et la discuter en plénum; il a fallu un nombre inhabituel de séances à notre Commission des transports et des télécommunications pour traiter le dossier. Comme rarement dans l'examen d'une loi, nous avons été mis au bénéfice d'une pluie de conseils, recommandations, avis divers, qui n'ont peut-être pas absolument simplifié la discussion.

Il faut cependant reconnaître qu'il y a des éléments objectifs de complexité qui justifient la longueur des débats dans le traitement de ce sujet.

Une des premières difficultés auxquelles nous avons été confrontés est que nous nous trouvons dans un domaine qui est en mutation constante du point de vue technologique. Il est parfois difficile de bien cerner les justes mesures à prendre pour préserver l'avenir, pour ne pas inutilement entraver le développement technologique, sans être naturellement impérativement guidés par ce développement et perdre la liberté de l'influencer.

La seconde difficulté, plusieurs préopinants ont insisté là-dessus, c'est la situation géographique de notre pays, la facilité pour des émetteurs provenant d'autres pays d'intervenir sur le champ national. Qu'il s'agisse de la concurrence en matière de programmes, qu'il s'agisse de la concurrence en matière de marchés publicitaires, notre position vis-à-vis des émetteurs étrangers est une donnée de fait qu'il n'est pas simple de gérer.

Autre difficulté, et non des moindres: la complexité de l'organisation à trouver entre un acteur public fort avec une mission de service public et une concurrence privée qui est bien implantée notamment dans les régions, et qui doit pouvoir compter sur des règles du jeu claires, y compris une participation aux recettes publiques lorsque les acteurs privés assument de fait des missions de service public, notamment dans le domaine de l'information régionale.

Il n'est pas simple non plus pour un parlement de légitérer sur l'organisation de l'acteur public à qui il confie la mission de programmes, tant il est difficile de lui donner un cadre qui, à la fois, préserve une certaine indépendance, une certaine autonomie de création, et tienne compte des nécessités d'un contrôle suffisant pour veiller à la bonne utilisation des deniers publics.

Enfin, et ce n'est pas la moindre des difficultés, chacun sait que les relations entre les médias et le monde de la politique sont par essence tendues, voire explosives. Chaque politi-

cien normalement constitué a, à intervalles réguliers, des velléités d'expliquer aux médias comment il faudrait mieux traiter l'actualité politique de même que, à l'évidence, au fond du coeur de chaque journaliste sommeille l'idée que, décidément, si c'était lui qui s'occupait de faire la politique, ça irait beaucoup mieux! La situation est fort compliquée puisqu'il existe, comme vous le savez, des personnes qui ne savent plus elles-mêmes si elles font du journalisme ou de la politique, ou qui font une chose le matin et une autre l'après-midi, ce qui ne simplifie pas la discussion.

Alors, dans toute cette complexité, dans toutes ces pressions qui sont venues dans le champ de la discussion, il est évidemment délicat de lancer ce débat d'aujourd'hui et le risque existe que nous oubliions quelles sont nos missions. La mission principale de notre conseil, c'est de fixer un cadre évolutif et non une réglementation figée. Une autre mission de notre conseil, c'est de donner la priorité à la créativité et à la liberté d'expression, et non d'organiser dans le détail des contrôles vétustes. Enfin, nous avons le devoir de fixer des règles financières précises, mais de ne pas entraver l'autonomie de gestion.

Assurer la pluralité des opinions et la variété des programmes, c'est une tâche supplémentaire, ce qui explique, Monsieur le président, que vous avez eu la sagesse de prévoir une journée, et peut-être des prolongations, pour ce débat; cela ne sera pas inutile. Mais c'est un cadre important de réflexion sur l'organisation de la démocratie dans notre pays.

**Präsident** (Frick Bruno, Präsident): Danke, Herr Gentil. Die kluge Planung im Büro ist mit Ihrer Hilfe zustande gekommen.

**Lombardi** Filippo (C, TI): Allen im Saal sind meine Interessenbindungen bekannt: Ich leite einen Regionalsender namens Tele Ticino und bin Präsident von Telesuisse, dem Verband der 18 Schweizer Regionalfernsehern, der im Hinblick auf diese Revision eng mit dem Verband Schweizer Privatradios zusammengearbeitet hat. Nichtsdestotrotz möchte ich mit Ihnen anhand dieser Gesetzesrevision versuchen, das Allgemeingut zu fördern und nicht die Interessen einzelner Veranstalter zu vertreten, sondern jene der Schweizer Zuhörer und Zuschauer.

Worum geht es eigentlich bei dieser Revision des Radio- und Fernsehgesetzes? Das Ziel der Übung besteht weder darin, die SRG irgendwie zu bestrafen, noch darin, ihr eine Art Heimatschutz zu gewähren. Ziel der Übung ist es auch nicht, irgendwelchen Privatanbietern Vorteile zu verschaffen oder einen Kampf der Privaten gegen den öffentlich-rechtlichen Veranstalter zu führen. Das Ziel der heutigen Revision besteht hingegen darin, in diesem Land die Rahmenbedingungen für eine ausgewogene Radio- und Fernsehlandschaft zu schaffen – eine Medienlandschaft, die die Meinungsvielfalt fördert und dem Schweizer Publikum eine möglichst breite Palette an Angeboten sichert. Diesem Publikum wollen wir ständig Schweizer Inhalte – Schweizer Politik, Schweizer Kultur, Schweizer Musik – anbieten, und dies auf allen Ebenen: auf der lokal-regionalen, der sprachregionalen und der nationalen Ebene. Das Publikum hat Anrecht darauf, von schweizerischen elektronischen Medien über das Zeitgeschehen gut informiert und unterhalten zu werden und seine Aufmerksamkeit nicht mehrheitlich ausländischen Sendern widmen zu müssen.

Zu diesem Zweck brauchen wir an erster Stelle einen starken nationalen Service public, also eine starke SRG, die den nationalen Zusammenhalt fördert, die Minderheiten gleichwertig behandelt, solide Brücken zwischen den Kulturen sowie den verschiedenen Landesteilen pflegt, der ausländischen Konkurrenz effizient widersteht und letztlich auch die Stimme der Schweiz im Ausland hörbar macht. Man merke, dass dies der einzige konkrete Schritt zur Förderung der sprachlichen Minderheiten und der Mehrsprachigkeit in 150 Jahren unseres Bundesstaates war, abgesehen von der Frage, ob die entsprechenden Mittel immer zweckmäßig eingesetzt worden sind, und zwar bezogen auf die ganze

Schweiz und nicht nur auf Graubünden, wie Kollege Brändli zu Recht in Erinnerung gerufen hat.

An zweiter Stelle benötigen wir auch die Lokalradios und die Regionalfernsehern, welche die SRG in fast allen Regionen seit einigen Jahren erfolgreich und mit guter Akzeptanz ergänzen.

Diese regionalen Anbieter nehmen im Nahbereich den gleichen Service-public-Auftrag wahr, sind aber dank ihrer schlanker Struktur viel flexibler und kostengünstiger; sie sind lokal bestens verankert. Im elektronischen Zeitalter sind sie neben der regionalen Presse für unsere Bevölkerung unabdingbar geworden.

An dritter Stelle müssen wir mittels gezielter Liberalisierung und Entbürokratisierung auch noch für weitere kommerzielle Veranstalter ohne Service-public-Auftrag die Rahmenbedingungen schaffen, damit diese sich den Publikumsbedürfnissen entsprechend entfalten können, mit Spartenprogrammen oder sprachregionalen Angeboten.

Nur wenn wir allen diesen drei Ebenen Rechnung tragen, werden wir eine erfolgreiche und zukunftsorientierte Revision schaffen; eine Revision, die der Schweiz und dem Schweizer Publikum dient, sämtlichen Akteuren eine faire Chance gibt und vielleicht eines Tages – wer weiß? – ermöglichen wird, dass die Schweizer Fernsehveranstalter zusammen wieder einen Zuschauer-Marktanteil von etwas mehr als 50 Prozent erreichen.

Um dies zu erzielen, müssen wir den Mut haben, gewisse historische Versäumnisse wettzumachen, gewisse Verkrampfungen der Vergangenheit zu überwinden, gewisse Privilegien aus der Monopol-Ära zu beseitigen. Wir brauchen die SRG nicht unverhältnismässig einzuschränken, aber wir müssen dem restlichen Markt genügend Sauerstoff zusichern. Die objektiven Nachteile, die für die Privaten trotzdem erhalten bleiben – und auch bleiben müssen, wenn wir die zentrale Rolle der SRG anerkennen –, müssen wir wenigstens teilweise kompensieren. Sonst sind Marktverzerrungen weiterhin vorprogrammiert.

Aus der Sicht der lokalen und regionalen Veranstalter muss ich hier dem Bundesrat für seine Botschaft und seinen Gesetzentwurf danken. Nach einem nicht zufriedenstellenden Vorentwurf im Jahr 2000, der auf einem abstrakten und in der Schweiz nicht anwendbaren dualen System basierte, hatte der Bundesrat den Mut, über seinen Schatten zu springen und Ende 2002 das heutige Mischsystem mit diesen drei Ebenen vorzuschlagen. Der Nationalrat hat es noch verbessert, und ich glaube, dass unsere Kommission weitere Schritte in die gute Richtung gemacht hat.

In diesem System ist die Anerkennung der Service-public-Rolle der lokalen und regionalen Veranstalter im Nahbereich entscheidend. Dies wird durch ein Konzessionierungssystem samt kontrollierbarem Leistungsauftrag – «must carry rule» oder auf Deutsch: Sicherheit einer unentgeltlichen Verbreitung im Konzessionsgebiet – sowie ein angemessenes Gebührensplitting konkretisiert. Diese Begriffe sind heute praktisch unbestritten. Wir müssen gewisse Details noch verfeinern; dafür haben wir ja eine Detailberatung. Aber wir stellen fest, dass die Richtung so weit stimmt.

Diesem Gesetz kann übrigens keine zu grossen Regulierungsdichte vorgeworfen werden, wie das im Nationalrat manchmal zu hören war. Will man heute nämlich dem Regulator die Möglichkeit geben, die obenerwähnten Aspekte angemessen und ausgewogen zu berücksichtigen, braucht es einige Artikel mehr als in jenen guten alten Zeiten, in denen das Gesetz sich fast ausschliesslich auf die SRG bezog und ihr eine maximale Handlungsfreiheit zusicherte. Eine komplexe Medienlandschaft erfordert logischerweise eine gewisse Komplexität im Gesetz. Die enormen Unterschiede der betroffenen Unternehmungen – es gibt bis zu vier Grössenordnungen, also von wenigen 100 000 Franken bis zu 1,5 Milliarden Franken – erzwingen eine angemessene Regulierung dieses Marktes.

Etwas muss man noch beifügen: Von verschiedenen Seiten her hat man betont, dieses Gesetz sei heute schon veraltet und von der technologischen Entwicklung überholt. Dies mag bis zu einem gewissen Punkt auch stimmen. Die Tech-

nologie entwickelt sich in diesem Bereich rasant. Die Zeit für die Digitalisierung der Verbreitung drängt, nicht zuletzt dank der europäischen Richtlinie; alles wird multimedial und interaktiv. Die Vernetzung von Radio, Fernsehen, Telefonie und Warenverkehr wirft neue Fragen auf. In Zeiten, in welchen das Internet keine Grenzen mehr kennt, darf man sich bestimmt auch fragen, was wir noch mit unseren begrenzten Konzessionsgebieten wollen. Seien wir aber ehrlich: Hätten wir alles regulieren wollen, besonders in diesem Bereich, in welchem Innovation, Flexibilität und Freiheit eine Voraussetzung sind, wäre das Geschrei gegen die Überregulierung noch massiver geworden. Das Gesetz wäre unvollendet geblieben, da die Entwicklung alle drei Monate neue Herausforderungen stellt; die Entwicklung ist also bestimmt schneller als unser Differenzbereinigungsverfahren.

Allerdings stellt dieses Gesetz schon einige Weichen. Etwas mehr lösen wir anschliessend mit den vorgeschlagenen Änderungen im Fernmeldegesetz. Aber es muss uns bewusst sein, dass möglicherweise weitere Teilrevisionen in den kommenden Jahren in Kauf zu nehmen sind. Immerhin regelt dieser RTVG-Entwurf schon die unterschiedlichen Verbreitungsarten und Zugangsrechte mit genügender Flexibilität.

Darüber hinaus schlägt unsere Kommission in einem neuen Artikel vor, die Digitalisierung der Verbreitung bei den Privatveranstaltern wenn nötig auch finanziell zu unterstützen, was als Nebeneffekt auch die Kompetenz des Bundesrates fordert, sich um die entsprechenden Vorschriften vermehrt zu kümmern. Was die Probleme des Internetangebots betrifft, werden wir heute bestimmt noch viel darüber diskutieren. Weiter schlägt die Kommission mit einer Motion vor, den Bundesrat zu beauftragen, die Entwicklung der Fernmedienanbieter und -provider als Programmveranstalter zu überprüfen und falls notwendig rasche Massnahmen auf Gesetzes- oder Verordnungsstufe zu ergreifen.

Aus all diesen Überlegungen komme ich zum Schluss, dass diese Vorlage gut vorbereitet und ausgewogen ist. Wir können und müssen sie heute noch verbessern, aber ich bitte Sie mit Überzeugung, darauf einzutreten.

**Hess Hans (RL, OW):** Die Revision des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen hat sich als komplizierter und zeitraubender erwiesen, als die meisten von uns ursprünglich erwartet hatten. Das hängt wohl nicht zuletzt damit zusammen, dass der Entwurf des Bundesrates von Anfang an von einem gewissen legislatorischen Übereifer geprägt war. Man wollte meiner Meinung nach zu viel regulieren und den Behörden und der Verwaltung zu viele Kompetenzen einräumen.

Der Nationalrat hat dann richtigerweise Korrekturen vorgenommen, indem er sowohl zur vorgeschlagenen Superkommission als auch zur Idee von staatlichen Beiräten Nein gesagt hat. Von diesem Pfad der Tugend ist er dann allerdings abgewichen, als er beschlossen hat, die bewährte Unabhängige Beschwerdeinstanz (UBI) zur Unabhängigen Aufsichtsbehörde aufzublasen. Dies sollten wir nun korrigieren, es geht hier um die Artikel 87ff. Auch bezüglich der Kompetenzen der UBI sollten wir für die Beibehaltung des geltenden Rechtes eintreten. Das heisst, die UBI soll nicht vorsorglich tätig werden können, nicht von Amtes wegen, sondern nur auf Beschwerde hin. Im Gegensatz zum Nationalrat sollten wir auch darauf verzichten, die Ombudsstellen der SRG, die sich in der Praxis bewährt haben, zu verstaatlichen. Ich bin dem Rat dankbar, wenn er, wie es die Kommission getan hat, diesem pragmatischen Kurs folgt. Das heisst: Bewährtes beibehalten und keine unnötigen Überregulierungen ins neue Recht aufnehmen.

Ich beschränke mich daher hier in der Eintretensdebatte auf die generelle Empfehlung: Machen wir die Sache nicht noch komplizierter, sagen wir Ja zu den Vereinfachungen, die vorgeschlagen werden. Solche Vereinfachungen werden auch im Nationalrat auf Verständnis stossen. Wir können so das Gesetz innert nützlicher Frist zu einem guten Erfolg bringen. Ich beantrage Ihnen ebenfalls Eintreten.

**Leuenberger Ernst (S, SO):** In der Eintretensdebatte dürfte man mit Fug und Recht die Frage stellen: Weshalb eigentlich diese Revision? Ich gestehe Ihnen, je mehr ich mich mit der Sache beschäftige, desto mehr komme ich zum Schluss, das geltende Recht hätte noch eine ordentlich lange Zeit ausgereicht. Der Handlungsbedarf ist nicht so enorm, wie es einige jetzt darstellen, aber Eintreten wird unbestritten bleiben.

Ich will nicht zu den Bestreitern gehören, dennoch möchte ich zwei Vorbemerkungen machen. Die erste: Ich habe es ja begriffen, es geht hier um Geldverteilung. Nachdem wir gestern in diesem Rat Geld verteilt haben, das nicht vorhanden ist, wollen wir heute Geld verteilen, das schon bei anderen ist; wir wollen es ihnen wegnehmen. Das wird die Auseinandersetzung sein – dies mehr als Kalauer.

Die zweite Vorbemerkung: Wir haben doch in den letzten Tagen erlebt, dass die Wettbewerbssituation bei den Medien, die das Parlament gewollt hat, jetzt auch in der politischen Auseinandersetzung Früchte trägt. Es gibt Medienhäuser, die in den letzten Wochen eine regelrechte Kampagne gegen die SRG gefahren haben. Da war etwelche Lohnschreiberei im Spiel, aber ich überlasse es dem Berufsethos der zuständigen Journalisten, wie sie mit diesem Kampf der Verlagshäuser mit der SRG umgehen wollen. Ich nehme an, das sei in Ordnung. Immerhin habe ich eine blasse Erinnerung, dass man bei der Gründung des Fernsehens diesbezüglich klüger war: Man hat sich damals zusammengerauft, die Verlagshäuser und die SRG haben damals gemeinsam – paritätisch – die AG für das Werbefernsehen gebildet und haben die ganze Werbeordnung eigentlich weitestgehend in gütlicher Absprache getroffen. Das ist heute nicht mehr so. Wir wollen nicht dem Schnee des vergangenen Winters nachtrauern, aber es sei immerhin in Erinnerung gerufen, dass es durchaus auch anders vor sich gehen könnte.

Mein erster Punkt bei dieser Eintretensdebatte ist – und das ist mir wichtig. Herr Hans Hess hat die Frage auch schon angesprochen –: Wie viel Staatskontrolle, wie viel Verwaltungskontrolle brauchen die elektronischen Medien? Das wird eine ganz wichtige Frage sein. Es sei zugestanden – und das muss hier klar und unmissverständlich festgehalten sein –: Soi-disant öffentliche Gelder und Gebühren werden als öffentliche Gelder betrachtet. Wer öffentliche Gelder erhält, hat sich im Finanzbereich gewissen Kontrollen zu unterziehen. Ich wünschte mir manchmal, auch einige Private müssten sich etwas kontrollieren lassen, aber das steht jetzt nicht zur Diskussion.

Aber der kluge Oskar Reck, der etwas von Medien verstand, sagte einmal, die Medienfreiheit sei eine so wichtige Sache, dass man immer aufhorchen müsse, wenn jemand davon spreche, man müsse die Medien in den Griff bekommen. Er führte dann weiter aus, die Medienfreiheit sei wie ein ungeschaltetes Ei und jedweder, der ungeschalte Eier in den Griff bekommen wolle, zerdrücke sie. Das wäre bei unserer nötigen, wichtigen Debatte zu bedenken, die wir dann über die Frage führen werden, wie viel Staats- und Verwaltungskontrolle die elektronischen Medien brauchen. Ich sage noch einmal: Finanzaushaltkontrollen sind wichtig, aber wenn es dann bis zu den Programmen geht, ist letztlich die Medienfreiheit gefährdet. Ich nehme an, das ist dann ein Thema, mit dem sich die Liberalen in diesem Saal befassen werden, denn einige Liberale nehmen es mir übel, wenn ich liberale Thesen vertrete, weil ich finde, sie bräuchten einige lebhafte Verteidiger.

Als Zweites habe ich vom Wettbewerb gesprochen, der gewollt ist. Wir müssen uns bei dieser Gesetzesberatung auch einige Minuten darüber unterhalten, wie viele elektronische Medien nebeneinander ökonomisch in diesem Land möglich sind. Das ist eine Frage, die hält mit der Kleinheit und auch mit der Viersprachigkeit unseres geliebten Landes zusammenhängt. Mein Kantonskollege Büttiker, der sich gewundert hat, dass es immer mehr SRG-Programme gibt, hat vielleicht unberücksichtigt gelassen, dass da Programme in den vier Landessprachen veranstaltet und ausgestrahlt werden. Das ist in Österreich, das etwa eine mit der Schweiz

vergleichbare Grösse hat, erheblich einfacher. Wir sind stolz auf dieses vielsprachige Land, in dem eben Medienvielfalt herrscht, auch wenn die Einfalt manchmal Urständ feiert, auch in den Medien. Es ist wichtig, dass diese Frage debattiert und beantwortet wird, denn die ökonomische Praxis hat uns gezeigt, dass für zusätzliche national tätige Fernsehveranstalter offenbar wenig Raum vorhanden ist. Das Land trägt das ökonomisch nicht, und das sind halt Fakten, die gelegentlich auch in Rechnung zu ziehen sind. Es wird dann eine Debatte über David und Goliath oder über die Eiche und die kleinen Tannenbäume abgehalten. Ich muss Ihnen ganz offen gestehen: Ich habe nichts dagegen, dass man sich als Schweizer in der Schweizer Landschaft umsieht und dann plötzlich den Eindruck hat, da gebe es einen Goliath SRG und daneben tapfere Davide, wie etwa Herr von Graffenried in Bern, der ein Lokalfernsehen mit Pornosendungen in der Nacht veranstaltet und das Ganze «Service public» nennt.

Das wird ein Teil der Auseinandersetzung sein. Aber wir leben in Europa, und für mich ist eigentlich die Frage: Wird es in weiterer Zukunft noch schweizerische elektronische Medien, überhaupt noch schweizerisches Fernsehen geben? Ich muss Herrn Lombardi Recht geben, wenn er mit Marktanteilen operiert und festhält, dass sehr viele Konsumentinnen und Konsumenten der Medien, namentlich auch des Fernsehens, sich ausländische Sendungen anschauen. Ich bin nicht der Meinung, im Ausland sei alles schlimm, weil dort alles nur Ausländer seien; dieser Meinung bin ich nicht. Aber ich bin der Meinung, es könnte aus staatspolitischen, aus kulturpolitischen Gründen sehr wichtig sein, dass es schweizerische elektronische Medien, schweizerisch beherrschtes Fernsehen gibt.

Wenn wir das wollen, dann müssen wir begreifen, dass dieser vermeintliche Goliath SRG im europäischen Konzept ein ganz sympathischer, lieber kleiner David ist. Wir müssen Sorge dazu tragen, dass wir diesem David nicht seine Steinschleuder aus den Händenwinden, wenn er sich in diesem europäischen Wettbewerbskonzept zu wehren versucht. Das ist eine ganz wichtige Frage. Wir dürfen den Blickwinkel nicht zu sehr nur auf die binnenschweizerischen Verhältnisse richten, sondern wir müssen die Gesamtsituation im Auge behalten.

Ein Weiteres – das ist mir ganz wichtig –: Ich habe die Viersprachigkeit betont. Ich wundere mich immer wieder, und ich erstarre fast vor Respekt vor den Altvorderen, die das geschafft haben, damals vor allem radioseitig. Man hat sich in diesem Land irgendwann entschieden: Es muss Programme in allen vier Landessprachen geben. Dann hat man gesagt, das sei aber beim Finanzieren eine sehr schwierige Geschichte, weil diese Sprachgruppen rein quantitativ nicht alle gleich gross seien. Es gibt die vielen Deutschschweizerinnen und Deutschschweizer, es gibt relativ viele Westschweizerinnen und Westschweizer, dann gibt es etwas weniger Tessinerinnen und Tessiner, und dann gibt es noch einige tapfere Rätoromaninnen und Rätoromanen. Man hat gesagt, man schaffe ein Modell des Finanzausgleichs, damit alle, auch die Kleinsten, die echten Davide, eben auch Programme veranstalten könnten. Das hat im Modell SRG zu einem Finanzausgleich geführt, der sonst nirgends existiert. Die rund 70 Prozent Deutschschweizer Bevölkerung, die da entsprechend Gebühren bezahlen, wie es sich gehört, konsumieren auf der Programmseite rund 40 Prozent dieser Gelder. Die übrigen 30 Prozent geben sie – und das ist gut so, ich stehe dazu und würde das verteidigen – an die kleineren Sprachgruppen ab. Das ist ein grossartiges Modell. Dazu müssen wir Sorge tragen, und wir dürfen dieses Modell auch auf der Finanz-, auf der Geldverteilungsseite nicht beliebig strapazieren.

Die SRG ist keine Kuh, die – wie ein bayrischer Finanzminister mal gesagt haben soll – im Himmel gefüttert wird und auf Erden gemolken werden kann. Es wäre ein grober Irrtum, das anzunehmen. Ich würde angesichts der Europasituation – weil ich schweizerische Medienvielfalt will, auch im elektronischen Bereich – für eine Bündelung der Kräfte plädieren.

In Bezug auf die Medienkampagne, die da wegen irgendeines teuren Autos geführt worden ist – ich verstehe nichts von Autos, ich fahre Eisenbahn –, würde ich Sie dringend bitten: Da soll man dem Entsprechenden auf die Finger klopfen, und dann soll man zur Tagesordnung übergehen und die Sache als in Ordnung gebracht betrachten.

Ich wünsche mir, dass aus diesem Gesetz Grundsteine hervorgehen, die mit dem Finanzausgleich auch in weiterer Zukunft ein vielsprachiges Schweizer Fernsehen, ein vielsprachiges Schweizer Radio hervorbringen können, mit dem Auftrag, den nationalen Zusammenhalt zu fördern. Und ich wünsche mir, dass wir als Behörde beim In-den-Griff-Nehmen etwas behutsam sind.

**Leumann-Würsch** Helen (RL, LU): Ich möchte zuerst meine – indirekte – Interessenbindung offen legen: Ich war nämlich von 1992 bis Ende Dezember 2004 Mitglied dieses Regionalratsausschusses als Vertreterin unserer Region, der Innerschweiz. Dieses Gremium heisst in der Zwischenzeit Verwaltungsrat. Der Umstand, dass diese direkte Bindung nicht mehr besteht, aber meine Verbundenheit natürlich immer noch sehr eng ist, erlaubt mir auch ein Urteil aus einer etwas kritischen, aber selbstverständlich auch wohlwollenden Distanz.

Die Tätigkeit in diesem Verwaltungsrat – die übrigens sehr interessant war – hat mir einige Erkenntnisse gebracht, die ich gerne in die Debatte einbringen möchte. Nach aussen wirkt die Konstruktion der SRG etwas kompliziert und manchmal auch etwas undurchsichtig. Das stimmt aber nur auf den ersten Blick. Dieses eigenartige Gebilde in Vereinsform, das als Unternehmen nach aktienrechtlichen Prinzipien geführt wird, ist zwar tatsächlich nicht immer einfach zu erklären und zu begreifen. Aber die Praxis hat gezeigt, dass sich diese Lösung für ein Nonprofit-Unternehmen, das wirtschaftlich geführt werden muss, jedoch weder dem Staat noch irgendwelchen Medienkonzernen gehören darf, recht gut bewährt hat. Die etwas komplizierte Struktur mag irritieren, wenn man nur auf Organigramme abstellt. Sie ist aber in Wirklichkeit ein ausdifferenziertes System von «checks and balances», das Machtmisbrauch und unzulässige Einflussnahme gerade wegen seiner Kompliziertheit verhindert.

Dass schliesslich föderalistische Strukturen und die Berücksichtigung von Interessen der sprachkulturellen Minderheiten ihren Preis haben, wissen wir hier drin nur allzu gut. Es ist daher für mich richtig, dass der Revisionsentwurf hinsichtlich der Organisation der SRG von den gegebenen Strukturen ausgeht und nicht das Rad neu erfinden will. Die Vorschläge der KVF zur Reduktion der Regelungsdichte kann ich nur unterstützen und ebenso alle weiteren Anträge, die in Richtung Vereinfachung gehen. Aufgrund meines unternehmerischen Grundverständnisses ist für mich aber ganz wichtig, dass die SRG trotz oder gerade wegen ihres Service-public-Auftrags unternehmerisch geführt werden muss. Das schliesst eine staatliche Nachkontrolle über die Verwendung der Gebühren gelder in keiner Weise aus. Die Grenzen von Kompetenzen und Verantwortung zwischen dem Unternehmen und dem Staat dürfen aber nicht verschwommen werden. Die Führung des Unternehmens kann nicht Sache der Bundesverwaltung sein.

Ich habe mit der von Bundesrat Leuenberger im Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat der SRG angeordneten Prüfung des Finanzaushaltes keinerlei Probleme. Da ich sowohl die Bundesverwaltung als auch die SRG kenne, bin ich überzeugt, dass Letztere auch keine Vergleiche zu scheuen braucht. Denken Sie nur daran, dass die SRG – anders als die aktuellen und ehemaligen Bundesbetriebe – nie Staatsgelder zur Sanierung ihrer Pensionskasse benötigt hat. Ich wende mich also in keiner Weise gegen eine staatliche Oberaufsicht, unterstütze aber alle Anträge, welche die Einhaltung der Gewaltenteilung zwischen Staat und Medien beachten.

Nun noch ein Wort zu den Pressekampagnen der vergangenen Tage: Ich hoffe, dass man damit nicht einen gewissen Druck zur Durchsetzung wirtschaftlicher Interessen hat er-

zeugen wollen. Das wäre wirklich nicht das Niveau, auf dem unser Rat seine Debatten führt und seine Entscheide trifft. Hingegen muss es uns auch mit Blick auf die Detailberatung schon zu denken geben: Wir werden uns bei Artikel 54 Absatz 3 im Sinne der Minderheit Bieri ernsthaft fragen müssen, wie viel an Verfügungsmacht über elektronische Medien den Zeitungsverlegern und Multimedia-Häusern eingeräumt werden soll. Es wäre meines Erachtens falsch, über das vom Nationalrat beschlossene Mass hinaus auch noch zusätzliche Gebührensplittinggelder zu sprechen. Dass programm begleitende Online-Aktivitäten, die auch für Rundfunkveranstalter international heute schon eine Selbstverständlichkeit sind, beim Service public im wirtschaftlichen Interesse der Verlagshäuser künstlich eingeschränkt werden sollen, ist nicht einzusehen. Aus der gleichen Mentalität heraus hat man früher versucht, zunächst das Fernsehen überhaupt, dann die Fernsehwerbung und später den Teletext zu verhindern. Das mutet heute etwas eigenartig an und war zum Glück erfolglos.

Ich denke, dass wir auch heute zukunftsgerichtet und im Interesse des Publikums legiferieren sollten, und stimme für Eintreten.

**Marty Dick (RL, TI):** J'ai des intérêts en cette matière dans la mesure où – et c'est la seule raison – je suis un auditeur et un téléspectateur. Aucun autre intérêt ne me lie à cette matière.

Je n'avais pas l'intention de prendre la parole, mais les interventions faites, que j'ai écoutes avec attention, m'ont stimulé, de même que ce qui a précédé ce débat. En commission, et bien que nous soyons deuxième conseil, il y a eu plus de 100 propositions déposées.

Nous avons entendu parler de lutte de titans au sein de la commission, où il y avait une confusion entre débat et auditions. Je ne voudrais pas être polémique, et je sais que ce que je vais dire risque de me faire perdre quelques sympathies, mais je pense qu'on doit s'interroger sur le fait de savoir s'il est normal que les représentants d'organisations, qui, finalement, vont recevoir de l'argent participant activement aux travaux de la commission. Personnellement, j'ai quelques doutes. J'en ai d'ailleurs tiré personnellement les conséquences lorsqu'il s'est agi de traiter la demande de crédit pour le tourisme: bien que membre de la Commission de l'économie et des redevances, je n'ai participé à aucune séance de cette commission lorsqu'elle a traité cet objet. Je crois qu'il est normal d'entendre les représentants des groupes d'intérêts, mais il faut le faire dans le cadre d'auditions, sans quoi nous allons créer des inégalités. En effet, tous les groupes d'intérêts ne peuvent pas être représentés de la même façon dans toutes les commissions. C'est une réflexion que je vous soumets, pour l'avenir, pour avoir une certaine unité de doctrine dans le travail des commissions et pour définir notre rôle et aussi notre attitude vis-à-vis des groupes d'intérêts que nous représentons directement ou indirectement.

Ce que Monsieur Brändli a dit mérite une précision: je ne suis nullement l'avocat de la SSR. Monsieur Brändli se réfère à l'épisode suivant: un représentant du gouvernement du canton des Grisons n'a pas été élu, sauf erreur, au comité de la coopérative de la Radio et télévision de la Suisse italienne. Il est regrettable – il est à mon avis personnel même stupide – que cette élection n'ait pas eu lieu. Comme auditeur fidèle de la radio tessinoise en particulier, je dois préciser qu'il est tout à fait faux de dire que les Grisons sont oubliés. Il y a même au Tessin plusieurs vallées qui affirment que l'on parle beaucoup plus des Grisons que de la Leventine, du val Blenio ou que de la valle Maggia. Cette polémique est peut-être encore alimentée par les tirades que nous avons entendues hier lors du débat sur les trains à grande vitesse concernant l'état lamentable dans lequel se trouvait une partie de ce pays.

Je crois qu'il n'est absolument pas vrai que la Radio et télévision de la Suisse italienne ignore les Grisons. Il faut d'ailleurs bien préciser une chose: ces radios et télévisions

de langues différentes en Suisse ne sont pas des radios locales. La Radio et télévision de la Suisse italienne n'est pas une radio et une télévision uniquement pour la région où l'on parle l'italien. Ce sont des émetteurs nationaux. La Radio et télévision de la Suisse italienne a probablement plus d'auditeurs et de téléspectateurs en dehors du Tessin qu'au Tessin. Quant à la Radio et télévision de la Suisse alémanique, elle compte beaucoup d'adeptes au Tessin et en Suisse romande; ce même principe vaut également pour la Radio et télévision de la Suisse romande. Je crois que c'est cela qui fait la valeur de la SSR, cette offre de multiculturalité et de multilinguisme au niveau national; c'est très précieux. Si l'on regarde ce qui se passe à l'étranger, je crois qu'on peut être un peu fier de ce qu'on a réussi à faire jusqu'à présent. Je n'aimerais pas qu'on détruise ce qui a été fait, et qu'on prenne pour modèle le niveau absolument misérable de certaines télévisions et de certaines radios situées au-delà de nos frontières.

J'aimerais encore soulever deux aspects qui me paraissent importants. Il me semble qu'il n'y ait pas beaucoup de lobbyisme pour Swissinfo. Swissinfo est une institution extrêmement importante. Il me paraît utile et nécessaire de donner un signal politique clair. Swissinfo est une fenêtre de la Suisse ouverte sur le monde; c'est à travers cette fenêtre que beaucoup de personnes à l'étranger connaissent notre pays, suivent ce qui s'y passe. C'est non seulement un lien important avec les nombreux Suisses qui vivent à l'étranger; c'est également une vitrine de très bonne qualité que notre pays offre à l'étranger, donc une présence suisse à l'étranger. J'ai l'impression que Swissinfo n'a pas toujours sa juste place au sein de la SSR et que, chaque fois qu'il s'agit de faire des économies, on les fait sur le dos de Swissinfo. Je souhaite que la position de Swissinfo soit renforcée.

Un autre aspect: j'ai constaté que, concernant l'autorité indépendante de recours, tout ce qui a rapport à la publicité et au sponsoring relèvera dorénavant de l'Office fédéral de la communication, et non pas de l'autorité indépendante de recours. A mon avis, après avoir suivi des discussions sur ce sujet au Conseil de l'Europe, je peux affirmer que c'est absolument contraire à ce qui a été décidé et promulgué au niveau européen. Dans une matière aussi délicate que la publicité et le sponsoring, je souhaiterais vivement que la compétence ne soit pas donnée à un organe de l'administration, mais à une autorité indépendante de recours.

**Germann Hannes (V, SH):** Es geht hier und heute mit der Beratung des RTVG nicht um die Abschaffung der SRG, wie man aus gewissen Voten fast ableiten könnte. Es geht um die Erhaltung einer gewünschten Medienvielfalt in unserem Lande, und im RTVG hat es nirgends Ansätze, die starke Stellung der SRG ernsthaft zu gefährden. Wenn ich aber die beiden Angebote betrachte bzw. auch schaue, wie diese Unternehmen im Markt agieren können, wie sie auch personell besetzt sind, dann stelle ich doch eine unglaublich grosse Diskrepanz zwischen dem staatlichen Fernsehen und den kleinen oder kleineren privaten Anbietern fest.

Es wurde verschiedentlich gesagt: Dieses Land braucht eine starke SRG. Begründet wurde dies eigentlich, und das hat mich stutzig gemacht, mit der Konkurrenz im Ausland. Das ist von verschiedenen Votanten so ins Feld geführt worden. Aber schauen Sie doch einmal die Realität an. Wie spielt denn die SRG ihre Stärke aus? Richten sich ihre Aktivitäten – mit der permanenten Ausweitung des Sendeangebotes und auch der Anzahl Sender – nicht primär gegen Anbieter im Inland? Ich stelle das einfach mal als Frage in den Raum.

Auch mit anderen Aktivitäten kommen die von staatlichen Gebühren profitierenden SRG-Institutionen immer wieder in den Clinch mit privaten Anbietern. Derartige Wettbewerbsverzerrungen sind für mich inakzeptabel, ja stossend. Wir müssen darum der staatlichen Monopolistin eben nicht nur die nötigen Freiräume zur Entfaltung ihrer Stärke schaffen, sondern im Gegenzug auch klare Grenzen setzen, insbesondere was ihre Tätigkeit im Internet, in den Druckmedien

und in allen anderen nicht regulierten Sparten der Medienwirtschaft angeht.

Die laufende Revision des RTVG soll dazu benutzt werden, ein für alle Mal verbindliche Trennlinien zu ziehen. Damit kann ausgeschlossen werden, dass die SRG mit den höchsten Konzessionsgebühren Europas im Rücken z. B. auch im Internet den Medienmarkt auf Kosten der privaten Medienunternehmen verfälschen kann. Es ist jetzt zwar kurzfristig ein Rückzug von dieser Ankündigung erfolgt. Aber es zeigt einfach ein bisschen die Stossrichtung und auch den Grenzbereich auf, in dem wir uns hier befinden: zwischen staatlich verordneten Regelungen und Wettbewerbsregelungen, die einen Markt erlauben sollen.

Darum werde ich Anträgen, die dazu beitragen, Wettbewerbsverzerrungen zu verhindern, zustimmen. Ich bitte Sie, dies auch zu tun, im Interesse der Medienvielfalt in unserem Lande.

*Die Beratung dieses Geschäfts wird unterbrochen  
Le débat sur cet objet est interrompu*

05.9001

## Mitteilungen des Präsidenten Communications du président

**Le président** (Frick Bruno, président): J'ai le plaisir de saluer à la tribune diplomatique une délégation de l'Assemblée nationale du Vietnam. La délégation est sous la conduite de Monsieur Hô Duc Viêt, président de la Commission de la science, de la technologie et de l'environnement. Cette délégation est venue en Suisse pour étudier le domaine de la propriété intellectuelle. Elle a eu des échanges avec la Commission des affaires juridiques de notre conseil. Cordiale bienvenue, chers collègues, et bon séjour en Suisse! (Applaudissements)

02.093

## Bundesgesetz über Radio und Fernsehen. Totalrevision Loi fédérale sur la radio et la télévision. Révision totale

### Fortsetzung – Suite

Botschaft des Bundesrates 18.12.02 (BBI 2003 1569)  
Message du Conseil fédéral 18.12.02 (FF 2003 1425)  
Nationalrat/Conseil national 02.03.04 (Erstrat – Premier Conseil)  
Nationalrat/Conseil national 03.03.04 (Fortsetzung – Suite)  
Nationalrat/Conseil national 04.03.04 (Fortsetzung – Suite)  
Nationalrat/Conseil national 18.03.04 (Fortsetzung – Suite)  
Ständerat/Conseil des Etats 02.03.05 (Zweitrat – Deuxième Conseil)  
Ständerat/Conseil des Etats 02.03.05 (Fortsetzung – Suite)  
Ständerat/Conseil des Etats 03.03.05 (Fortsetzung – Suite)  
Ständerat/Conseil des Etats 03.03.05 (Fortsetzung – Suite)  
Ständerat/Conseil des Etats 09.03.05 (Fortsetzung – Suite)

**Brändli Christoffel** (V, GR): Herr Kollege Marty – der jetzt den Saal verlassen hat; er kann es dann im Amtlichen Bulletin nachlesen – hat behauptet, es gebe kein Problem zwischen Graubünden und Tessin bei der Televisione della

Svizzera Italiana (TSI). Er hat mir sogar Polemik vorgeworfen. Mir ging es mit meinem Votum darum, Fakten aufzuzeigen und eine sachliche Diskussion auszulösen. Ich möchte einfach sagen, dass die Italianità Graubündens bei der TSI gerne Copilot sein und nicht einfach im Seitenwagen eines schwierigen Motorrades sitzen möchte. Ich hoffe, dass die zuständigen Gremien dieses Gespräch führen werden und dass wir dann miteinander dieses Schiff oder dieses Flugzeug voranbringen können.

**Fünfschilling** Hans (RL, BL): Sie gestatten auch eine kurze Replik auf das, was Kollege Germann gesagt hat. Er hat wieder einmal kolportiert, dass wir die höchsten Konzessionsgebühren Europas bezahlen. Ich möchte nochmals darauf aufmerksam machen, dass das mit unserem Leistungsauftrag für vier Sprachregionen zu tun hat. Ich habe gesagt, wenn die Deutschschweiz – obwohl die Deutschschweiz verglichen mit Deutschland ein kleiner Markt ist – nur ihre Sendeleistungen mit ihren Gebühren finanzieren müsste, dann könnten wir diese mehr als halbieren. Die Berücksichtigung aller Sprachregionen ist unser Auftrag, deshalb heissen wir auch neuerdings «idée suisse», weil die SRG davon überzeugt ist, dass sie genau durch diese Unterstützung von Sendungen in allen Minderheitssprachen sehr viel zum Zusammenhalt der Schweiz beiträgt.

Über die Geschichte mit dem Internet werden wir nachher diskutieren. Ich möchte einfach Folgendes sagen: Wir wissen alle nicht, wie das Fernsehen der Zukunft gestaltet sein wird, wenn das Fernsehen digitalisiert sein wird oder wenn das Fernsehen interaktiv sein wird. Jetzt in diesem Gesetz bereits Schranken zu setzen, könnte auch bedeuten, dass man die Zukunft unseres Fernsehens schlachtweg kappen würde. Es geht also hier nicht um Geschichten wie falsche Konkurrenzierung, sondern es geht um die Entwicklungsmöglichkeit für die Zukunft.

**Leuenberger** Moritz, Bundesrat: Ihr Kommissionssprecher hat es gesagt: Es ist im Zusammenhang mit diesem Gesetz sehr viel kommuniziert worden. Sie haben das erlebt, die Nationalratskommission hat es erlebt, wir, die wir das Gesetz vorbereitet haben, haben es auch erlebt. Kommunikation heisst ja eigentlich wörtlich übersetzt Gemeinschaft. Eine Gemeinschaft lebt von der Kommunikation. Es kann im kleinen Kreis, vielleicht in einer Familie oder von Mensch zu Mensch, direkt kommuniziert werden. Aber sobald die Gemeinschaft grösser wird, schiebt sich langsam ein Dritter ein, der diese Kommunikation zwischen den Mitgliedern der Gesellschaft weitergibt. In einem kleinen Dorf ist das vielleicht der Coiffeur, der Informationen hört, wenn er einen Schnauz schneidet, und diese weitergibt, wenn er die Glatze eines anderen Kunden bearbeitet. Es ist vielleicht die Serviettochter am Stammtisch, die der nächsten Runde weiteragt, was sie von der Runde vorher gehört hat.

Wenn eine Gemeinschaft noch grösser wird, dann schieben sich professionelle Medien hinein, die für das Funktionieren dieser Gemeinschaft notwendig sind. Die Medien haben deshalb für eine demokratische Gesellschaft eine ganz zentrale Rolle. Die Medien Radio und Fernsehen haben an Bedeutung gewonnen, die doch eigentlich heute mindestens neben jene der geschriebenen Presse getreten ist.

Wenn ich sage, die Medien hätten eine ganz grosse politische Bedeutung, dann meine ich nicht nur politische Sendungen im engeren Sinn wie zum Beispiel «Echo der Zeit» oder «Tagesschau», sondern dann meine ich die Medien in ihrer Arbeit überhaupt. Ich meine damit ausdrücklich auch die Unterhaltung, ich meine auch die Sportsendungen. Denn so, wie eine Unterhaltungssendung ihre Themen auswählt und wie sie sie präsentiert, so sehen wir uns dann in der Gesellschaft eben auch. So, wie beispielsweise ein Sportreporter die Leistungen einer nationalen Mannschaft gegenüber der gegnerischen kommentiert, wie er diese betitelt usw., so kann sich zeigen, wie wir miteinander umgehen. Das heisst: Die Medien sind ein Spiegelbild, in dem wir uns immer wieder sehen, manchmal vereint, doch meist erkennen wir uns wieder.



Kurz: Die Medien machen eigentlich das aus, was wir als unsere Identität formulieren. Und weil sie für die politische Identität unseres Landes eine zentrale Rolle spielen, haben wir drei Säulen zum Ausgangspunkt dieses Gesetzes genommen – drei Säulen, die für das Selbstverständnis unseres Landes von grosser Bedeutung sind.

Da ist zunächst einmal die Viersprachigkeit. Wir haben vier Sprachen, und sie gehören zu unserem Land. Daher muss die Medienlandschaft ihnen Rechnung tragen, dieses Gesetz ist auch entsprechend ausgestaltet.

Wir haben eine zweite Säule zum Ausgangspunkt genommen, nämlich die Tatsache – Herr Germann hat sie vorher angesprochen –, dass wir den ausländischen Sendern gegenüber übermässig ausgesetzt sind. Das bedeutet, dass der deutschsprachige Raum der Schweiz damit konfrontiert ist, dass die ganz starken Sender – staatliche und private – aus Deutschland, zum Teil auch aus Österreich kommen. Und es bedeutet, dass unsere französischsprachigen Sender den Sendern aus Frankreich und unsere italienischsprachigen Sender denjenigen aus Italien ausgesetzt sind. Da dies ja nicht unser ganzes Land, sondern je nur eine Sprachregion betrifft, ist es umso bedeutender. Unser Ausgangspunkt, Herr Germann, ist der, dass wir in den Statistiken sehen, dass die wahren Konkurrenten bei den Einschaltquoten nicht unsere Lokalfernsehnen oder die sprachregionalen Fernsehanstalten in der Schweiz sind, sondern die Sender aus Deutschland, Frankreich, Italien und Österreich. Das sind die wahren Konkurrenten. Das bedeutet für den schweizerischen Sender eben, dass er hier als Ganzes ein Programm anbieten muss, das in seiner Qualität den Konkurrenten standhält. Dazu gehören eben Leistungen – vielleicht auch Sportsendungen, also teure Sendungen –, die irgendwo eingekauft werden müssen.

Die Verleihung der Oscars habe ich nicht gesehen, ich weiss nicht mal recht, ob sie von der SRG übertragen worden ist oder nicht. Das ist eine von solchen internationalen, zum Teil wichtigen Sendungen, die hier auch gesehen werden wollen, vielleicht mit einem speziellen Kommentar, der die Schweiz betrifft; es waren ja auch schweizerische Nominierungen dabei, sie haben dann den Oscar zwar nicht bekommen, doch begründeten sie ein schweizerisches Interesse an diesem Anlass. Das sind teure Sendungen, und die SRG muss die Möglichkeit haben, solche Sendungen einzukaufen und zu verbreiten, damit unsere Hörer und Hörerinnen und unsere Zuschauer und Zuschauerinnen nicht einfach auf einen ausländischen Sender ausweichen, der mit unserem Land und unseren Strukturen wenig zu tun hat.

Die dritte Säule ist die folgende – da möchte ich Herrn Germann wieder entgegenkommen: Es hat sich etabliert, dass es lokale Anbieter gibt. Zum Teil gibt es sprachregionale Anbieter, die auch einen Beitrag zum Service public leisten, die also in ihrer Berichterstattung einen für den Zusammenhalt unseres Landes wesentlichen Beitrag erbringen. Auch hier wieder: Es geht nicht nur um die Politik, es geht auch um kulturelle Veranstaltungen in Regionen. Da haben Sie Recht, diese sollen gestärkt werden. Das ist auch Gegenstand dieses Gesetzes. Es kann langfristig nicht gut ausgehen, wenn die SRG hier einfach immer ausufert und die Innovationen, die zum Teil von diesen lokalen Anbietern eingeführt wurden, durch eigene neue Produkte gewissermassen aufsaugt.

Weil wir von dieser Strategie ausgegangen sind, haben wir entschieden, dass die vorhandenen Ressourcen konzentriert eingesetzt werden sollen. Dadurch soll der SRG ermöglicht werden, die Leistungen, die die Verfassung von ihr ja fordert, auch tatsächlich zu erbringen und Programme anzubieten, die im Wettbewerb mit den ausländischen Anbietern konkurrenzfähig sind. Wir wollen nicht um jeden Preis einen innerstaatlichen Wettbewerb mit vielen Akteuren schaffen, die alle viel zu klein sind, um gegen die ausländischen Konkurrenten bestehen zu können.

Die Kommunikation auf der lokalen Ebene soll gestärkt werden. Dieses Ziel soll durch einen Ausbau und eine effiziente Ausgestaltung des Gebührensplittings erreicht werden. Über die Details werden wir nachher diskutieren. Die Bedingun-

gen für die übrigen Veranstalter sollen verbessert werden. Das geschieht durch einen vereinfachten Marktzutritt sowie durch die Entlastung von Leistungsaufträgen und von zu restriktiven Wettbewerbsvorschriften, wie sie bis jetzt herrschten.

Dieser Entwurf ist ja stürmisch kritisiert worden – schon in der Vernehmlassung, in welcher er im Übrigen bewusst etwas anders ausgestaltet wurde als die spätere Botschaft. Es war damals die Zeit der grossen, lautstarken sprachregionalen Privatfernsehnen, die für sich auch Gebühren hätten abzweigen wollen. Stürmisch kritisiert wurde der Entwurf nachher auch in der nationalrätslichen Kommission, und der Nationalrat hat versucht, nochmals etwas ganz anderes zu machen als seine Kommission. Irgendwie stelle ich nach all diesen Stürmen fest: Das Modell des Bundesrates ist mehr oder weniger immer übernommen worden. Ein einziges Element ist herausgefallen, nämlich der Beirat, den wir vorgeschlagen haben. Ich nehme von ihm Abschied, sage aber immerhin noch als letztes Abschiedswort, dass es um die Frage der öffentlichen Kontrolle des Service public der SRG gegangen wäre.

Die Kontrolle, ob die SRG die Leistungen des Service public erbringt oder nicht, ist schwerlich durch eine politische Behörde oder durch die Verwaltung zu machen. Das wissen wir auch, und das möchten wir ja auch nicht. Dieser Beirat als Idee einer moralischen Instanz, die das diskutieren kann, ohne irgendein Weisungsrecht gegenüber der SRG zu haben, wurde jedoch abgelehnt. Andererseits diskutiert man dann doch immer wieder darüber, ob die SRG die geforderten Service-public-Leistungen erbringe oder nicht. Das wird zum Teil sogar zum Gegenstand parlamentarischer Vorfälle, und der Medienminister soll sich dazu äussern. Der Beirat wäre eine Gelegenheit gewesen; sie ist jetzt beerdigt worden.

Das zweite Problem ist die Finanzaufsicht. Dazu möchte ich immerhin sagen: Die SRG hat kein Monopol, aber sie hat ein Gebührenprivileg. Da kommen Gebühren im Umfang von etwa 1 Milliarde Franken zusammen. Da ist es doch unsere Pflicht, irgendwie sicherzustellen und zu garantieren, dass diese Gebühren zielgerecht eingesetzt werden. Ich sage nicht nur «wirtschaftlich richtig»; das ist ein zu enger Begriff. Es geht ja schliesslich auch darum, dass der Service public erbracht wird, und es geht auch darum, dass die zahlreichen Tochtergesellschaften der SRG nach diesem Grundsatz der zielgerechten Verwendung der Gebühren geführt werden. Das müssen wir irgendwie kontrollieren. Jetzt sind wir daran, einen Auftrag an die Finanzkontrolle zu formulieren, damit dies möglich sein wird.

Wie wird sich die Medienlandschaft in der Zukunft verändern? Die Medien wandeln sich, sie haben sich immer gewandelt, sie werden sich auch in Zukunft wandeln. Die Frage nach der zukünftigen Veränderung der Medienlandschaft ist vorher aufgeworfen worden. Weil wir diese Frage nicht beantworten, ist zum Teil gesagt worden, dieser Entwurf sei kein grosser Wurf. Ein grosser Wurf würde vielleicht beinhalten, dass man visionär skizziert, wie die Medienlandschaft in zwanzig, dreissig Jahren aussehen wird, und dass man das Gesetz danach ausrichtet. Wenn Sie zurückblicken, sehen Sie, dass das Voraussehen der Medienlandschaft historisch gesehen nie gelungen ist. Auch was die Kommunikationsmittel betrifft, hatte man gewisse Ahnungen, in Wirklichkeit ist es dann aber doch ganz anders gekommen, als man es vorausgesehen hatte.

Das Einzige, was wir diesbezüglich gemacht haben, ist Folgendes: Wir sind technologienutral vorgegangen. Wir haben also das ganze Gesetz so formuliert, dass für den Fall, dass neue Technologien alte Inhalte transportieren, also beispielsweise ein heutiges Fernsehprogramm auf dem Internet transportiert wird, dies dann von diesem Gesetz auch erfasst ist. Wir haben das Gesetz technologienutral ausgestaltet, aber ich bin davon überzeugt, dass Radio und Fernsehen als Medien auf sehr lange Zeit bestehen bleiben werden, so, wie andere Medien auch immer in Funktion geblieben sind. Wie oft hat man zum Beispiel vorausgesagt, die Zeitungen würden dereinst bedeutungslos? Dieser Fall

ist aber nicht eingetreten. Natürlich stehen sie in Konkurrenz zu Radio und Fernsehen. Sie haben ihren Inhalt dementsprechend geändert, weil es praktisch keine neuen Informationen gibt, die nicht zuerst durch die elektronischen Medien transportiert werden. Sie haben sich unter dieser Konkurrenz verändert, aber sie sind eine der ganz wichtigen Säulen in unserer Demokratie, und sie sind weiterhin vorhanden. In Bezug auf das Fernsehen lässt sich Folgendes sagen: Natürlich wird es Individualprogramme geben, also die Möglichkeit, dass sich der Freak zu Hause via Internet ein Individualprogramm herunterladen kann, das nur gerade seinen Bedürfnissen entspricht, aber das wird nicht so um sich greifen, dass es alle Schweizerinnen und Schweizer tun werden. Angesichts des riesigen Meeres von Informationen in der ganzen Welt werden Herr und Frau Schweizer ganz dankbar sein, dass es hier noch ein Fernsehen gibt, das das gewissmassen kanalisiert, dass sie sich vor den Fernseher setzen und diese Arbeit, die hier bereits gemacht worden ist, konsumieren können. Von daher werden das Fernsehen und das Radio in unserer Gesellschaft noch sehr, sehr lange eine zentrale Rolle spielen. Deswegen möchten wir uns mit diesem neuen Gesetz auf die neue Entwicklung einstellen. Ich bin sehr froh, dass Sie auf das Gesetz eintreten und es mehr oder weniger so übernehmen, wie wir es Ihnen vorschlagen haben.

*Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen  
L'entrée en matière est décidée sans opposition*

### **Bundesgesetz über Radio und Fernsehen Loi fédérale sur la radio et la télévision**

*Detailberatung – Discussion par article*

#### **Titel und Ingress, Art. 1**

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

#### **Titre et préambule, art. 1**

*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil national

*Angenommen – Adopté*

#### **Art. 2**

*Antrag der Mehrheit*

....

i. .... funktionale Einheit bildet oder zur Nutzung ....

....

#### *Antrag der Minderheit*

(Lombardi, Brändli, Hess Hans, Hofmann Hans, Jenny)

*Bst. k*

k. Werbung: .... als Eigenwerbung verbreitet wird. Hinweise auf Programme elektronischer Medien gelten nicht als Werbung.

#### **Art. 2**

*Proposition de la majorité*

....

i. .... avec un programme ou nécessaire à l'utilisation de ce programme;

....

#### *Proposition de la minorité*

(Lombardi, Brändli, Hess Hans, Hofmann Hans, Jenny)

*Let. k*

k. publicité: .... d'autopromotion. Les messages concernant les programmes des médias électroniques ne sont pas considérés comme de la publicité.

**Escher** Rolf (C, VS), für die Kommission: Zu Buchstabe i: Es geht bei Buchstabe i um den gekoppelten Dienst. Was sind gekoppelte Dienste? Ich erkläre es an Beispielen: Das

ist der Teletext oder die Untertitelung. Diese sind für die Nutzung eines Programms nicht notwendig. Die beiden in Buchstabe i, «Gekoppelter Dienst», genannten Voraussetzungen und Eigenschaften sind darum nicht kumulativ festzulegen, sondern alternativ – darum der Antrag der Kommission, «oder» anstelle von «und» zu schreiben.

Bei Buchstabe k haben Sie den Text des Bundesrates; die Minderheit der Kommission möchte diesen um den Satz «Hinweise auf Programme elektronischer Medien gelten nicht als Werbung» ergänzen. Es ist ein Minderheitsantrag, aber das Resultat der Abstimmung war sehr knapp: In der Kommission wurde der Antrag mit 6 zu 5 Stimmen abgelehnt. Hinweise auf andere Programme sind immer möglich; die Frage ist, ob sie als Werbung qualifiziert werden oder eben nicht. Wenn sie als Werbung gelten, belasten sie die gesetzlich zulässige Werbezeit. Das will die Minderheit nicht; sie möchte, dass die Werbezeit nicht mit diesen Hinweisen belastet wird. Das will sie im Gesetz geregelt haben.

Es kann schon sehr weit gehen, wenn jedes Medium Hinweise auf das Programm irgendeines anderen Mediums machen kann. Die Mehrheit möchte darum diese Ergänzung nicht im Gesetz festlegen. Sie ist der Ansicht, dass der Bundesrat das regeln soll, soweit er in diesem Bereich zuständig ist; das ist aber nur in beschränktem Masse der Fall.

Der Antrag der Mehrheit lautet auf Ablehnung des Minderheitsantrages.

**Lombardi** Filippo (C, TI): Es ist wahrscheinlich nicht die zentralste Frage des Gesetzes, aber diese Bestimmung hat eigentlich eine ungleiche Behandlung zur Folge. Die Programmhinweise sind extrem wichtig. Das Publikum wandelt sich, und die Medien wandeln sich auch. Es ist wichtig – wenn wir das Ziel erreichen wollen, dass das Schweizer Publikum vermehrt Schweizer Inhalte auf Schweizer Sendern konsumiert –, dass diese Hinweise möglich sind. Das macht übrigens die SRG sehr gut, indem sie von einem Sender auf einen anderen, von SF1 auf SF2, vom Radio aufs Fernsehen, verweist und dem Publikum gewisse Programme empfiehlt. Das ist sehr positiv, das ist aber den anderen Veranstaltern nicht möglich. Wenn zum Beispiel Radio Argovia auf ein Programm von Tele 1 hinweisen will, muss es das dann als Werbung betrachten.

Das ist in zweierlei Hinsicht ein Problem, einerseits für den Sender, denn das gilt und zählt als Werbezeit und schränkt deshalb die Möglichkeit der Veranstalter ein, bzw. es kann dazu führen, dass solche Hinweise nicht verbreitet werden, weil sie eigentlich die Werbezeit beschränken würden. Andererseits führt das dazu, dass das Publikum sich weniger für diese Hinweise interessieren könnte, wenn sie innerhalb von Werbeblöcken ausgestrahlt werden. Man bedenke dazu, dass zukünftige Fernsehgeräte beispielsweise die Möglichkeit enthalten, ganze Werbeblöcke auszublenden. Das würde natürlich diese Programmhinweise in dem Sinne verunmöglichen. Übrigens kann diese Bestimmung auch für mögliche Zusammenarbeiten der SRG mit weiteren Anbietern ein Problem darstellen, weil das in dem Fall auch nicht möglich wäre.

Weshalb ist das nur für die SRG möglich und für die anderen nicht? Es ist so, weil die SRG sämtliche 16 Radio- und 7 Fernsehprogramme unter der gleichen Konzession führt. Die anderen Veranstalter führen sämtliche Programme unter verschiedenen Konzessionen.

Um dieses Problem zu lösen, empfehlen wir, den Minderheitsantrag anzunehmen, also «Hinweise auf Programme elektronischer Medien gelten nicht als Werbung».

**Leuenberger** Moritz, Bundesrat: Hinweise auf eigene Sendungen sind in Ordnung. Wenn es z. B. im Radio am Morgen um 8 Uhr heisst, dass um 11 Uhr die Sendung X beginnen wird, oder wenn es im Fernsehen schon am Mittag heisst: «Heute Abend kommt die 'Arena' mit folgenden Teilnehmern», dann sind das Hinweise auf eigene Sendungen. Das ist in Ordnung. Hier geht es aber nicht darum. Die Minderheit will mit ihrem Antrag zusätzlich erreichen, dass Hin-



weise auf andere elektronische Programme gemacht werden dürfen. Als Werbung dürfen solche Hinweise gemacht werden, dann müssen sie aber als Werbezeit angerechnet werden. Wir sind der Auffassung, innerhalb des redaktionellen Teils eines Programms darf nicht auf ein anderes Fernseh- oder Radioprogramm hingewiesen werden. Das könnte im Extremfall bedeutsam sein – obwohl das vielleicht absurd klingt, aber es könnte heißen, dass z. B. beim lokalen Fernsehen die Aufforderung kommt, den Werbeblock von Sat1 anzuschauen, weil sie selber dort drin vorkommen. Das wäre nach dieser Lösung möglich. Wir gehen hingegen vom fundamentalen Grundsatz aus, dass das redaktionelle Programm von der Werbung getrennt werden soll; dieser Grundsatz würde da verletzt. Es kommt dazu, dass diese Regelung dem Europarecht widersprechen würde: Es gibt eine Konvention des Europarates, die für uns verbindlich ist, und diese nimmt nur Hinweise auf Sendungen des eigenen Programms vom Werbegesetz aus.

Deswegen ersuche ich Sie, der Mehrheit zu folgen.

#### *Abstimmung – Vote*

Für den Antrag der Mehrheit .... 22 Stimmen  
Für den Antrag der Minderheit .... 8 Stimmen

#### **Art. 3**

##### *Antrag der Mehrheit*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

##### *Antrag der Minderheit*

(Gentil, Leuenberger-Solothurn)

*Bst. a*

a. dies vorgängig melden und eine Bewilligung des Bundesamtes für Kommunikation (Bundesamt) erhalten;

#### **Art. 3**

##### *Proposition de la majorité*

Adhérer à la décision du Conseil national

##### *Proposition de la minorité*

(Gentil, Leuenberger-Solothurn)

*Let. a*

a. l'annoncer au préalable et obtenir une autorisation de l'Office ....

**Escher** Rolf (C, VS), für die Kommission: Worum geht es in Artikel 3? Er legt fest, wer ein Programm veranstalten kann. Das sind erstens diejenigen Veranstalter, die eine Konzession erhalten; das ist hier nicht bestritten. Zweitens sind es die weiteren, nichtkonzessionierten privaten Veranstalter. Hier beantragt der Bundesrat, die bisherige Lösung abzuändern. Bis heute benötigte man nämlich eine Bewilligung; der Bundesrat beantragt, dass die Meldung genügen soll. Das hat der Nationalrat übernommen, und die Kommission stellt Ihnen mit 8 zu 2 Stimmen den gleichen Antrag.

Es gibt drei verschiedene Stufen: Die stärkste Form ist die Konzession. Niemand hat Anspruch auf eine Konzession, auch wenn er die Bedingungen erfüllt. Das ist die generelle Regel beim Konzessionsrecht. Wenn ich Bewilligungen erteile, hat der Gesuchsteller einen Anspruch auf die Erteilung der Bewilligung, wenn er die Bedingungen erfüllt. Die schwächste Form ist die Meldepflicht. Diese genügt nach Ansicht der Mehrheit, um ein Programm veranstalten zu können. Wenn diese Meldepflicht verletzt wird, haben wir beispielsweise in Artikel 96 Absatz 2 eine Strafnorm: Busse bis zu 10 000 Franken.

Die Mehrheit ist der Meinung, dass die Meldepflicht für die nichtkonzessionierten Veranstalter genügt. Das dient dem Ziel der Vereinfachung, es liberalisiert, es gibt weniger Administration und erleichtert in diesem Sinne den Marktzutritt der Privaten.

**Gentil** Pierre-Alain (S, JU): Le président de la commission vient de très bien expliquer le débat. La nuance ou la différence entre la majorité et la minorité est simplement que la

minorité souhaite franchir un pas plus important et demander que la procédure de l'autorisation soit préférée à la seule formule de l'annonce préalable.

Comme plusieurs d'entre nous l'ont dit lors du débat d'entrée en matière, nous sommes dans un paysage médiatique qui est fortement concurrentiel, marqué par une offre non seulement au plan national, mais aussi au plan international, et dont certains des acteurs sont extrêmement agressifs. Il faut dire aussi que la réciprocité est parfois difficile à obtenir, notamment en matière de diffusion pour les diffuseurs suisses à l'étranger. Dans ce sens-là, il nous semble qu'il serait regrettable de renoncer à l'instrument de l'autorisation de la part du Département fédéral de l'environnement, des transports, de l'énergie et de la communication. Une annonce est vraiment un élément administratif extrêmement léger, alors que – nous semble-t-il – l'autorisation donne à l'Office fédéral de la communication la possibilité de procéder à un examen plus attentif des demandes. On nous indique que cela procurera un certain volume de travail administratif, ce que la minorité ne conteste pas; de là à dire qu'il y aura des wagons entiers de papiers à remplir, c'est probablement un peu exagéré!

L'intérêt de garder un œil attentif sur ce paysage médiatique en pleine évolution justifie du point de vue de la minorité la procédure de l'autorisation et non pas, comme le veut la majorité, simplement l'annonce.

**Leuenberger** Moritz, Bundesrat: Die Erleichterung des Marktzutritts ist ein wesentliches Merkmal dieses ganzen Gesetzes. Wir finden, dass ein Programmveranstalter, der immerhin keinen Leistungsauftrag erfüllen muss und der keine Gebührenzulagen erhält, einfach auf Sendung gehen darf; er solle das anmelden, brauche aber keine eigentliche Bewilligung.

#### *Abstimmung – Vote*

Für den Antrag der Mehrheit .... 30 Stimmen  
Für den Antrag der Minderheit .... 9 Stimmen

#### **Art. 4**

##### *Antrag der Kommission*

*Abs. 1–3*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

*Abs. 4*

.... so kann die Konzessionsbehörde einen oder ....

#### **Art. 4**

##### *Proposition de la commission*

*Al. 1–3*

Adhérer à la décision du Conseil national

*Al. 4*

.... l'autorité concédante peut exempter ....

**Escher** Rolf (C, VS), für die Kommission: Im Sinne einer Vorbemerkung: Dieser Abschnitt gilt grundsätzlich für alle Veranstalter, also für die SRG und die Privaten, für die Konzessionierten und die Nichtkonzessionierten. Wenn man da Erschwernisse einbauen will, muss man wissen, dass man alle trifft.

In Absatz 1 von Artikel 4 stimmt die Kommission dem Nationalrat zu, der «zum Rassenhass aufzustacheln» durch «zu Rassenhass beitragen» ersetzt hat. Dazu habe ich keine weiteren Bemerkungen.

In Absatz 4 beantragen wir Ihnen, nicht die Kommission als zuständig zu benennen, sondern die Konzessionsbehörde. Die Grundsatzfrage, welche Behörde für was zuständig ist, wird später behandelt, nämlich in den Artikeln 86ff. Übrigens wird Herr Kollege Pfisterer, der Vizepräsident der Kommission, die Berichterstattung ab Artikel 86 vornehmen. Hier die Erläuterung: Konzessionsbehörde ist für die SRG der Bundesrat und für die übrigen zu Konzessionierenden das Bundesamt. Wenn Sie bei Artikel 86ff. der Behördenorganisation folgen, die die Kommission vorschlägt, dann ist hier nichts mehr zu ändern. Falls dort etwas geändert würde, müssten

in etlichen Artikeln die zuständigen Organe umbenannt werden. Es ist wohl richtiger, das erst nach der Beratung dieser Artikel zu erledigen.

*Angenommen – Adopté*

**Art. 5, 6**

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil national

*Angenommen – Adopté*

**Art. 7**

*Antrag der Mehrheit*

*Abs. 1, 2, 4*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

*Abs. 3*

Fernsehveranstalter mit nationalem oder sprachregionalem Programmangebot, ausser der SRG, welche in ihrem Programm Filme ausstrahlen, müssen mindestens 4 Prozent ....

*Antrag der Minderheit*

(Leuenberger-Solothurn, Büttiker, Fünfschilling, Gentil, Hofmann Hans)

*Abs. 3*

.... 4 Prozent bezahlen. Diese Pflicht gilt auch für Veranstalter eines nationalen oder sprachregionalen Programmfensters in einem ausländischen Fernsehprogramm, welches Filme ausstrahlt. Für Veranstalter von Programmfenstern, die ausschliesslich Werbung oder neben Werbung überwiegend nicht in der Schweiz produzierte redaktionelle Beiträge enthalten, oder für Unternehmen, die diese Werbung in der Schweiz akquirieren, beträgt die Förderungsabgabe 12 Prozent.

*Antrag der Minderheit*

(Gentil, Leuenberger-Solothurn)

*Abs. 4*

.... aufbereiten. Das Gleiche gilt für das Angebot an SonderSendungen in Gebärdensprache für Hörbehinderte. Die Fernsehveranstalter werden vom Bund entschädigt. Der Bundesrat legt die Modalitäten fest.

*Antrag Leumann*

*Abs. 1*

.... b. in ihren Fernsehprogrammen einen angemessenen Umfang der Sendezeit oder der Programm kosten der Ausstrahlung von schweizerischen und europäischen Werken von Herstellern vorbehalten, die vom Programmveranstalter unabhängig sind.

**Art. 7**

*Proposition de la majorité*

*Ai. 1, 2, 4*

Adhérer à la décision du Conseil national

*Ai. 3*

Hormis la SSR, les diffuseurs de programmes de télévision nationaux ou destinés aux régions linguistiques, qui diffusent des films dans leurs programmes, doivent affecter 4 pour cent au moins ....

*Proposition de la minorité*

(Leuenberger-Solothurn, Büttiker, Fünfschilling, Gentil, Hofmann Hans)

*Ai. 3*

.... recettes brutes. Cette obligation s'adresse aussi aux diffuseurs de programmes de télévision étrangers qui proposent des fenêtres de programmes nationales ou destinées aux régions linguistiques et diffusent des films dans leurs programmes. Les diffuseurs de programmes qui proposent exclusivement de la publicité ou qui, outre la publicité, proposent essentiellement des parties rédactionnelles non

produites en Suisse, ainsi que les entreprises qui font l'acquisition de cette publicité en Suisse, s'acquittent d'une taxe d'incitation de 12 pour cent.

*Proposition de la minorité*

(Gentil, Leuenberger-Solothurn)

*Ai. 4*

.... émissions. Ceci vaut aussi pour l'offre d'émissions spécialisées en langue gestuelle pour les malentendants. Les diffuseurs sont dédommagés par la Confédération. Le Conseil fédéral règle les modalités.

*Proposition Leumann*

*Ai. 1*

....

b. réservent dans leurs programmes un pourcentage approprié de leur temps de transmission ou du coût de production à des œuvres suisses ou européennes de producteurs indépendants.

*Abs. 1 – Ai. 1*

**Leumann-Würsch** Helen (RL, LU): Bei diesem Antrag geht es einerseits um die Kompatibilität mit dem Europarecht, nämlich darum, dass Schweizer Filmschaffenden keine Nachteile entstehen; andererseits geht es um eine kostengünstige Produktion durch die SRG, was natürlich auch im Interesse der Gebührenzahler ist.

Im Dezember 2004 haben die eidgenössischen Räte den bilateralen Verhandlungen und damit auch dem Abkommen über die Beteiligung der Schweiz an den sogenannten Media-Programmen zugestimmt. In diesem Zusammenhang hat sich die Schweiz verpflichtet, die Artikel 4 und 5 der EU-Richtlinie «Fernsehen ohne Grenzen» einzuhalten. Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a entspricht Artikel 4 der EU-Richtlinie. Hingegen ist Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b keine Umsetzung des europäischen Rechtes in schweizerisches Recht. Die wesentlichen Unterschiede liegen in Folgendem: Das Europarecht verlangt, dass die Fernsehveranstalter europäische Werke ausstrahlen, die extern, unabhängig von den Veranstaltern, produziert wurden. Die EU-Richtlinie besagt, die Fernsehveranstalter müssten solchen Werken Sendezeit einräumen. So, wie der Gesetzentwurf hier vorliegt, verlangt er, dass die Fernsehveranstalter ihre Fernsehprogramme durch Produktionsfirmen herstellen lassen, die vom Programmveranstalter unabhängig sind. Das heisst, das europäische Recht bezieht sich also auf die Ausstrahlung von Werken, der vorliegende Gesetzentwurf jedoch auf die Herstellung eines ganzen Programms.

Die Schweiz wollte und will nach wie vor dem Media-Abkommen beitreten. Die vollständige und integrale Übernahme der Artikel 4 und 5 der Fernsehrichtlinie war dafür der Eintrittspreis, denn die Media-Programme öffnen den schweizerischen Filmschaffenden den Zugang zu den laufenden europäischen Förderungsprogrammen.

Es waren hauptsächlich die Filmschaffenden, und im Hintergrund natürlich auch das Bundesamt für Kultur, welche den Abschluss dieses Abkommens verlangten. Wir sollten also die berechtigten Erwartungen der Filmbranche nicht bereits drei Monate nach Genehmigung des Abkommens enttäuschen.

Im Weiteren liegt mein Antrag aber auch im Interesse des Publikums, das ein vielfältiges, differenziertes und attraktives Programm erhalten will, mit einem guten Spielfilmangebot.

Genau dies will das Europarecht mit seinen Quoten fördern, wenn auch vor allem aus industrie-politischen Motiven. Ferner liegt mein Antrag auch im Interesse der Gebührenzahler, die ihre Programme möglichst kostengünstig hergestellt haben wollen.

Mit meinem Antrag wird das europäische Recht umgesetzt. Insbesondere wird der Zusammenhang zwischen dem Umfang der Sendezeit und der Ausstrahlung schweizerischer und europäischer Werke hergestellt.



Aus diesen Gründen bitte ich Sie, meinem Antrag zuzustimmen.

**Escher Rolf** (C, VS), für die Kommission: Die Kommission hat den Antrag Leumann und das Thema in diesem Sinne nicht beraten, ich kann Ihnen hier keine Kommissionsmeinung darlegen. Artikel 7 zielt auf verschiedene Veranstaltungen ab: Litera a bezieht sich auf die Ausstrahlung, Litera b auf die Produktion. Ziel von Litera b ist eine Liberalisierung: Die mächtigen Veranstalter sollen nicht alles selber produzieren können. Diese Bestimmung ist also gegen eine Monopolbildung, gegen eine beherrschende Stellung. Litera a ist zugunsten der schweizerischen und europäischen Werke. Ich habe, als ich den Antrag Leumann gelesen habe, gemeint, das Anliegen sei in Litera a enthalten. Ich kann nicht sauber auseinander halten, weshalb es auch noch in Litera b wiederholt werden muss. Aber auf dem «Latrineweg» habe ich gehört, dass der Bundesrat zustimmen wird. Möge er seine Weisheit bekannt geben.

**Leuenberger** Moritz, Bundesrat: Der Bundesrat kann Frau Leumann bei diesem Antrag unterstützen.

#### Abstimmung – Vote

Für den Antrag Leumann .... offensichtliche Mehrheit  
Für den Antrag der Mehrheit .... Minderheit

*Abs. 3 – Al. 3*

**Escher Rolf** (C, VS), für die Kommission: Die Kommission ist sich in Bezug auf die ersten zwei Sätze von Absatz 3 einig. Sie finden diese auf der linken Seite in der Fassung des Bundesrates. Betreffend den ersten Satz stellt die Kommissionsmehrheit jedoch den Antrag, die SRG auszunehmen. Warum wollen wir die SRG von dieser Verpflichtung ausnehmen, entsprechend viele Filme auszustrahlen? Weil wir für die SRG eine Lex specialis haben, nämlich in Artikel 27 Absatz 3 Buchstabe c. Da wird diese Verpflichtung geregelt, und sie wird strenger geregelt als für sämtliche anderen Veranstalter.

Die Differenz in der Kommission besteht im dritten Satz. Diesen finden Sie beim Minderheitsantrag, in der Mitte: «Für Veranstalter von Programmfenstern ....» Von dort weg besteht die Differenz. Die Minderheit möchte für ausländische Programmfenster eine Förderabgabe von 12 Prozent, also dreimal mehr, als wir von den übrigen, von schweizerischen Veranstaltern verlangen.

Es ist zu sagen, dass die Schweiz für Werbefenster ausländischer Veranstalter grundsätzlich nicht zuständig ist. In jenem Fall verletzt die Festlegung von 4 Prozent für inländische und 12 Prozent für ausländische Veranstalter den Grundsatz der Rechtsgleichheit. Das ist damit auch bundesverfassungswidrig. Es verletzt internationale Abmachungen. Wenn Sie diesem Antrag zustimmen, dann ist der Streit vorprogrammiert. Sie werden gerichtliche Auseinandersetzungen haben, und das werden keine sehr schönen Auseinandersetzungen sein. Nach Ansicht der Mehrheit kann man bei diesen Auseinandersetzungen nur verlieren. Trotzdem ist die Abstimmung über diesen Antrag sehr eng ausgefallen: 5 zu 5 Stimmen. Die Mehrheit kam nur mit Stichentscheid des Präsidenten zustande.

**Leuenberger** Ernst (S, SO): Ich bin dem Kommissionspräsidenten sehr dankbar, dass er Sie auf ein Darstellungsproblem in der Fahne aufmerksam gemacht hat. Es ist genau, wie er gesagt hat: Die Minderheit kommt mit dem Satz «Für Veranstalter von ....» als Ergänzung zum Text der Mehrheit. Das einmal zum Formellen; darüber sind wir uns einig.

Ich muss Ihnen offen gestehen, ich möchte hier keine juristische Debatte vom Zaun brechen. Da würde ich eh nur verlieren, weil die ganze Verwaltungspotenz uns dann sagt: Europa will das nicht, und was Europa nicht will, ist für uns Gesetz. Es wundert mich zwar ein wenig, das dann immer wieder hören zu müssen. Aber ich will Ihnen sagen, welches

Problem ich anpeile und welches Problem ich lösen möchte. Wenn die Verwaltung einen besseren Vorschlag hat, möge sie den dann in die nationalrätliche Kommission – in der Differenzbereinigung – einbringen.

Es geht einerseits um ein banales und andererseits um ein wichtiges Problem. Die Werbefachleute haben festgestellt, dass 150 Millionen schweizerische Werbefranken in ausländische Programmfenster fließen. Da könnte man sagen: «He nu – so de.» Aber schauen wir diese ganze Gesetzgebung an, und überlegen wir uns, welche Auflagen wir den einheimischen Medienveranstaltern, seien sie nun staatlich konzessioniert oder seien sie absolut privatwirtschaftlich tätig, machen! Dann stellen wir fest, dass es da Leute gibt, die einfach kommen und vom schweizerischen Werbemarkt 150 eigentlich hier dringend benötigte Millionen absaugen; sie erfüllen keine Auflagen, haben praktisch keine Vorschriften zu beachten und werden in keiner Weise zur Kasse gebeten. Diese 150 Millionen Franken – ich gebe es zu –, die haben mich gereizt und haben auch jene Leute gereizt, mit denen ich mich dann über diese Geschichte unterhalten habe. Wir sind zum Schluss gekommen, dass eine Lösung gefunden werden müsste, damit wir etwas von diesen abwandernden 150 Werbemillionen abschöpfen könnten.

Ich habe Ihnen hier einen Vorschlag unterbreitet. Als redlicher Mensch bin ich absolut offen und sage, dass ich das nicht selber redigiert habe. Da haben mir Leute geholfen, die mehr von dieser Geschichte verstehen, als ich es tue. Achten Sie nicht auf die Formulierung, und lassen Sie sich auch nicht beeindrucken, wenn – wie der Kommissionspräsident das soeben ausgeführt hat – gesagt wird, wir sollten es nicht auf Rechtsstreitigkeiten ankommen lassen. Also wenn ich mich an die Argumentation hier in diesem Rat, z. B. beim Flugverkehrsabkommen, zurückinnere, hat man es sehr wohl auf Auseinandersetzungen ankommen lassen wollen. Ich hätte jetzt eine gewisse Lust, es hier allenfalls darauf ankommen zu lassen und das genuin schweizerische Film- und Fernsehschaffen etwas an diesen abfließenden 150 Millionen Franken teilhaben zu lassen.

Insofern bitte ich Sie, jetzt in der Erstbehandlung diesem Minderheitsantrag zuzustimmen, durchaus einräumend, dass die Verwaltung, die da noch sehr, sehr viel mehr weiß, zuhanden der nationalrätlichen Kommission für die Differenzbereinigung dann meinetwegen noch eine bessere Formulierung finden kann, die dann vielleicht weniger Anlass zu Streit bietet. Aber selbst wenn es Streit gäbe, würde ich Sie in diesem Spezialfall auffordern, der alten Nationalhymne zu gedenken, wo stand «freudvoll zum Streit».

**Hofmann Hans** (V, ZH): Ich habe in der Kommission diesen Minderheitsantrag mitunterzeichnet. Im Nachhinein muss ich feststellen, dass ich offensichtlich einen Fehler gemacht habe. Leider kommt das bei mir vor, ich hoffe, nicht allzu häufig. Ich habe diesen Antrag unterzeichnet, weil es mir an sich sympathisch und richtig schien, dass die Veranstalter von ausländischen Programmfenstern, die auch noch im Ausland produzierte redaktionelle Beiträge verbreiten, etwas mehr an die Förderung der Schweizer Produktionen und des Schweizer Filmes bezahlen sollen.

Mittlerweile wurde es rechtlich abgeklärt. Ich habe ein Gutachten von Professor Doktor Rolf H. Weber, Ordinarius für Handels- und Wirtschaftsrecht an der Universität Zürich, bekommen, der zum Schluss kommt, dass Artikel 7 Absatz 3 in der Version der Kommissionsminderheit klar gegen die Bundesverfassung sowie gegen staatsvertragliche Verpflichtungen der Schweiz verstößt. Artikel 93 der Bundesverfassung gibt keine Kompetenz zur Regelung der Werbeakquisition durch Schweizer Firmen. Bei der Regelung ausländischer Fernsehveranstalter geht das Europäische Übereinkommen über grenzüberschreitendes Fernsehen als völkerrechtlicher Vertrag Artikel 93 der Bundesverfassung vor. Dieses europäische Übereinkommen sieht keine Kompetenz für die Veranstalter vor.

Also, wie Kollege Leuenberger sagt: Es bringt nichts, einen Streit vom Zaun zu brechen, von dem man schon weiß,

dass man ihn verlieren wird. Haben Sie Verständnis, dass ich aus diesen rechtlichen Gründen hier von der Minderheit zur Mehrheit hinüberschwenke.

**Hess Hans (RL, OW):** Ich kann dem nur beipflichten. Ich habe kein Gutachten wie Hans Hofmann. Was die Minderheit vorschlägt, ist eindeutig verfassungswidrig. Aber ich befürchte, wenn wir so legiferieren, gibt es nicht einmal einen Streit. Es wird so sein, dass diese Vermarktungsgesellschaften einfach ins Ausland abziehen, vom Ausland aus die genau gleiche Tätigkeit ausüben und die Filme einspeisen. Was passiert dann? Wir verlieren einfach die Arbeitsplätze und die Einnahmen dieser Gesellschaften, die jetzt hier besteuert werden. Das wird ganz einfach sein. Das Bundesgericht wird sich kaum mit dieser Frage befassen müssen. Aber ich teile die Auffassung von Hans Hofmann, dass das eindeutig gegen Artikel 93 unserer Bundesverfassung verstößt, denn wir haben nur das Recht, über Radio und Fernsehen zu legiferieren, und nicht das Recht, über Vermarktungsgesellschaften zu legiferieren. Das würden wir machen, wenn wir dem Antrag der Minderheit folgen würden. Ich schlage Ihnen deshalb vor, der Mehrheit zuzustimmen.

**Marty Dick (RL, TI):** Comme juriste, je suis tenté de donner raison à Monsieur Hofmann et à Monsieur Hess. Mais vous le savez, le droit n'est pas une science exacte et un avis de droit n'est jamais une vérité consacrée: on peut trouver tout de suite un deuxième avis de droit. Je crois que ce serait assez habile de notre part de créer une divergence claire et d'avoir ainsi la possibilité d'approfondir ce sujet. Donc je vous invite à suivre la minorité.

**Schmid-Sutter Carlo (C, AI):** Nur ein kurzes Wort: Ich danke Hans Hofmann, dass er sein Votum gehalten hat, und Herrn Hess auch. Was ich nicht verstehen kann, ist, dass ein ehemaliger Staatsanwalt bewusst und willentlich Verfassungsrecht bricht. Das kann ich nicht verstehen.

**Leuenberger Moritz, Bundesrat:** Auch ich muss sagen, dass das Anliegen unter politischem Gesichtspunkt sehr verständlich ist. Mehr als ein Viertel der schweizerischen Ausgaben für Fernsehwerbung fliesst in die Werbefenster von ausländischen Fernsehprogrammen – Sat1, M6, RTL und was es alles gibt –, und da ist es an sich nachvollziehbar, wenn die Anbieter dieser Werbefenster auch für die Schweizer Filmförderung in die Pflicht genommen werden sollen. Aber rechtliche Bedenken habe ich schon auch. Es besteht zuerst einmal das Problem der Zuständigkeit: Die Schweiz ist ja nur zuständig für schweizerische Programme, und die reinen Werbefenster in den ausländischen Programmen gelten nach europäischem Recht nicht als Schweizer Programm. Aus international-rechtlicher Optik können wir den ausländischen Veranstaltern von Schweizer Werbefenstern keine solchen Pflichten auferlegen, denn sie unterliegen ja gar nicht unserem Recht. Hinzu kommt etwas Zweites: Vorgesehen ist in diesem Antrag eine Ersatzabgabe von 12 Prozent, aber die schweizerischen Teilnehmer müssen nur 4 Prozent bezahlen. Das schafft doch auch eine Rechtsungleichheit, die mir zumindest zu denken gibt.

**Marty Dick (RL, TI):** J'aimerais simplement dire que, vu que j'ai été pris à partie par Monsieur Schmid, je me permets également d'exprimer mon étonnement de voir le président de Publicité Suisse PS défendre les publicitaires étrangers.

#### Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit .... 21 Stimmen  
Für den Antrag der Minderheit .... 18 Stimmen

*Abs. 4 – Al. 4*

**Escher Rolf (C, VS), für die Kommission:** Bei Absatz 4 geht es um den angemessenen Anteil von Sendungen, die in ei-

ner für hör- und sehbehinderte Menschen geeigneten Weise aufbereitet sind.

Eine Vorbemerkung: Für die SRG gilt dieser Absatz nicht; für sie gilt wiederum als Lex specialis die Regelung in Artikel 26 Absatz 2bis. Der Bundesrat legt darin diese Verpflichtungen mit der Konzessionerteilung an die SRG fest. Bereits heute wendet die SRG 2,5 Millionen Franken für diesen Zweck auf, z. B. unterteilt das Deutschschweizer Fernsehen Sendungen für insgesamt 1500 Stunden oder, wenn Sie wollen, für 4,5 Stunden pro Tag.

Für alle anderen Veranstalter ist Absatz 4 anwendbar. Die Minderheit möchte diesen Absatz ausweiten und beantragt Ihnen die Anfügung eines zweiten Satzes. Die Mehrheit ist der Meinung, dass dies eigentlich im ersten Satz des Absatzes bereits enthalten ist. So ist die Gebärdensprache nur eine der Formen einer Massnahme für Hörbehinderte und in diesem Sinne im ersten Satz bereits genereller enthalten. Es geht sodann um die Entschädigung. Die Minderheit möchte, dass der Bund den Veranstaltern diese Massnahme entschädigt. Der Bund müsste also zwingend für diese Massnahme aufkommen. Im Behindertengesetz, eigentlich das allgemeinverbindliche Gesetz für dieses Thema, haben wir auch keine zwingende Vorschrift, sondern eine Kann-Vorschrift. Die Mehrheit will, dass die Veranstalter diese Verpflichtung ohne Entschädigungszahlung übernehmen. Im Rahmen des Behindertengesetzes kann das ja noch subventioniert werden. Wir meinen, es gibt da keinen grossen Unterschied zwischen irgendeinem Veranstalter und einem Hotelier, der bei einem Neubau das gesamte Gebäude behindertengerecht einrichten muss; das bringt auch sehr hohe Kosten mit sich.

Die Kommission ist mit 8 zu 2 Stimmen für den Antrag der Mehrheit.

**Gentil Pierre-Alain (S, JU):** La situation est parfaitement claire et ce qui sépare la minorité de la majorité est la constatation suivante: la minorité trouve relativement peu équitable d'imposer une obligation aux diffuseurs qui ne concerne pas des programmes, mais des buts sociaux, et puis de ne pas prévoir clairement un dédommagement de la Confédération pour ces buts sociaux.

Si nous n'ajoutons pas explicitement ce dédommagement de la Confédération, nous craignons beaucoup que l'enthousiasme des diffuseurs à respecter l'alinéa 4 soit assez limité, et nous pensons que dans le domaine des obligations – qui encore une fois ne relèvent pas des programmes mais de la politique sociale –, celui qui commande doit aussi en partie dédommager.

C'est la raison pour laquelle nous vous demandons de soutenir la proposition de la minorité.

**Stadler Hansruedi (C, UR):** Im Jahre 2002 habe ich eine Empfehlung mit dem Titel «Hörbehindertengerechte Radio- und Fernsehsendungen» eingereicht. Sie haben diese Empfehlung überwiesen. Meine einzige Interessenbindung zum RTVG ist somit jene, dass ich zu jenem zunehmenden Potenzial der Menschen mit Anzeichen von Hörbehinderungen gehöre, die dies aber aus einer gewissen Eitelkeit noch nicht so richtig eingestehen wollen.

Ich habe den Bundesrat damals ersucht, «in Ergänzung der Botschaft oder als Zusatzbericht zu dieser Botschaft, detailliert aufzuzeigen, wie er die Anliegen der Hörbehinderten umzusetzen gedenkt. Dabei hatte er u. a. auch folgende Punkte zu klären: Auslegung der Begriffe 'angemessener und repräsentativer Anteil der Sendungen'; Anforderungen an die Grundversorgungskonzessionäre und die Zugangsberechtigten; Finanzierung der Untertitelung.»

Vorab einmal ein Dank: Ich danke dem Bundesrat und der Verwaltung, dass man in sehr enger Zusammenarbeit mit den betroffenen Kreisen Lösungen sucht. Ich danke für einmal auch der SRG, dass sie diesem Anliegen der hörbehinderten Menschen in ihrer internen Planung bereits für die Zukunft auch entsprechend Rechnung trägt und die entsprechenden finanziellen Mittel einsetzt. Ich bin dem Bundesrat aber überdies dankbar, dass er beispielsweise bei den deut-



schen Sendern darauf einwirken kann, dass die in Deutschland untertitelten Sendungen auch in der Schweiz mit einer Untertitelung empfangen werden können. Das ist heute nicht immer so.

Das ist nun aber für einen Parlamentarier schon fast zu viel des Dankes. Es ging mir damals insbesondere um die Klärung von bestimmten Begriffen und um die Finanzierung der Untertitelung. Diese Aussagen habe ich in der Botschaft gesucht. Jetzt liegt diese Botschaft auf dem Tisch. Ich bin schon etwas enttäuscht über die Aussagen in der Botschaft auf Seite 1673f. Diese Aussagen sind etwas rudimentär geraten. Man verweist ganz allgemein auf die Verordnungsebene. In Absatz 4 von Artikel 7 haben wir den unbestimmten Rechtsbegriff «angemessener Anteil». Was heißt dies? Welche Vorstellungen hat der Bundesrat dazu? Dazu hätte ich eigentlich Aussagen in der Botschaft gewünscht.

Zur Finanzierung steht in der Botschaft: «Die Regelung der Finanzierungsquellen ist noch Gegenstand von Abklärungen.» Ich habe mir auch hier in der Botschaft Aussagen gewünscht, die Botschaft aber ist inzwischen zwei Jahre alt, und ich nehme an, dass der Bundesrat heute dazu etwas mehr sagen kann, denn es geht um erhebliche Kosten in diesem Bereich. Ich halte einfach nochmals fest: Mindestens 600 000 Menschen in der Schweiz haben Hörprobleme. Die statistischen 10 Prozent erfüllen wir in diesem Rat auch – mindestens, möchte ich sogar sagen. Eine Untersuchung in Deutschland hat auch ergeben, dass bei einer Frequenz zwischen 500 und 4000 Hertz 19 Prozent der über 14-Jährigen einen Hörverlust von mindestens 40 Dezibel aufweisen. Wir sprechen hier damit nicht von einem Randproblem, und wir stellen auch fest, dass die Kommunikationsfähigkeit und die Kommunikationsmöglichkeit in unserer Gesellschaft von grosser Bedeutung sind. Für hörbehinderte Menschen besteht die Gefahr, dass sie von Gesprächen und von vielen Informationen ausgeschlossen werden. Radio und Fernsehen und wir als Gesetzgeber haben hier eine ganz besondere Verantwortung wahrzunehmen.

Da mir heute der Bundesrat nicht sagen kann, wie diese Finanzierung erfolgen soll, unterstütze ich heute auch den Minderheitsantrag.

**Leuenberger** Moritz, Bundesrat: Wir haben über die Problematik hier schon einmal gesprochen, als es um das Behindertengleichstellungsgesetz ging, und damals wurde dann folgende Bestimmung gefunden: «Der Bund kann Massnahmen fördern, die Fernsehsendungen Hör- und Sehbehinderten zugänglich machen.» Dieses Gesetz ist seit dem 1. Januar 2004 in Kraft, und im Zusammenhang mit diesem Gesetz arbeitet die Verwaltung tatsächlich mit den betroffenen Verbänden zusammen, um hier zu befriedigenden Lösungen zu kommen. Diese Arbeit wird auch tatsächlich gemacht und ist im Gang.

Bereits vorher wurde die SRG auf der Grundlage des Invalidenversicherungsgesetzes für die Untertitelung ihrer Sendungen – also indirekt über die Behindertenorganisationen – entschädigt. Gedeckt wird mit diesen Beiträgen rund die Hälfte der Kosten von etwa 2,7 Millionen Franken im Jahr. Diese Entschädigung läuft auch weiter.

Der Minderheitsantrag, der hier gestellt wird, verlangt nun eine volle Entschädigung der Kosten für die behindertengerechte Aufbereitung aus der Bundeskasse. Der Bundesrat empfiehlt Ihnen, bei der Regelung des Behindertengleichstellungsgesetzes mit der Kann-Formulierung zu bleiben, aufgrund deren wir Lösungen finden werden, die allen dienen. Es kann nämlich durchaus auch im Interesse des Medienveranstalters sein, wenn er hier etwas Attraktives entwickelt, weil ihm das wieder Konkurrenzvorteile einbringt.

#### *Abstimmung – Vote*

Für den Antrag der Mehrheit .... 21 Stimmen  
Für den Antrag der Minderheit .... 11 Stimmen

*Übrige Bestimmungen angenommen*  
*Les autres dispositions sont adoptées*

#### **Art. 8**

*Antrag der Kommission*

*Abs. 1–3*

*Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates*

*Abs. 4*

Er sorgt dafür, dass die Information der Bevölkerung über Radio in Krisensituationen gewährleistet ist. Die Konzessionsbehörden regeln die Einzelheiten in den Konzessionen der SRG und der Radioveranstalter gemäss den Artikeln 48ff. und 53.

#### **Art. 8**

*Proposition de la commission*

*AI. 1–3*

*Adhérer à la décision du Conseil national*

*AI. 4*

Il veille à ce qu'en situation de crise, l'information de la population soit assurée par la radio. Les autorités concédantes règlent les détails dans le cadre des concessions de la SSR et des diffuseurs radio mentionnés aux articles 48ss. et 53.

**Escher** Rolf (C, VS), für die Kommission: In Absatz 4 ist die Information der Bevölkerung über Radio in Krisensituationen geregelt. Wir beantragen Ihnen aus folgendem Grund diesen neuen Absatz: Der Bundesrat hat die militärische Formation «Abteilung Presse und Funkspruch» in der Zwischenzeit aufgehoben. Aber die Information in Krisensituationen muss auch in Zukunft gewährleistet sein. Darum der neue Absatz, in dem diese Aufgabe an die SRG und die Radioveranstalter übertragen wird und wonach die Details in den Konzessionsverträgen festgelegt werden. Es ist nicht etwas furchtbar Neues, aber es muss aufgrund der in der Zwischenzeit eingetretenen Veränderung neu geregelt werden.

#### *Angenommen – Adopté*

#### **Art. 9**

*Antrag der Kommission*

*Abs. 1*

*Gemäss Bundesrat, aber:*

*.... kann Formen der ....*

*Abs. 2*

Ständige Programmmitarbeiter des Veranstalters dürfen in seinen Werbesendungen nicht mitwirken. Der Bundesrat kann für lokale und regionale Veranstalter Ausnahmen vorsehen.

#### *Antrag Reimann*

*Abs. 2*

*Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates*

#### **Art. 9**

*Proposition de la commission*

*AI. 1*

*Selon Conseil fédéral, mais:*

*.... Le Conseil fédéral peut interdire des formes de publicité*

*....*

*AI. 2*

Les collaborateurs permanents d'un diffuseur ne doivent pas apparaître dans ses émissions publicitaires. Le Conseil fédéral peut prévoir des exceptions pour les diffuseurs locaux et régionaux.

#### *Proposition Reimann*

*AI. 2*

*Adhérer à la décision du Conseil national*

**Reimann** Maximilian (V, AG): Zunächst möchte ich meine Interessenbindung offen legen, wie es uns von unserem Präsidenten eingangs ans Herz gelegt worden ist. In dieser Hinsicht bin ich wohl der Ausgewogenste in diesem Haus, denn ich bin in beiden Lagern verwurzelt, wenn man dem so sagen darf.

Einerseits bin ich Mitglied des Regionalrates von Radio und Fernsehen DRS, gewählt vom Bundesrat, ansonsten ich da sicherlich nicht hineingekommen wäre, denn kritische Zeitgenossen sind in den SRG-Trägerschaften nicht unbedingt gesucht. Aber ich muss Ihnen sagen, meine Kritik an der SRG ist konstruktiv – ja, Herr Ernst Leuenberger, Sie haben richtig gehört: konstruktiv. Ich bin für eine starke SRG, aber nicht für eine derart mächtige, für schweizerische Verhältnisse geradezu gigantische, wie sie sich heute präsentiert. Weniger wäre da mehr, das käme auch uns Gebührenzahldern natürlich zugute.

Andererseits bin ich auch Mitglied des Verwaltungsrates von zwei regionalen Privatsendern, von Radio Argovia und von Tele M1, und damit befindet sich mich in der privilegierten Lage, Direktvergleiche zwischen der SRG und Privaten anstellen zu können. Da muss ich Ihnen sagen: Wenn ich gelegentlich den Ausdruck verwende, die «SRG SSR idée suisse» schwimme in Geld, dann weiß ich wirklich, wovon ich spreche.

Damit zu meinem Antrag hier: Ich versuche damit – das mag den einen und die andere von Ihnen überraschen – eine Bresche zugunsten der festangestellten SRG-Mitarbeiterinnen und -Mitarbeiter zu schlagen. Ich stelle Ihnen den Antrag, sich hier bei der persönlichen Werbezulässigkeit dem Nationalrat anzuschliessen. Unbestritten ist der Grundsatz, wonach Werbung vom redaktionellen Teil des Programms getrennt und als solche eindeutig klar erkennbar sein soll. Das ist festgehalten in Absatz 1. In Absatz 2 geht es nun um die Frage, wieweit in personeller Hinsicht von diesem Grundsatz abgewichen werden darf, ob also eine Person sowohl im redaktionellen Teil zu sehen und zu hören sein darf als auch in einem Werbespot für kommerzielle Güter Werbung mitmachen darf.

Unsere Kommission beantragt nun, die Unvereinbarkeit von Programmaktivität und Werbung nur für ständige Programmmitarbeiter vorzusehen. Das wären also die festangestellten SRG-Mitarbeiter. Der Nationalrat hingegen möchte die Unvereinbarkeit allen regelmässig im Programm Mitwirkenden auferlegen, ungeachtet dessen, ob sie fest oder teilzeitmässig angestellt sind oder auf Honorarbasis mitarbeiten.

Aus meiner Sicht hat der Nationalrat das gerechtere Kriterium gewählt, gerechter insbesondere aus der Sicht der Festangestellten, und das ist ja nach wie vor die grosse Mehrheit des SRG-Personals. Es geht mir keinesfalls um irgendwelche Personen, heissen sie nun Kubilay Türkyilmaz, Bernhard Russi oder Jean-Claude Leclerc; vielmehr geht es mir um den Grundsatz: Entweder entscheidet sich eine Person für das Programm oder für die Werbung, ungeachtet der Intensität ihrer Anstellung beim Fernsehen. In der Werbung verdient man unverhältnismässig mehr als in der Programmarbeit. Wer den Zugang zur Werbung also sucht und ebenso im Programm tätig sein soll, dient gleichzeitig zwei Herren. Das ist aus der Sicht des Zuschauers sicherlich störend, und ebenso wenig ist das den ständigen Mitarbeitern gegenüber gerecht. Ihnen ist diese lukrative Nebentätigkeit versagt, obwohl sie in ihrer Freizeit oder nach Arbeitsschluss ausreichend dafür Zeit hätten, abgesehen davon, dass ständige Mitarbeiter, die zu 70, 80 oder 100 Prozent angestellt sind, beim Fernsehen häufig unregelmässige Arbeitszeiten haben und für die Realisierung von Werbespots problemlos Zeit fänden.

Mit der vom Nationalrat vorgesehenen Ausnahme bei den lokalen und regionalen Veranstaltern kann ich einig gehen. In letzter Konsequenz müsste die Unvereinbarkeit aber auch hier gelten; eine Differenz zum Nationalrat möchte ich aber aus zeitökonomischen Gründen nicht schaffen.

**Escher** Rolf (C, VS), für die Kommission: Als noch ausgewogener als Kollege Reimann betrachte ich eigentlich mich selber; ich bin auf keiner Seite engagiert.

Herr Kollege Reimann hat dargestellt, was der Nationalrat beschlossen hat und was Ihre Kommission Ihnen beantragt. Dieser Absatz 2 ist bei uns – um dies bekannt zu geben – immer unter dem Titel «Lex Russi» gelaufen. Die Kommis-

sion will nur die ständigen Programmmitarbeiter von Werbesendungen ausschliessen. Das hat Kollege Reimann richtig gesagt. Wir meinen, dass es nicht im Interesse der Zuschauer oder der Veranstalter ist, wenn Leute, die – wie das genannte Beispiel – in Werbesendungen mitmachen, eben beispielsweise als Experten in einigen Sportsendungen mitmachen und dort ihre Kommentare abgeben können. Das ist die Ansicht der Kommission, die dieses Prinzip zuhanden des Rates mit 11 zu 0 Stimmen beschlossen hat. Da kann man anderer Meinung sein – die 11 Kommissionsmitglieder waren dieser Meinung.

**Hess** Hans (RL, OW): Herr Reimann hat schon gesagt, es gehe nicht um Personen. Er hat drei aufgezählt, einer davon ist mir geläufig, die anderen sind mir eigentlich nicht geläufig. Ich warne aber davor: Wenn wir ad personam legiferieren, kommt es nie gut. Und was passiert in der Praxis? Herr Russi wird genau gleich an Skirennen auftauchen, nur mit dem Unterschied, dass der Zuschauer dann auf seinen fachmännischen Kommentar verzichten muss. Er sieht einfach, der Mann ist dort, aber er darf nichts mehr sagen. Wir haben ja selten genug gute Sportler, die nach ihrem Rücktritt als Kommentatoren infrage kommen. Ich befürchte, dass wir in Zukunft auch einen Roger Federer ausschliessen. Wir werden ihn als Kommentator im Fernsehen nie sehen und nie hören, weil vorausgesetzt ist, dass er auch gute Verträge haben wird. Es weiß dann auch jedes Kind, für welche Marken er Werbung betreibt. Ich bin der Meinung, dass wir so nicht legiferieren können.

**Präsident** (Büttiker Rolf, erster Vizepräsident): Ich erlaube mir die Bemerkung, dass man, was die Leistungen der Schweizer Skifahrer anbelangt, gut auch hätte schweigen können. (Heiterkeit)

**Leuenberger** Moritz, Bundesrat: Es gibt ja nicht nur die Skifahrer; es gibt auch die Segler auf Hochseeschiffen, die uns mehr Trophäen nach Hause bringen als die Skifahrer. Nur weil ich Götti eines Segelschiffes bin, wollte ich das noch sagen. (Heiterkeit)

Es geht uns um eine möglichst klare Trennung zwischen redaktionellem Programm und Werbung, und es geht nicht um die Berühmtheiten, wie Sie sie jetzt genannt haben. Es geht um Leute, die ständig oder regelmässig beim Fernsehen im redaktionellen Teil – natürlich am Bildschirm – arbeiten und diese Bekanntheit nachher für die Werbung ausnutzen. Hier soll ein Trennstrich erfolgen.

Von daher bitte ich Sie, der Kommission zuzustimmen.

#### Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission .... 26 Stimmen

Für den Antrag Reimann .... 4 Stimmen

#### Art. 10

*Antrag der Kommission*

*Abs. 1*

....

c. Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

d. Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

*Abs. 2–5*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

#### *Antrag Reimann*

*Abs. 1 Bst. c*

c. Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

#### Art. 10

*Proposition de la commission*

*Al. 1*

....

c. Adhérer au projet du Conseil fédéral

d. Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Al. 2–5*

Adhérer à la décision du Conseil national



**Proposition Reimann**

Al. 1 let. c

c. Adhérer à la décision du Conseil national

Abs. 1–4 – Al. 1–4

**Escher** Rolf (C, VS), für die Kommission: Zu Absatz 1 Buchstabe b: Die Kommission hat die Alkoholwerbung intensiv beraten; sie hat ein generelles Verbot für alle Veranstalter mit 8 zu 4 Stimmen abgelehnt. Sie unterstützt damit in Bezug auf die Alkoholwerbung den Entwurf des Bundesrates, der vom Nationalrat übernommen wurde. Die Alkoholwerbung ist für Bier, Wein, Moste und Ähnliches für lokale und regionale Veranstalter erlaubt. Für die SRG gilt das Alkoholwerbverbot; das ist dann als Lex specialis in Artikel 16 geregelt.

Bei Artikel 16 haben wir zu diesem Thema auch noch ein Problem in Bezug auf alle anderen nationalen und sprachregionalen Veranstalter, das hier hineinspielt. Wir werden darüber aber bei Artikel 16 diskutieren.

Zu Absatz 1 Buchstabe c: Da die Kommission dem Nationalrat nicht folgen will, möchte ich das jetzt vorweg begründen. Die Kommission beantragt Ihnen hier und bei Litera d, die politische Werbung und die religiöse Werbung gesamthaft und generell zu untersagen. Ich behandle diese beiden Literae gemeinsam, wenn Sie das akzeptieren – Sie tun es.

Das Verbot von politischer und religiöser Werbung war in der Kommission unbestritten. Wir waren einstimmig der Meinung, dass wir diese Werbung hier nicht zulassen sollten; dies in Übereinstimmung mit dem Bundesrat, aber im Unterschied zum Nationalrat. Diese Verbote bedürfen selbstverständlich der Präzisierung auf Verordnungsstufe. Wir wollen die Details nicht im Gesetz regeln. Darum gehört das in die Verordnung, z. B. die Frage: Ab wann darf ein Kandidierender in diesen Medien nicht mehr Werbung betreiben? Ist das ab der Nominierung? Wie ist es für den Amtierenden? Diese Fragen müssen in der Verordnung geregelt sein, insbesondere dann auch bezüglich Sachfragen.

Ab wann darf für eine Sachfrage, die dem Volk unterbreitet wird oder unterbreitet werden kann, nicht mehr Werbung betrieben werden? Es ist wohl selbstverständlich, dass beispielsweise eine Tierschutzvereinigung Werbung machen kann gegen das Kastrieren von Ferkeln, ohne dass man diese einschläfert, ohne die entsprechende Narkose. Aber es ist auch selbstverständlich, dass ein Tierschutzverein gegen das Abschliessen des Wolfs Werbung machen kann. Die Frage stellt sich dann erst, wenn dies zeitlich in den Bereich einer möglichen Volksabstimmung fällt. Ist die Grenze nun das Festsetzen der Volksabstimmung? Ist sie der Beginn der Referendumsfrist, ist sie der Beschluss der Bundesversammlung über das entsprechende Gesetz? Ab wann soll solche politische Werbung verboten sein? Das muss dann der Bundesrat in der Verordnung regeln. Es ist nicht Sache des Gesetzgebers, dies hier detailliert aufzunehmen.

Wir sind aber in der Kommission der festen Überzeugung, dass die politische Werbung weiterhin untersagt sein soll. Es gibt verschiedene Gründe dafür. Es ist sicher, dass einzelne politische Organisationen, wenn das erlaubt ist, auf diese Möglichkeit setzen werden. Solche Werbung ist recht teuer. Das bedeutet, dass dann alle anderen Parteien das auch tun müssen, aber denen fehlt das Geld. Sie können sicher sein – das ist so sicher wie das Amen in der Kirche –, dann wird das Begehr an die Bundeskasse kommen, dann werden wir in dieser Bundesversammlung Anträge einbringen, dass die Parteien mehr Bundesgelder bekommen sollen.

Es scheint mir, dass es in den Medien – in Radio und Fernsehen – teilweise zu unappetitlichen Werbungen kommen könnte. Ich meine, das dient der Sache nicht. Es genügt, wenn das in den Printmedien gemacht wird. Die Kommission ist einstimmig der Meinung, dass wir hier die Stellung des Bundesrates einnehmen und die politische Werbung verbieten sollen.

Das Gleiche gilt in Bezug auf die religiöse Werbung; da werde ich nicht mehr intervenieren.

**Reimann** Maximilian (V, AG): Es geht auch mir nur um die politische Werbung, wo ich die liberalere Version des Nationalrates für die bessere halte. Auf die Einführung religiöser Werbung möchte aber auch ich, genau gleich wie die Kommission, grundsätzlich verzichten, obwohl auch damit die weiterhin prekäre Existenzbasis vieler Privatsender verbessert werden könnte. Warum aber politische Werbung? Wir alle sind Spezialisten auf diesem Gebiet, und deshalb kann ich mich kurz fassen. Alljährlich werden Millionen und Abermillionen von Werbemitteln für politische Zwecke ausgegeben, von Parteien, Verbänden, Ad-hoc-Komitees, Einzelpersonen usw. Es steht ihnen eine Vielzahl von Medien und Plattformen zur Verfügung, selbst auf elektronischer Ebene mittels Internet.

Es ist für mich nun nicht einsehbar, weshalb private Radio- und Fernsehveranstalter von diesem Werbesegment ausgeschlossen werden sollen. Welches ist denn das geschützte Rechtsgut? Wenn man etwas verbietet, muss man doch jemanden schützen. Das ist doch die entscheidende Frage. Wen will man also mit diesem Verbot schützen? Sind das die Plakatgesellschaften, die Zeitungen, die Flyer-Druckereien oder gar die Post? Man möge doch den politisch Werbenden die Wahl überlassen, wie und wo sie ihre Botschaften platzieren möchten. Wenn wir dabei noch die Position der Privaten gegenüber der immer noch übermächtigen SRG etwas verbessern können, ist das erst noch ein positiver Nebeneffekt.

Ich bitte Sie also, hier der Öffentlichkeit etwas mehr Freiheit zugestehen zu wollen und sich dem Nationalrat anzuschliessen.

**Leuenberger** Moritz, Bundesrat: Ich ersuche Sie, Ihrer Kommission und dem Bundesrat zuzustimmen, dies eigentlich weniger aus radio- und fernsehpolitischen, sondern aus staatspolitischen Erwägungen. Werbung für Politik ist teuer, und durch diese Öffnung ermöglichen Sie es finanzstarken Gruppierungen, sich überdimensional in einen Abstimmungskampf einzumischen. Bedenken Sie, dass es nicht nur um Wahlen geht. Wir sind ja eine direkte Demokratie; es geht auch um Sachabstimmungen. Wenn sich hier Interessengruppen auch den Zugang zu Radio und Fernsehen leisten können, ist das für die rationale Argumentation, für die sachliche Meinungsbildung zu diesen Vorlagen, doch schädlich.

Deshalb sind wir davon überzeugt, dass Sie diesen Antrag ablehnen sollten.

**Reimann** Maximilian (V, AG): Ich muss Herrn Bundesrat Leuenberger widersprechen. Beim Fernsehen, da bin ich mit ihm einverstanden, ist es teuer. Aber Radiowerbung ist außerordentlich günstig. Wenn er da mit dem Argument der Privilegierung der Reichen kommt, kann ich ihm wirklich nicht folgen.

**Abstimmung – Vote**

Für den Antrag der Kommission .... 31 Stimmen

Für den Antrag Reimann .... 6 Stimmen

Abs. 5 – Al. 5

**Stähelin** Philipp (C, TG): Ich habe eine Frage zu Absatz 5: Dieser Absatz 5 ist vom Nationalrat neu eingesetzt worden, und meines Erachtens ist diese Delegationsnorm sehr, sehr weit gefasst: «Der Bundesrat kann zum Schutz der Gesundheit und der Jugend» – offen formuliert, auch im Vergleich zu den ganzen bisherigen Bestimmungen, die wir jetzt behandelt haben – «weitere Werbesendungen als unzulässig erklären»; das ist völlig offen. Meine Frage hier: Hat man sich über diesen Absatz in der Kommission unterhalten, hat der Bundesrat hierzu eine Meinung? Mir scheint eher, dass diese Delegationsnorm im Lichte der verfassungsmässigen Wettbewerbsfreiheit eigentlich sehr, sehr weit geht. Ich behalte mir auch einen Streichungsantrag vor, je nach den Antworten, die ich hier erhalten werde. Ich entschuldige mich,

wenn ich mit einer Frage komme, aber ich habe hierzu schlicht und einfach nirgends etwas gefunden.

**Leuenberger** Moritz, Bundesrat: Der Antrag kam in der nationalrätselichen Kommission; es ist kein Antrag des Bundesrates. Wenn, wie es so geht, ausnahmsweise einmal das Parlament dieses immense Vertrauen in den Bundesrat hat und ihm erlaubt, selbstständig weitere Werbesendungen als unzulässig zu erklären, dann wehren wir uns nicht gegen dieses Vertrauen und gegen die Kompetenz, sondern wir würden sie mit grosser Verantwortung anwenden. Es ist ganz klar, dass eine so weitgehende Delegationsnorm nur sehr restriktiv angewandt werden dürfte.

**Präsident** (Büttiker Rolf, erster Vizepräsident): Ist Herr Stähelin von der Antwort des Bundesrates überzeugt?

**Stähelin** Philipp (C, TG): «Überzeugt» wäre sehr weit gegangen. Mein Problem ist bei einer solch offenen Delegationsnorm primär auch rechtlicher Art. Ist das überhaupt noch verfassungsmässig?

Ich habe zur Kenntnis genommen, dass der Bundesrat – wie in seiner gesamten Tätigkeit – hier natürlich sehr verantwortungsbewusst handeln würde. Ich meine aber, dass die Frage der Verfassungsmässigkeit noch zu klären ist. Wenn dies, Herr Vorsitzender, noch statthaft ist, würde ich hier einen Streichungsantrag stellen, damit das im Differenzbereignungsverfahren dann noch abgeklärt werden könnte.

**Präsident** (Büttiker Rolf, erster Vizepräsident): Herr Stähelin beantragt mündlich, Absatz 5 zu streichen. Es ist in formaler Hinsicht ein einfacher Antrag; man kann ihn zulassen.

**Schmid-Sutter** Carlo (C, AI): Als Präsident der Schweizer Werbung, welche direkte Interessen hat, habe ich mich hier zurückgehalten und habe auch keine Anträge gestellt, auch mit Blick darauf, dass die direkt interessierten Kreise ihre Anträge selbst gestellt haben oder versucht haben, sie einzubringen. Nachdem aber Herr Stähelin hier einen Antrag gestellt hat, möchte ich diesen doch unterstützen, und zwar aus folgendem Grund: Wenn Sie Artikel 10 Absatz 5 anschauen, dann stellen sie fest, wie Herr Stähelin gesagt hat, dass der Anwendungsbereich völlig unbeschränkt ist. Es gibt zwei Jalons: den Schutz der Gesundheit und den Schutz der Jugend. Wenn Sie aber Absatz 1 Literae a und b anschauen, sehen Sie, dass die problematischsten Bereiche hinsichtlich Jugend- und Gesundheitsschutz bereits erledigt sind. Die Tabakwerbung ist vollständig untersagt, und im Alkoholbereich haben wir in Litera b genau diese Vorschrift: «Der Bundesrat erlässt zum Schutz der Gesundheit und der Jugend weitere Einschränkungen.» Im Alkoholbereich haben wir das also bereits.

Jetzt stellt sich natürlich die Frage: Was ist denn sonst noch an Werbeverboten im Köcher? Aufgrund der ganzen Debatte, welche wir jetzt zur Kinderobesität haben, kann ich mir vorstellen, dass die Zuckerbäcker, die Chocolatiers und solche Leute dran kommen. Aber ich glaube, das sind Dinge, bei denen wir noch einmal über die Bücher gehen müssen. Einfach so einen Blankoscheck zu geben ist etwas einfach. Die wirklich problematischen Dinge sind in Absatz 1 bereits hinreichend geregelt.

Ich unterstütze den Antrag Stähelin auf Streichung.

**Leuenberger** Ernst (S, SO): Ich ging bis vor fünf Minuten davon aus – und so ist es in diesem Rat üblich –, dass diese Bestimmung unbestritten ist. Ich nehme zur Kenntnis, dass sie jetzt bestritten wird, selbstverständlich wie immer aus juristischen Gründen. Aber Herrn Schmid gebührt doch das Kompliment, dass er die Katze aus dem Sack gelassen hat: Die Werbewirtschaft befürchtet, es könnte etwas untersagt werden.

Aber bitte, wir haben in den feierlichen, leicht ins Religiöse gehenden Eingangserklärungen gesagt, wir wollten Medien,

die informieren, unterhalten, zur Bildung beitragen und kulturelle Werte vermitteln. Das haben Sie von allen Bänken gesagt. Jetzt plötzlich sollen offenbar Medien Werbung machen dürfen, die dem Schutz der Gesundheit und dem Schutz der Jugend zuwiderläuft. Das ist ja letztlich der Sinn dieser Voten, welche diese Bestimmung streichen wollen. Wenn ich Absatz 5 ganz nüchtern lese und ihn mit der Erklärung des Bundesrates kombiniere, der sagt, er habe das zwar nicht erfunden, aber wenn es so Gesetz wird, werde er das restriktiv handhaben, so lohnt es sich hier nicht, einen Streit mit dem Nationalrat vom Zaun zu brechen. Ich weiss, dass es hier in diesem Rat nur Schweizerinnen und Schweizer gibt und keine Parteien, aber ich glaube zu wissen, dass diese Forderung im Nationalrat wesentlich auch von der CVP-Seite unterstützt worden ist. Aber das verpflichtet selbstverständlich niemanden. Ich bin der Meinung, Absatz 5 solle man stehen lassen.

**Schweiger** Rolf (RL, ZG): Auf der Fahne auf Seite 9 steht unter Absatz 1 Buchstabe b der letzte Satz: «Der Bundesrat erlässt zum Schutz der Gesundheit und der Jugend weitere Einschränkungen.» Nach meinem Gefühl ist dieser Satz praktisch identisch mit dem vom Nationalrat zusätzlich eingefügten Absatz 5.

**Escher** Rolf (C, VS), für die Kommission: Ich muss Ihnen gestehen, und ich habe das Protokoll kurz konsultiert: In der Kommission war das kein Thema, wir haben diesen Absatz diskussionslos so mitübernommen. Das zu Ihrer Information.

**Fünfschilling** Hans (RL, BL): Ich kann darauf hinweisen, dass wir in Artikel 15 mehrere Absätze dem Thema des Schutzes von Minderjährigen gewidmet haben. Es fragt sich deshalb schon, ob das, was in Artikel 15 steht, nicht genügt.

**Leuenberger** Moritz, Bundesrat: In Artikel 10 geht es eigentlich um die besonders gravierenden Übel dieser Gesellschaft, nämlich Tabak, Alkohol, Politik, Religion und Heilmittel. (Teilweise Heiterkeit)

Die Klausel, dass der Bundesrat zum Schutz der Jugend ganz generell Verbote errichten kann, gilt beim Alkohol ausdrücklich. In Absatz 5 wollte der Nationalrat – so interpretierte ich ihn – diese generelle Klausel auch für alle anderen Übel als zulässig erklären.

#### Abstimmung – Vote

Für den Antrag Stähelin .... 23 Stimmen

Für den Antrag der Kommission .... 11 Stimmen

#### Art. 11

##### Antrag der Kommission

###### Abs. 1

Werbung muss grundsätzlich zwischen einzelnen Sendungen eingefügt und in Blöcken gesendet werden. Der Bundesrat bestimmt, wann von diesem Grundsatz abgewichen werden kann. Abweichungen dürfen den Gesamtzusammenhang und den Wert der betroffenen Sendung nicht beeinträchtigen.

###### Abs. 2

Werbung darf grundsätzlich nicht mehr als 15 Prozent der täglichen Sendezeit eines Programms sowie 20 Prozent der Sendezeit einer Stunde beanspruchen. Der Bundesrat regelt die Ausnahmen.

###### Abs. 3

Bei der Regelung der Abweichungen von den Grundsätzen nach den Absätzen 1 und 2 berücksichtigt der Bundesrat natürlich die folgenden Kriterien:

- a. die Leistungsaufträge der Veranstalter;
- b. die wirtschaftliche Lage von Radio und Fernsehen;
- c. die grenzüberschreitende Konkurrenz;
- d. die internationalen Werberegelungen;
- e. die Anliegen des Publikums. (Rest streichen)

**Antrag Schweiger****Abs. 1****Streichen****Eventualantrag Schweiger**

(falls der Streichungsantrag abgelehnt wird)

**Abs. 1****Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates****Art. 11***Proposition de la commission***Al. 1**

La publicité doit en règle générale être insérée entre les émissions et être diffusée en écrans. Le Conseil fédéral peut déroger à ce principe. Ces dérogations ne doivent pas porter atteinte à l'intégrité et à la valeur de l'émission.

**Al. 2**

La publicité ne doit en principe pas excéder 15 pour cent du temps de transmission quotidien d'un programme ni 20 pour cent d'une heure. Le Conseil fédéral règle les exceptions.

**Al. 3**

En réglant les dérogations aux principes des alinéas 1 et 2, le Conseil fédéral tient compte notamment des critères suivants:

- a. mandats de prestations des diffuseurs;
- b. situation économique de la radio et de la télévision;
- c. concurrence provenant des pays voisins;
- d. réglementations internationales en matière de publicité;
- e. besoins du public. (Biffer le reste)

*Proposition Schweiger***Al. 1****Biffer***Proposition subsidiaire Schweiger*

(au cas où la proposition de biffer serait refusée)

**Al. 1****Adhérer à la décision du Conseil national**

**Präsident** (Frick Bruno, Präsident): Herr Schweiger lässt ausrichten, dass er seinen Streichungsantrag präzisiert: Der Antrag bezieht sich nur auf Absatz 1 von Artikel 11, nicht auf den ganzen Artikel.

**Escher** Rolf (C, VS), für die Kommission: Sie sehen auf der Fahne, dass wir drei Konzepte haben: die Fassung des Bundesrates, jene des Nationalrates und jene Ihrer Kommission. Die Fassung des Bundesrates ist eine sehr detaillierte gesetzliche Regelung zur Einführung und Dauer der Werbung in drei Artikeln. Diese Materie ist doch recht technisch; das muss man auch sagen. Sie untersteht auch immer wieder einem recht grossen Wandel. Darum war die Kommission der Ansicht, dass diese Fassung wohl nicht auszuwählen ist. Die Fassung des Nationalrates ist mit einem Artikel äusserst kurz. Man gibt dem Bundesrat allein die Kompetenz zur Regelung dieser Fragen ohne materielle Schranken. Man gibt dem Bundesrat aber vier Kriterien mit, wie er diese Kompetenz auszuüben habe.

Die Fassung Ihrer Kommission ist eine Mittellösung, ein Artikel mit drei Absätzen. Im Gesetz werden zwei Schranken festgelegt, nämlich wann man grundsätzlich Werbung einführen kann und wie lange grundsätzlich eine Werbung über einen Tag und während eines gewissen Zeitraumes sein darf. Die Zeit ist in Absatz 2 geregelt, der Grundsatz, wann man werben kann, in Absatz 1.

Wir geben dem Bundesrat für die Ausübung seiner Kompetenz zusätzlich fünf Kriterien mit. In diesem Sinne ist das Konzept ähnlich wie jenes des Nationalrates. Wir geben dem Bundesrat also nicht Carte blanche, aber überraschte Werbezeiten sind nicht im Interesse der Zuschauer und Zuhörer. In diesem Sinne beantrage ich Ihnen, dem Konzept der Kommission zuzustimmen.

**Schweiger** Rolf (RL, ZG): Gestatten Sie mir, mich zuerst für den Lapsus zu entschuldigen, dass ich bezüglich der Strei-

chung nicht «Artikel 11 Absatz 1» geschrieben habe. Es hängt dies damit zusammen, dass ich die Fahne erst im Verlaufe des gestrigen Abends einmal durchgeschaut habe und mir dies in der Hektik passiert ist.

Der Umstand, dass ich dies einmal zusammenfassend gelesen habe, erklärt auch mein Dilemma, das mir immer mehr und immer intensiver entstanden ist, wie ich dies gelesen habe. Da werden Sachen geregelt, bei denen man beim besten Willen nicht einen Grund herausfinden kann, aus dem irgendeine Schutzwürdigkeit des Zuschauers und der organisierenden Programminstitutionen hervorgeht. Ganz konkret meine ich die Unterbrecherwerbung. Es kann doch nicht Aufgabe des Staates sein, darüber zu befinden, ob eine Unterbrecherwerbung in eine Sendung eingebaut werden soll oder nicht. Selbstverständlich habe auch ich lieber Sendungen, die nicht von Werbung unterbrochen werden. Aber irgendwann beginnt doch einmal die Freiheit des Zuschauers und die Freiheit des Programmgestalters. Da werden doch nicht staatliche Interessen in irgendwelcher Art und Weise tangiert, also verbietet sich nach meinem liberalen Verständnis eine Regelung dieser Angelegenheit. Man kann doch nicht so tun, als ob das ein zentrales Element dessen wäre, was ein Staat zu regeln hat. Wir haben verschiedene Staaten, in denen Unterbrecherwerbung zugelassen ist. Es soll doch den Zuschauern überlassen sein, sich Sendungen anzusehen, welche mit Unterbrecherwerbung versehen sind. Es soll doch auch den einzelnen Institutionen möglich sein, damit zu werben, dass sie beispielsweise keine Unterbrecherwerbung machen. Auf jeden Fall ist das ein Bereich, der nicht mehr in den staatlichen Regelungsbereich gehört.

In anderem Zusammenhang regen wir uns auf über die Überreglementierung durch den Staat. Wir sollten doch bei jedem konkreten Einzelfall überlegen, ob das etwas ist, was von Staates wegen einer Regelung bedarf. Wir sollten uns überlegen, welches Rechtsgut verletzt wird, wenn wir dies denn machen wollen. Die Unterbrecherwerbung ist meines Erachtens ein klassischer Fall, wo es keine vernünftigen staatlichen Gründe gibt, die es uns erlauben, zu sagen, hier bedarf es einer staatlichen Regelung. Kein irgendwie geschütztes Rechtsgut wird verletzt, es ist eine reine Frage des Geschmackes, und darüber sollen die Zuschauer und diejenigen, welche die Programme ausstrahlen, entscheiden.

Deshalb beantrage ich Ihnen, Absatz 1 zu streichen, was dann konkret bedeuten würde, dass bezüglich der Unterbrecherwerbung Regulierungsmöglichkeiten des Staates nicht bestehen.

**Lombardi** Filippo (C, TI): Ich habe mich in der Kommission gegen den Kompromiss zwischen bundesrätlicher und nationalrätslicher Fassung nicht gewehrt. Nun aber bewegt mich der Antrag Schweiger trotzdem zu einer Überlegung.

Wir haben gesagt, wir wollen kein Gesetz, das schon am Tag des Inkrafttretens überholt ist. Wir haben dabei alle an die Technologieaspekte gedacht. Aber im Werbebereich entwickelt und verändert sich die Lage fast gleich schnell wie im technologischen Bereich. Zum Beispiel haben wir gehört, dass die neuen Fernsehgeräte Zuschauern, die die Werbeblöcke nicht wollen, die Möglichkeit geben werden, sämtliche Werbeblöcke auszuschliessen. Ist es deshalb notwendig, dass man im Gesetz regelt, wo die Werbeblöcke platziert werden? Ist es notwendig, dass wir den Veranstaltern andere Möglichkeiten der Werbung eigentlich verbieten? Ein Beispiel ist eine Form, die in anderen Ländern schon bekannt ist, der «split screen». Das heisst, der Bildschirm wird geteilt, es läuft ein Programm, aber es können anderswo zum Beispiel Werbebotschaften eingefügt werden. Das wäre gemäss der Formulierung von Artikel 11 eigentlich grundsätzlich verboten.

Ich glaube also, dass die Fassung des Nationalrates in dem Sinne weiser ist. Es sind zwar eine Kontrolle und eine Regelung durch den Bundesrat vorgesehen, aber die Details werden nicht auf gesetzlicher Stufe verankert, sondern das wird der Verordnungsstufe überlassen, wo sie auch flexibler angepasst werden können.

Eigentlich wäre der Eventualantrag Schweiger am besten. Aber wenn wir wenigstens den Antrag Schweiger auf Streichung von Absatz 1 akzeptieren würden, wäre das, glaube ich, doch vernünftig, angesichts der neuen Lage und der zukünftigen Entwicklungen.

**Leuenberger** Ernst (S, SO): Ich habe mich mit Herrn Schweiger kurz ausgetauscht und ihm gesagt, dass es hier gewisse Abmachungen gibt, offenbar staatsvertragliche, supranationale Abmachungen, wonach wir z. B. Informationssendungen nicht unterbrechen dürfen. Ich habe festgestellt, dass er absolut einverstanden ist, dass man dieses Recht respektiert. Dort muss es offenbar Gründe geben, wo man eben die Bürgerinnen und Bürger davor schützen will, dass nach einer Flugzeugkatastrophe mit 100 Prozent Einschaltquote dann für Zahnpasta geworben wird. Das wäre nicht nur geschmacklos, sondern das wünschen wir alle auch nicht.

Ich vermute, dass Herr Schweiger mir nun sagen wird: Ja, also gut, was da irgendwo geregelt ist, das möge gelten; das brauchen wir nicht noch ins Gesetz zu schreiben. Ich sage Ihnen dazu nur einen Satz: Ich möchte in diesem Schweizerland in den schweizerischen Gesetzen nachlesen können, was gilt, und ich möchte nicht jedes Mal nach Brüssel, Strassburg oder weiss Gott wohin pilgern müssen, um festzustellen, was hier im Schweizerland gilt. Also brauchen wir hier in Absatz 1 eine Regelung dieser Unterbrecherwerbung. Ich würde dafür plädieren, dass wir das so stehen lassen, wie es die Kommission getan hat.

**Escher** Rolf (C, VS), für die Kommission: Erlauben Sie nach den Darlegungen der Kollegen Schweiger und Lombardi nur eine Bemerkung: Natürlich entwickelt sich dieser Bereich dauernd, aber wenn Sie Absatz 1 lesen, sehen Sie, dass die Werbung zwischen einzelnen Sendungen und in Blöcken eine grundsätzliche Regel ist, und wir lassen dem Bundesrat alle Freiheit, zu bestimmen, wann von dieser Grundregel abgewichen wird. Das gibt ihm dann auch die Möglichkeit, entsprechende Anpassungen vorzunehmen, wenn sich Änderungen ergeben. Eine gewisse Richtung ist dann aber immerhin zum Voraus gegeben.

Daher empfehle ich Ihnen, den Antrag der Kommission zu unterstützen.

**Schweiger** Rolf (RL, ZG): Eine ganz kurze Bemerkung: Ich schätze den Bundesrat hoch ein, bin aber der Meinung, dass er sich doch wichtigeren Geschäften zuwenden sollte. Wenn es Aufgabe des Bundesrates sein wird, zu bestimmen, wann Unterbrecherwerbung zulässig sein soll, dann wird er mit einer Aufgabe betraut, die nun meines Erachtens um Himmels willen nicht der Exekutive eines Staates obliegt!

**Leuenberger** Moritz, Bundesrat: Zunächst kann ich Herrn Schweiger beruhigen, wir haben diesbezüglich noch eine Verwaltung und das Bakom, welches sich insbesondere auch im multinationalen Recht gut auskennt. Absatz 1, den Sie streichen möchten, entspricht wortwörtlich dem Europäischen Übereinkommen über das grenzüberschreitende Fernsehen, welches die Schweiz ratifiziert hat und einhalten muss. Im Text des Übereinkommens heisst das so: «Werbung und Teleshopping werden zwischen Sendungen eingefügt. Unter den in den Absätzen 2 bis 5 genannten Voraussetzungen können Werbe- und Teleshopping-Spots auch in Sendungen eingefügt werden, sofern der Gesamtzusammenhang und der Wert der Sendung sowie die Rechte der Rechteinhaber nicht beeinträchtigt werden.» Das ist der Text, der auch für uns gilt.

Aus diesem Text ersehen Sie nun das Motiv, weshalb die Unterbrecherwerbung geregelt werden soll. Es geht nicht nur um den Schutz des Publikums – Sie haben damit argumentiert und gesagt, das Publikum solle, wenn es das nicht will, einfach abschalten. Es geht aber doch auch um die «Rechte der Rechteinhaber», wie das hier ausgedrückt ist, nämlich um den Schutz von Kunstwerken. Es geht auch um

Filmrechte, die Filme sollen nicht bis zur Veranstaltung unterbrochen werden dürfen. Das sind die Motive, welche hinter dieser Regelung stehen. Wir unterstehen dieser Regelung ohnehin, selbst wenn man das jetzt streichen würde. Wir möchten das im schweizerischen Gesetz vielleicht etwas klarer zum Ausdruck bringen. Wie gesagt: Der Schutz des Publikums ist sicher auch ein Motiv, der Schutz von Kunstwerken ist ein anderes. Es geht aber auch um Respekt; es wurde ein Beispiel genannt. Es könnten sonst auch wichtige Informationssendungen unterbrochen werden. Ich erinnere mich, als Lady Di beerdigt wurde, dauerte das etwa vier Stunden, und da kann man nicht zulassen, dass mittendrin noch Werbung kommt; das könnte als geschmacklos empfunden werden.

Noch etwas Drittes: Wir möchten das in der Verordnung differenziert ausgestalten. Zunächst einmal unterliegen dieser Regelung nur die SRG und all die grenzüberschreitenden schweizerischen Fernsehsender. Sender, welche nicht grenzüberschreitend senden, unterliegen der Vorschrift nicht. Das heisst, dass wir Absatz 1 europakompatibel auslegen wollen. Ein Zuger Lokalsender ohne Leistungsauftrag, welcher nicht über die Landesgrenzen hinausstrahlt, wäre von dieser Bestimmung also nicht betroffen. Dort gäbe es die totale liberale Freiheit der Unterbrecherwerbung. Aber diejenigen, die z. B. in Basel über die Landesgrenze hinausstrahlen, unterliegen natürlich dieser Vorschrift. Was die SRG angeht, gehen wir davon aus, dass es auch eine qualitative Verbesserung des Service-public-Angebotes ist. Für die SRG ist es durchaus zugunsten der Wettbewerbsfähigkeit, wenn die Unterbrecherwerbung nicht extensiv, was durchaus auch zum Ärger des Publikums wäre, angewendet wird.

#### *Erste Abstimmung – Premier vote*

Für den Antrag der Kommission .... 20 Stimmen

Für den Antrag Schweiger .... 9 Stimmen

#### *Zweite Abstimmung – Deuxième vote*

Für den Antrag der Kommission .... 21 Stimmen

Für den Eventualantrag Schweiger .... 10 Stimmen

#### **Art. 12, 13**

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil national

*Angenommen – Adopté*

#### **Art. 14**

*Antrag der Kommission*

*Abs. 1, 2, 4, 5*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

*Abs. 3*

Gesponserte Sendungen dürfen weder zum Abschluss von Rechtsgeschäften über Waren oder Dienstleistungen der Sponsoren oder von Dritten anregen noch Aussagen werbenden Charakters über Waren und Dienstleistungen enthalten.

#### **Art. 14**

*Proposition de la commission*

*Al. 1, 2, 4, 5*

Adhérer à la décision du Conseil national

*Al. 3*

Les émissions parrainées ne doivent pas inciter à conclure des actes juridiques concernant des biens ou des services offerts par le parrain ou par des tiers, ni contenir des déclarations à caractère publicitaire concernant des biens ou des services.

**Escher** Rolf (C, VS), für die Kommission: Artikel 14 regelt das Sponsoring für alle Veranstalter. Für die SRG gibt es dann spezielle Sponsoringbestimmungen in Artikel 16.



Bemerkungen zu Absatz 3: Die Kommission beantragt Ihnen eine neue Fassung gemäss Fahne. Der Nationalrat beschränkt die Geltung von Absatz 3 auf die SRG, aber auch Absatz 3 ist eine generelle Sponsoringregelung. Darum beantragt Ihre Kommission eine Änderung: Sie möchte Werbung und Sponsoring möglichst gut auseinander halten. Ihr Antrag erfolgt einstimmig.

*Angenommen – Adopté*

### **Art. 15**

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

*Proposition de la commission*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

**Escher** Rolf (C, VS), für die Kommission: Nach Ansicht unserer Kommission ist die nationalrätliche Fassung von Absatz 1 nicht realistisch. Werbesendungen berieselten alle Zuschauer oder Zuhörer, damit auch die Minderjährigen. Wenn in diesem Sinne Werbesendungen an Jugendliche verboten werden, gäbe es überhaupt keine Werbesendungen mehr. Die bundesrätliche Fassung ist darum die richtigere, die angemessenere. Die Kommission schlägt Ihnen diese einstimmig zur Annahme vor.

*Angenommen – Adopté*

### **Art. 16**

*Antrag der Mehrheit*

*Abs. 1*

In den Radioprogrammen der SRG ist Werbung verboten. Der Bundesrat kann Ausnahmen für die Eigenwerbung und für die ausschliesslich für das Ausland bestimmten Programme vorsehen.

*Abs. 2*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

*Abs. 2bis*

Streichen

*Abs. 3*

.... Sponsoring in den Radio- und Fernsehprogrammen der SRG ....

*Abs. 4*

Diese Bestimmungen sind auch auf alle anderen in- und ausländischen Fernsehprogrammveranstalter anwendbar, soweit sie nationale oder sprachregionale Programme in der Schweiz verbreiten.

*Antrag der Minderheit*

(Hess Hans, Büttiker, Jenny, Pfisterer Thomas, Slongo)

*Abs. 4*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

*Antrag Germann*

*Abs. 3bis*

Im übrigen publizistischen Angebot der SRG sind Werbung und Sponsoring grundsätzlich unzulässig.

### **Art. 16**

*Proposition de la majorité*

*Ai. 1*

La publicité dans les programmes radio de la SSR est interdite. Le Conseil fédéral peut prévoir des exceptions pour l'autopromotion et la publicité dans les programmes exclusivement destinés à l'étranger.

*Ai. 2*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Ai. 2bis*

Biffer

*Ai. 3*

.... les programmes de télévision et de radio de la SSR ....

*Ai. 4*

Les présentes dispositions s'appliquent également à tous les diffuseurs nationaux et étrangers, dans la mesure où ils

diffusent en Suisse des programmes à l'échelon national ou à celui de la région linguistique.

*Proposition de la minorité*

(Hess Hans, Büttiker, Jenny, Pfisterer Thomas, Slongo)

*Ai. 4*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Proposition Germann*

*Ai. 3bis*

Dans l'autre offre journalistique de la SSR, la publicité et le parrainage sont en principe interdites.

*Abs. 1, 2, 2bis, 3 – Ai. 1, 2, 2bis, 3*

**Escher** Rolf (C, VS), für die Kommission: In Absatz 1 haben wir zwei Konzepte oder Möglichkeiten: Die bundesrätliche Fassung erteilt die Kompetenz für Werbung und Sponsoring an den Bundesrat, und zwar für Radio- und Televisionsprogramme der SRG. Der Bundesrat ist berechtigt, Werbung und Sponsoring ganz oder teilweise zu untersagen. Die Fassung des Nationalrates sieht im Gesetz vor, die Werbung für die SRG-Radioprogramme in diesem Sinne zu beschränken. Das Sponsoring in den Radio- und Televisionsprogrammen der SRG soll erlaubt sein.

Ihre Kommission ist grundsätzlich und einstimmig für das Konzept des Nationalrates, also für ein Verbot in Bezug auf die Radioprogramme. Zusätzlich möchte sie dem Bundesrat die Kompetenz erteilen, in Bezug auf die Eigenwerbung der SRG und die Auslandsendungen der SRG Werbung zuzulassen.

Absatz 2 ist folgerichtig in Bezug auf Ihren Entscheid über die Alkoholwerbung. Die SRG darf überhaupt keine Alkoholwerbung machen. In diesem Sinne muss die bundesrätliche Fassung von Absatz 2 aufgenommen sein.

Absatz 2bis: Hier beantragen wir Ihnen die Streichung, weil das eben bereits geregelt ist.

Absatz 3, Werbung und Sponsoring für Radio und Fernsehen: In Absatz 3 geht es um die Generalkompetenz an den Bundesrat, zulasten der SRG Werbung und Sponsoring noch weiter einzuschränken. Der Bundesrat wird diese Kompetenz zurückhaltend beanspruchen. Denn solche bundesrätlichen Entscheide, generell gesetzlich zusätzlich die Werbemöglichkeit der SRG zu beschränken, müssen zurückhaltend getroffen werden.

**Leuenberger** Ernst (S, SO): Zu Absatz 1 nur ein Satz, damit er dann im Amtlichen Bulletin steht: Wir als Kommission verbieten hier – einstimmig, es war unbestritten – dem Veranstalter SRG, in seinen Radioprogrammen Werbung zu machen. Das ist eine Schutzmassnahme für andere Veranstalter. Ich bitte jetzt schon darum, diesen Absatz 1 von Artikel 16 im Hinblick auf später, wenn wir dann über das Geldverteilung reden, im Hinterkopf, in Erinnerung zu behalten.

*Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit*

*Adopté selon la proposition de la majorité*

*Abs. 3bis – Ai. 3bis*

**Germann** Hannes (V, SH): Der Antrag gründet auf dem Diskurs respektive der Unsicherheit, die mit der Lancierung eines kommerziellen Internetprojektes oder -portals seitens der SRG entstanden ist. Die starke Stellung der SRG soll nicht infrage gestellt werden. Es geht – das wurde verschiedentlich gesagt – darum, gute und vielfältige Programme zu bieten und sich gegen die starke Konkurrenz aus dem Ausland zu behaupten. Dennoch sollte aber das RTVG genügend Raum für private Anbieter bieten, damit sich diese entwickeln können und damit auch im eigenen Land eine gesunde Konkurrenz entstehen kann. In der Vergangenheit wurde der Fehler gemacht, mit einer zu starken Fokussierung auf eine starke SRG die Entwicklungen privater Programmbieter zu blockieren.

Ein gebührenfinanziertes Angebot der SRG macht bei Radio und Fernsehen Sinn. Hier würden ohne die SRG derzeit wohl keine vergleichbaren Programme angeboten. Was nun aber die in letzter Zeit heftig diskutierten Internetaktivitäten der SRG betrifft, so besteht hier ein funktionierendes Angebot Privater, insbesondere der verschiedenen Zeitungsverlage. Es gibt also aus einer Service-public-Sicht gar keinen Grund, hier öffentlich finanzierte Angebote zu schaffen. Vielmehr ist bei kommerziellen Online-Portalen den Privaten das Wasser nicht weiter abzugraben. Im geltenden RTVG besteht viel Unsicherheit, was innerhalb der SRG-Konzession im Bereich Online-Dienste zulässig ist. Auch die Signale der SRG sind sehr widersprüchlich. Diese Unsicherheit hemmt auch private Investitionen. Für die Zukunft braucht es hier klare Leitplanken, die im Gesetz festzuschreiben sind.

Es geht nicht primär um die Frage der unternehmerischen Orientierung der SRG. Es geht auch nicht primär um die Nachfrage nach entsprechenden Dienstleistungen. Wir müssen in erster Linie daran denken, dass durch den Auftritt einer gebührenfinanzierten SRG im Online-Bereich eine massive Marktverzerrung und Benachteiligung der Privaten entsteht, da diese eben nicht auf dieselben Ressourcen respektive Gebühren zurückgreifen können. Diese Problematik, die sich eigentlich erst in den letzten Tagen so richtig aufgetan hat – ich verweise auf die Berichte in der Sonntagspresse vom vergangenen Wochenende –, kann man relativ elegant umgehen, indem man zwar gewisse Zusatzdienste der SRG im Online-Bereich zulässt, der kommerziellen Verwertung von gebührenfinanzierten Beiträgen aber einen Riegel vorschiebt.

Ich bitte daher um Annahme meines Antrages, dies auch, weil damit eine Differenz zum Nationalrat geschaffen wird. Dann kann sich auch die nationalrätliche Kommission noch einmal eingehend mit dieser heiklen Problematik befassen. Ich fände es im Sinne einer zuverlässigen Gesetzgebung gut, wenn man diesen sensiblen Bereich noch einmal vertieft angehen könnte.

Ich bitte Sie darum um Zustimmung.

**Escher Rolf** (C, VS), für die Kommission: Sie haben in Absatz 3 die Kompetenz des Bundesrates, die Werbung und das Sponsoring für das publizistische Angebot der SRG, das zur Erfüllung ihres Auftrages notwendig ist, einzuschränken. In Absatz 3 gibt es keine Regel, wonach das bei den übrigen Angeboten eingeschränkt werden sollte.

Nun sagt Kollege Germann in seinem Antrag, das Übrige sei ja auch durch die Gebühren finanziert. Die Kommission möchte hier einen Hebel ansetzen, damit dem nicht so ist. Ich mache Sie auf Artikel 39 Absatz 1bis aufmerksam; dieser verlangt, dass getrennte Rechnungen für die konzessionierten und für die übrigen Tätigkeiten geführt werden, und es gibt noch einen weiteren Artikel, wonach die Quersubventionierung untersagt ist. Wichtig ist ja, dass nicht quersubventioniert wird. Aber einfach auf Vorrat der SRG in allen Tätigkeiten, wo sie keinen Service-public-Auftrag hat, Werbung zu untersagen, geht wohl zu weit. Die SRG hat zum Beispiel das Magazin «K-Tipp», das nicht zum publizistischen Auftrag gehört. Es ginge zu weit, ihr die Auflage zu machen, sie dürfe in diesem Magazin keine Werbung aufnehmen. Dieser Antrag ist in seinen Konsequenzen auch nicht absehbar, darum darf diese Bestimmung nicht beschlossen werden.

Wir stellen Ihnen den Antrag, den Antrag Germann abzulehnen.

**Fünfschilling Hans** (RL, BL): Herr Germann geht davon aus, dass die Geschichte mit den Internetportalen etwas relativ Neues sei. Aber die SRG, so wie alle Printmedien, hat schon seit ewigen Zeiten – seit es diese Portale gibt – solche Portale; diese werden laufend ausgebaut.

Jetzt erhebt sich doch die Frage: Welche Interessen vertreten wir? Wir können doch sagen: Wenn wir die Produktion von Inhalten mit Gebühren unterstützen, dann ist es doch nur im Interesse der Gebührenzahler, wenn diese Inhalte

nachher auch in anderen Darstellungsformen, also im Internet, nochmals gesehen werden können. Dass man damit die Printmedien konkurriert – die die Inhalte, die sie erarbeitet und publiziert haben, auch im Internet bringen wollen –, dass sich hier die beiden Bereiche treffen, das ist uns allen klar.

Die Frage ist jetzt einfach, wie wir uns gegenüber der ganzen zukünftigen Entwicklung verhalten. Die zukünftige Entwicklung wird so sein, dass es für den Konsumenten über das Internet, über die Digitalisierung, über den interaktiven Gebrauch Möglichkeiten geben wird, die wir im Moment nicht abschätzen können. Auch Herr Bundesrat Leuenberger hat hier gesagt: Wir wissen gar nicht, wie sich das alles entwickeln wird. Wenn jemand vor zwanzig Jahren erzählt hätte, wie viele SMS heute pro Stunde über den Äther gehen, hätten wir alle gesagt: Das ist ja gar nicht möglich; kein Mensch wird mit dem Daumen so viele Informationen weitergeben. Wir müssen uns jetzt bewusst sein: Wir dürfen hier nicht bereits eine Entwicklung abschneiden.

Das, was Herr Germann beabsichtigt, ist mit Absatz 3 möglich. Es steht dort drin, der Bundesrat könnte die Werbung und das Sponsoring «im übrigen publizistischen Angebot» einschränken. Das kann er tun. Aber wenn das gemäss dem Antrag Germann von vornherein verboten wäre, dann würden wir etwas, das durchaus im Interesse aller Konsumenten sein könnte, einen Riegel vorschieben.

Diese Kann-Formulierung, die Möglichkeit des Bundesrates, Einschränkungen vorzunehmen, genügt, falls es hier zu Wettbewerbsverzerrungen kommt. Dieses strikte Verbot ist nicht notwendig.

**Lauri Hans** (V, BE): Meine Interessenbindung: Ich bin Verwaltungsratspräsident der Tageszeitung «Der Bund». Ich möchte einzig auf das antworten, was jetzt Herr Kollege Fünfschilling ausgeführt hat.

Es verbietet ja niemand der SRG, Publikationen, die sie schon einmal verwendet hat, oder andere, die sie neu erstellt, im Internet noch einmal zu bringen. Der Antrag Germann zielt einzig auf die Frage, ob das auch noch mit Werbung soll untermauert werden dürfen oder nicht. Da muss ich Ihnen einfach Folgendes sagen – jetzt greife ich zurück auf meine Interessenbindung und die daraus resultierende Berufserfahrung –: Wir laufen hier ernsthafte Gefahr, dass private Anbieter im Internet einfach nicht mehr mithalten können. Das ist die Gefahr, weil die SRG auf dieser Gebührenfinanzierung basieren kann. Darum geht es Kollege Germann. Ich bin durchaus der Meinung, dass man darüber differenziert diskutieren soll. Wenn Sie dem Antrag Germann zustimmen, wird die Möglichkeit eröffnet, das im Diskurs mit dem Nationalrat noch einmal präzise anzuschauen, denn die Äusserung des Kommissionspräsidenten mit dem Hinweis auf Seite 32 der Fahne hat mich nicht ganz überzeugt. Mit diesem Hinweis auf Seite 32 bleibt sehr viel offen. Deshalb bitte ich Sie, diesem Antrag Germann hier zuzustimmen, bzw. vielleicht den Vertreter des Bundesrates, uns Erläuterungen abzugeben, wie der Bundesrat die Einschränkungskompetenz, die ihm in Absatz 2 gegeben ist, wahrzunehmen gedenkt.

**Lombardi Filippo** (C, TI): Meine Meinung deckt sich mit denjenigen von Herrn Lauri. Niemand will der SRG ein Internetangebot verbieten oder ihr verbieten, die Inhalte weiter zu verbreiten. Die Frage ist eine andere: Sollen diese gebührenfinanzierten Inhalte, die dann in einem gewissen Moment praktisch gratis sind, dazu verwendet werden, um Werbung und Sponsoring zu akquirieren und damit im Markt sozusagen abzusahnen?

Es besteht eine gewisse Parallele zu etwas, was wir vorhin im Zusammenhang mit dem Antrag von Kollege Leuenberger besprochen haben. Die Parallele besteht in den Fenstern ausländischer Sender. Man sagt, die Programme seien schon in Deutschland produziert, es werde nichts Besonderes für die Schweiz getan, nur wird mit diesen gratis entstandenen Programmen noch im Werbemarkt in der Schweiz

abgesahnt; es werden dort Werbegelder konzentriert, die dann vielleicht im Schweizer Markt fehlen.

Das ist eine Parallele. Die Inhalte der SRG-Sendungen sind durch Gebühren finanziert worden. Wenn sie verbreitet werden, ist das okay. Aber wenn es möglich wird, damit auch noch Werbung und Sponsoring zu akquirieren, entsteht ganz bestimmt eine Marktverzerrung.

Ich werde den Antrag Germann unterstützen.

**Germann** Hannes (V, SH): Ich möchte nur noch eine Ergänzung anbringen: Wenn Sie meinem Antrag zustimmen, so müsste man dann natürlich entsprechend redaktionell im jetzigen Absatz 3 die Formulierung «im übrigen publizistischen Angebot» streichen.

**Leuenberger** Moritz, Bundesrat: Der Antrag Germann spricht schon ein Problem an, aber eines, das im Entwurf bereits thematisiert ist. Wir haben es gesehen und es auch geregelt. Nach unserer Idee können die Werbung und das Sponsoring im ausserprogrammlichen Bereich wegen der Wettbewerbsverzerrungen zulasten anderer Veranstalter tatsächlich problematisch sein. Deswegen sehen wir auch vor, dass der Bundesrat eingreifen kann, und zwar kann er auch mit Verboten eingreifen, Herr Lauri. Er kann bis zur Ultima Ratio gehen. Blos haben wir die Kann-Formulierung gewählt – weil wir etwas flexibel sein wollen, wie gesagt worden ist, denn wir wissen nicht genau, wie die entsprechende Entwicklung vor sich gehen wird –, während der Antrag Germann eine Guillotine ist.

Ich ersuche Sie, eher bei der flexiblen Lösung des Bundesrates zu bleiben. Wir haben für das ganze Gesetz diese Flexibilität vorgesehen, weil wir auch in anderen Bereichen nicht wissen, wie sich die Verhältnisse tatsächlich entwickeln werden.

#### Abstimmung – Vote

Für den Antrag Germann .... 13 Stimmen  
Dagegen .... 20 Stimmen

*Abs. 4 – Al. 4*

**Escher** Rolf (C, VS), für die Kommission: Der gesamte Artikel 16 legt für die SRG einschneidende Werbebeschränkungen fest als für alle übrigen Veranstalter. Nun hat der Nationalrat einen entsprechenden Absatz 4 beschlossen. Der Nationalrat wollte mit diesem Absatz diese Werbebeschränkungen, die sich gegen die SRG richten, auf alle ausländischen Programme ausdehnen.

Das aber verletzt nach der Überzeugung der Kommission unsere internationalen Verpflichtungen. Die Kommission möchte das nicht, sie möchte aber in diese Richtung gehen. Sie hat darum einen neuen Absatz 4 beschlossen. Das kam bei der Bereinigung des Gesetzes zustande. Wir sehen diesen Absatz 4 als Vorlage für den Nationalrat, damit er überprüft, ob diese Lösung, die wir hier festgehalten haben, letztlich hält.

Wir schlagen nun also vor, diese Beschränkung, wie sie für die SRG gilt, nicht auf die ausländischen Veranstalter auszudehnen, sondern diese Beschränkung zu kategorisieren, sie also auf alle in- und ausländischen Fernsehveranstalter anzuwenden, soweit sie nationale oder sprachregionale Programme verbreiten. Das würde natürlich auch Sat1 treffen. In diesem Sinne stellen wir den Antrag, das als Vorgabe für den Nationalrat einmal aufzunehmen, damit diese Frage nochmals eingehend geprüft werden kann.

**Hess** Hans (RL, OW): Diesen Umweg, den Herr Escher aufgezeigt hat, können wir umgehen, indem wir dem Bundesrat folgen. Dann haben wir nämlich auch eine Differenz.

Was wir jetzt mit dem Antrag der Mehrheit machen, ist nichts anderes, als private Schweizer Fernsehveranstalter einzuschränken, die sprachregionale und nationale Programme verbreiten wollen. Damit trifft die Mehrheit der Kommission genau die Schweizer Privatfernsehveranstalter, welche wirk-

lich Privatfernsehen betreiben wollen. Sie trifft diejenigen Veranstalter, welche nie einen Anspruch auf Gebühren erheben werden, aber im Wettbewerb, im vollen Wettbewerb stehen. Die Kommission verbaut vor allem neuen Veranstaltern von vornherein den Marktzugang. Mit dieser Regelung würden wir uns endgültig vom dualen Fernsehsystem – nämlich: Gebührengelder für die SRG und Werbegelder für die Privaten – verabschieden.

Damit würde die Fernsehlandschaft der Schweiz in Stein gemeisselt, in der es dann nur noch gebührenfinanzierte Fernsehveranstalter geben würde. Das, glaube ich, wollen wir nicht.

**Bieri** Peter (C, ZG): Ich bin Mitglied der Kommission und habe bis anhin nicht gesprochen; ich habe auch keine Interessenbindungen zu deklarieren.

Was Sie nun vor sich haben, ist eine Lösung, die wir nach langem und sehr intensivem Ringen gefunden haben. Wie der Kommissionspräsident bei Artikel 10 Absatz 1 erwähnt hat, haben wir dort für die Privaten die Möglichkeit der Werbung, insbesondere für alkoholische Getränke, grundsätzlich eingeräumt. Ich hatte zuerst – das will ich gerne zugeben – aus Gründen des Gesundheitsschutzes grosse Mühe, die Werbung für diese Produkte überhaupt zuzulassen. Wie aus unserer damaligen Diskussion über die parlamentarische Initiative Schmid Carlo 00.462 bekannt ist, habe ich damals mit Nachdruck auf die verheerenden persönlichen, gesellschaftlichen und volkswirtschaftlichen Folgen des Alkoholproblems bzw. auf die Wirkung der Werbung auf den Alkoholkonsum aufmerksam gemacht.

Ich brauche jetzt nicht nochmals auf die Wirkung des Alkoholkonsums auf die körperliche, psychische und soziale Gesundheit aufmerksam zu machen. Ich glaube, es ist allen bekannt, dass dabei in besonderem Masse auch die Jugendlichen betroffen sind. Jüngste Statistiken und Beobachtungen zeigen uns, dass dieses Problem nicht abgenommen, sondern leider zugenommen hat. Dabei spielt die Werbung sicher eine entscheidende Rolle, sonst würde sie ja nicht betrieben, wird doch mit der Alkoholwerbung gezielt ein Bild von Erfolg, physischer Attraktivität, Geselligkeit und Abenteuer verbunden. Dass vermehrte Werbung Verhaltensänderungen hin zu mehr Konsum fördert, ist eine Tatsache; sonst würde man es ja nicht tun. Es geht bei der Erlaubnis für Alkoholwerbung also nicht nur um eine Verschiebung von den Printmedien zu den elektronischen Medien. Es geht – das ist den Unternehmen der Alkoholbranche ja nicht zu verargen – auch darum, den Konsum anzuregen.

Der Bundesrat wollte seinerzeit in der Vernehmlassung zu diesem Gesetz – das möchte ich in Erinnerung rufen – ein generelles Verbot beibehalten und legte damals mit einleuchtenden Argumenten dar, weshalb aus Gründen des Jugendschutzes und der Volksgesundheit ein generelles Verbot beibehalten werden sollte und angezeigt wäre.

Ich habe im Verlauf der langen und intensiven Beratung vorerst den Antrag gestellt, das Verbot in Artikel 10 generell beizubehalten. Der Präsident unserer Kommission und ich haben dann nach einer Möglichkeit Ausschau gehalten, die es erlauben würde, dass die lokalen Bierbrauereien oder Weinhändler in den lokalen Radios und Fernsehern für ihre Produkte werben könnten; ihr Markt ist ja in erster Linie vor Ort. Dies hätte zur Folge, dass etwa ein lokales Bier im lokalen Radio und Fernsehen beworben werden könnte oder dass ein Weinhändler aus irgendeiner Region mit einer Niederlassung in einem anderen Gebiet in den dortigen lokalen Radios und Fernsehsendern werben könnte. Auf diese Weise würde man den Produzenten vergorener Alkoholika, den Veranstaltern der Radio- und TV-Stationen und auch der Werbewirtschaft gebührend entgegenkommen.

Hingegen wollen wir die privaten nationalen oder sprachregionalen Veranstalter den gleichen Werbebedingungen unterstellen wie die SRG. Das macht Sinn, weil man so bezüglich der Flächenwirkung öffentliche und private Veranstalter gleich behandelt. Davon wären etwa Viva, Star TV

und andere ähnlich gelagerte Sender betroffen, die sich vor allem auch an die Jugendlichen richten.

Ich meine, diese Lösung sei auch für die Schweizer Produzenten, die lokalen elektronischen Medienveranstalter und die Schweizer Werbewirtschaft eine gute Lösung: für die Produzenten, weil sie in ihren beschränkten Märkten, aber wohl kaum in den ausländisch beherrschten nationalen Werbefenstern werben können, für die lokalen elektronischen Medienveranstalter, weil damit die Werbung für vergorene Alkoholika möglich ist, und für die Schweizer Werbung, weil damit die landesinterne Werbung auf lokaler Ebene geöffnet wird. Zu bedenken ist, dass die Werbefenster auf sprachregionaler oder nationaler Ebene primär vom ausländischen Produkt- und Werbemarkt beherrscht würden. Dort werden nämlich unsere lokalen Bier- und Weinproduzenten aus finanziellen Gründen ohnehin keinen Zugang finden.

In Anbetracht dieser meiner Meinung nach klugen und auch verantwortbaren Lösung habe ich in der Folge meinen Antrag bei Artikel 10 zurückgezogen. Ich möchte Sie bitten, hier, bei Artikel 16 Absatz 4, dem Antrag der Mehrheit zuzustimmen. Dieser Antrag verletzt, im Gegensatz zum Beschluss des Nationalrates, kein internationales Recht und ist eine Chance, im Spannungsfeld von Werbefreiheit, Chancenmöglichung für private Medienanbieter und dem wichtigen Anliegen der Prävention und der Schutzbemühung, insbesondere gegenüber unserer Jugend, eine vertretbare Lösung zu finden.

Ich möchte Sie bitten, diese nach intensivem Studium erarbeitete Lösung jetzt auch hier im Plenum zu unterstützen.

**Leuenberger** Moritz, Bundesrat: Es geht um die Lockerung von Werbevorschriften. Wenn eine solche Lockerung eingeführt wird, dann profitieren davon natürlich nicht nur die SRG und die schweizerischen Veranstalter, sondern eben auch die ausländischen Veranstalter, die via ihre Fenster in die Schweiz hinein senden. Der Nationalrat hat versucht, das Problem zu lösen, indem er die ausländischen Werbe- und Programmfenster denselben strengen Vorschriften, wie sie für die SRG gelten, unterworfen hat. Das geht aber rechtlich gesehen nicht; das ist international-rechtlich kaum haltbar.

Das hat Ihre Kommission gesehen. Sie hat lange darüber diskutiert und jetzt auf eine Regelung verzichtet, nach der die ausländischen Veranstalter eine gezielte Benachteiligung erleiden müssen. Dafür hat sie eine andere Lösung gewählt: Sie hat nämlich einfach sämtliche Fernsehprogramme auf sprachregionaler oder nationaler Ebene dem Verbot unterzogen. Es ist einfach für alle verboten und darum wieder rechtsgleich. Wenn ich sage «für alle verboten», dann gilt das für RTL und M6, also die ausländischen Veranstalter, aber eben auch für die schweizerischen: SRG, Star TV, Teleclub. Früher hätte es auch für Tele24 oder TV3 gegolten.

Rechtlich ist der Vorschlag nicht mehr problematisch, nur gehen jetzt all die Liberalisierungsschritte, die wir eigentlich einführen wollten, wieder verloren.

Das ist eigentlich der politische Entscheid, den Sie fällen müssen. Denken Sie daran: Es geht auch um allfällige neue Marktteilnehmer. Es wird ja immer wieder beschworen, man solle weitere sprachregionale Veranstalter zulassen. Die haben es schwierig. Auf der sprachregionalen oder nationalen Ebene ist diese Liberalisierung viel wichtiger als auf der lokalen. Auf der lokalen Ebene ist der Zugang zur Werbung, wie Herr Bieri gesagt hat, zum Teil eben viel einfacher. Es ist abgesehen davon auch billiger, einen lokalen Sender zu betreiben. Von daher bin ich eigentlich froh, dass Herr Hess den Entwurf des Bundesrates wiederaufgenommen hat.

#### Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Minderheit .... 18 Stimmen

Für den Antrag der Mehrheit .... 17 Stimmen

#### Art. 17–19

##### Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

##### *Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil national

*Angenommen – Adopté*

#### Art. 20

##### Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

##### *Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil national

**Escher** Rolf (C, VS), für die Kommission: Nur ganz kurz: Sie sehen hier immer wieder, dass das Bundesamt anstelle der Kommission (Kommission für Fernmeldewesen und elektronische Medien) eingesetzt wird. Sie werden das dann hinten bei der Behördenorganisation nochmals grundsätzlich zu diskutieren haben.

*Angenommen – Adopté*

#### Art. 21, 22

##### Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

##### *Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil national

*Angenommen – Adopté*

#### Art. 23

##### Antrag der Kommission

##### *Abs. 1, 2*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

##### *Abs. 3*

Gemäss Bundesrat, aber:

.... deren Weiterverwendung sowie der Ertrag aus den Konzessionsabgaben nicht ausreichen.

##### *Abs. 4*

Um die langfristige Nutzung der Archive zu gewährleisten, kann der Bundesrat Unterstützungsmaßnahmen treffen für die Erhaltung der entsprechenden Wiedergabegeräte.

#### Art. 23

##### *Proposition de la commission*

##### *A1. 1, 2*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

##### *A1. 3*

Selon Conseil fédéral, mais:

.... et de leur réutilisation ainsi que le produit des redevances de concession ne suffisent pas.

##### *A1. 4*

En vue de garantir à long terme l'utilisation des archives, le Conseil fédéral peut prendre des mesures de soutien visant à conserver les appareils de reproduction concernés.

**Escher** Rolf (C, VS), für die Kommission: Es geht hier um die Erhaltung von Programmen. Der Bundesrat kann Programmveranstalter verpflichten, Aufzeichnungen ihrer Programme zur Verfügung zu halten und damit diese der Öffentlichkeit dauerhaft zu erhalten. Der Bundesrat hat mit seiner Fassung vorgeschlagen, dass die Veranstalter für die Kosten, die ihnen daraus erwachsen, entschädigt werden können. Der Bundesrat sieht also keine zwingende Bestimmung vor. Der Nationalrat hat nun diese Kann-Vorschrift gestrichen.

Die Kommission ist der Ansicht, dass wir nicht nur die Pflicht zur Aufbewahrung solcher Programme statuieren und gleichzeitig sagen können: Das habt ihr unbedingt selber zu bezahlen. Die Möglichkeit, hier eine Entschädigung vorzusehen, muss erhalten bleiben.

In Absatz 3 fügen wir hinzu, dass eben auch die Konzessionsabgaben dazu dienen haben, soweit die entsprechenden Gelder überhaupt noch vorhanden sind. Es ist eine alternative Zahlungslösung. Ich würde Ihnen empfehlen, das hier durchzulassen; Sie werden dann beim entsprechenden Artikel entscheiden, ob es so zu belassen ist.





**Proposition Fetz****AI. 3 let. c**

c. .... ainsi que de la production musicale et cinématographique suisse selon l'article 26 alinéa 3 lettre b: elle impose des quotas.

**Abs. 3 Bst. a – AI. 3 let. a**

**Escher** Rolf (C, VS), für die Kommission: Wir haben in diesem Artikel bzw. in diesem Absatz zwei Probleme. Das erste ist, dass die Kommission hinzufügen will, dass die Konzession nicht nur die Anzahl der Radio- und Fernsehprogramme der SRG bestimmt, sondern eben auch die Art. Da ist die Kommission sich grundsätzlich einig gewesen, ich glaube, das Abstimmungsergebnis war 7 zu 2 Stimmen. Es besteht auch kein Minderheitsantrag. Wir müssen aber trotzdem eine Bemerkung anbringen.

Als wir vorschlugen, dass die Konzession Anzahl und Art der SRG-Programme bestimmt, stellten wir fest, dass die SRG wegen dieser Bestimmung schrecklich in Sorge geriet. Sie befürchtete Einmischungen in die Programmgestaltung. Das ist keineswegs die Absicht dieser Hinzufügung des Wortes «Art». Es geht um die Festlegung der Typologie der Programme, um die generelle Ausrichtung der SRG-Programme. So soll zum Beispiel, wenn es ein Sportprogramm gäbe, dies nicht einfach vom Konzessionsinhaber in ein Jugendprogramm umgewandelt werden können. In diesem Sinn ist dieser Zusatz zu interpretieren, und man muss keine Sorge haben, dass es hier um die Einmischung in die Programmgestaltung gehe.

Dann haben wir das zweite Problem: Die Konzession soll nach Ansicht der Mehrheit der Kommission «unter Berücksichtigung der Publikumsbedürfnisse und des Angebotes anderer Veranstalter» erteilt werden. Die Minderheit möchte insbesondere den Passus «Angebote anderer Veranstalter», nicht im Gesetzestext haben. Die SRG – das ist die Überlegung der Kommission – soll nicht jedem erfolgreichen neuen Programmtyp eines privaten Veranstalters umgehend ein eigenes Konkurrenzprogramm entgegenstellen und all diese innovativen Ideen dadurch erdrücken können. Aber dieser Passus bedeutet auch nicht, dass die privaten Veranstalter einen Anspruch auf Konkurrenzschutz haben; das ist nicht die Meinung.

Die Meinung ist, dass die SRG hier nicht übertreiben soll und dass die Konzessionserteilungsbehörde bei der Erteilung in diesem Sinne das Angebot der anderen Veranstalter auch bewerten darf. Dem wird entgegengehalten, dass man dann die Publikumsbedürfnisse missachte. Es ist eigentlich gerade umgekehrt: Wenn dann genügend Publikumsbedürfnisse vorhanden sind, stellt sich das Problem nicht mehr.

In diesem Sinne beantrage ich Ihnen Zustimmung zur Mehrheit, die mit 9 zu 4 Stimmen zustande kam.

**Fünschilling** Hans (RL, BL): Es ist hier die Fama weitergegeben worden, wie Sie sie sicher in den Medien gelesen haben, dass die SRG erfolgreiche, innovative Programme von Privaten kopiere. Ich wäre froh, wenn man mir entsprechende Beispiele nennen würde. Auf der anderen Seite gibt es nämlich Untersuchungen, die zeigen, dass sich die «Musikteppiche», die diese «innovativen» Privatradios im Äther ausbreiten, immer mehr ähneln. Die Verschiedenheit des Angebotes in den SRG-Programmen ist also wesentlich differenzierter als der «Musikteppich» der Privaten, der sich immer mehr dem allgemeinen Mainstream annähert. Von daher ist also nicht zu befürchten, dass allzu viel Innovation der Privaten von der SRG unterbunden wird.

Jetzt aber etwas anderes: Wir sprechen hier von der Konzession. Eine Konzession wird nicht täglich angepasst, sondern der Konzessionsauftrag erfolgt in gewissen Abständen. Wenn wir hier eine Formulierung wählen, geht es nicht darum, was die SRG tun oder lassen soll, sondern es geht darum, was der Bundesrat in der Konzession der SRG vorschreibt. Hier stellt sich jetzt die ganz einfache Frage: Was wollen wir? Soll der Bundesrat, wenn er diese Konzession

festlegt und entscheidet, was er für diese rund 1 Milliarde Franken Gebührengelder als Gegenleistung verlangen will, frei sein und selber entscheiden, was für das Publikum sinnvoll ist? Oder soll er verpflichtet werden, zu prüfen, was noch privat angeboten werden soll? Das ist eine grundsätzliche Frage. Selbstverständlich wird der Bundesrat bei seinem Entscheid sowieso auch wissen, was die Privaten anbieten, aber beim Auftrag, den wir ihm erteilen – darum geht es –, heisst es in der Fassung der Minderheit, der Bundesrat solle die Publikumsbedürfnisse und den Programmauftrag, wie er weiter oben formuliert worden ist, berücksichtigen und dann die Konzession festlegen. Er soll also nicht schauen, ob nicht irgendjemand anderes irgendwo schon etwas Ähnliches anbietet.

Die Marktanteile der SRG im Radiobereich sind so gross, weil das Publikum dieses Angebot will – nicht weil es muss. Gerade im Radiobereich besteht genügend Konkurrenz. Dass wir diese Angebote haben, heisst, dass der Bundesrat bei seiner Konzessionsfestlegung der SRG das in Auftrag gibt, was nachher auch beim Publikum Erfolg hat.

Ich bitte Sie deshalb, der Formulierung der Minderheit, die auch näher bei der bundesrätlichen Formulierung ist, zuzustimmen.

**Lombardi** Filippo (C, TI): Ich bitte Sie, die Mehrheit zu unterstützen. Herr Fünschilling sagte, man solle ihm Beispiele zitieren, wo die SRG von Privaten etwas kopiert oder gelernt habe. Da ich der Einzige bin, der in einem regionalen Markt die SRG direkt konkurrenziert, könnte ich Beispiele liefern. Aber wir haben in der Kommission festgelegt, dass ich keine persönlichen Anekdoten bringe, und ich werde das also nicht tun. Aber es gibt Beispiele, das kann ich Ihnen sagen. Das Problem liegt aber nicht beim Kopieren; seit Gutenberg kopiert jeder, der etwas schreibt und publiziert, jemanden – wenn auch nur mit einer etwas anderen Anordnung der Buchstaben. Es geht also nicht um das Kopieren; es geht um diese fast unbegrenzte Ausdehnungskapazität der SRG, die man in vielen Bereichen findet, überall dort, wo die Privaten etwas versuchen. Da hat die SRG mittels Gebühren sofort die Möglichkeit, stärker zu reagieren und relativ viel Geld zu investieren. Die Rechnung kommt am Ende: Man rechtfertigt die Erhöhung der Gebühren mit der Erweiterung des Angebotes. Ich glaube, es wäre vernünftig – es wurde hier mehrmals gesagt, man solle die knappen Ressourcen vernünftig einsetzen –, die knappen Gebührenressourcen für den Zentralauftrag der SRG zu nutzen und nicht alles zu konkurrenzieren versuchen, was vom Markt angeboten werden könnte, und so den Markt zu verstopfen.

Es ist schon wichtig, dass beim Ermessen des Bundesrates auch die Überlegung Platz haben muss, was von anderen Anbietern angeboten werden kann. Die Fassung der Mehrheit ist eine völlig offene Formulierung. Es ist klar, dass niemand der SRG per Gesetz verbieten will, gewisse Spartenprogramme – Jugendprogramme oder welche Programme auch immer – zu produzieren. Aber ich finde es gut, dass beim Ermessen des Bundesrates auch das Angebot anderer Veranstalter berücksichtigt wird.

Deshalb ersuche ich Sie, die Mehrheit zu unterstützen.

**Leuenberger** Ernst (S, SO): Der zweite Teil dieses Antrages der Mehrheit – «unter Berücksichtigung .... des Angebotes anderer Veranstalter» – ist unter Konkurrenzbedingungen eine sehr, sehr interpretationsbedürftige Bestimmung. Ich bin jetzt extrem: Das würde also heissen, dass der Bundesrat durch diesen Paragraphen aufgefordert wäre, der SRG einen Programmauftrag zu erteilen, überall dort tätig zu werden, wo keine Privaten tätig werden. Das kann ja nicht die Meinung sein, das kann niemand ernsthaft gewollt haben. Aber wenn man diesen Text so liest, könnte man zu dieser etwas abwegigen Interpretation kommen.

Es obliegt hier dem Vertreter des Bundesrates nun doch, ein für alle Mal Klarheit zu schaffen. Der Programmauftrag an die SRG wird natürlich von sehr vielen Kriterien abhängig sein; aber das wörtlich abzugrenzen, abhängig zu machen



von dem, was da sonst noch vorhanden ist, das kann niemand ernsthaft wollen. Das allein genügt mir persönlich nach wie vor, um mich zur Minderheit zu bekennen. Nachdem ja das Risiko nie ganz auszuschliessen ist, dass die andere Fassung beschlossen wird, möchte ich im Sinne einer Schadensbegrenzung den Herrn Bundesrat dringend bitten, Elemente für eine vernünftige Interpretation und Anwendung der Bestimmung «unter Berücksichtigung .... des Angebotes anderer Veranstalter» zu liefern und in etwa zu sagen, wie er dann vorzugehen gedenkt.

Ich bitte Sie aber um der Klarheit willen nach wie vor, bei der Minderheit zu bleiben.

**Büttiker** Rolf (RL, SO): Ich bin mit der Interpretation dieser Bestimmung, so, wie sie jetzt von Ernst Leuenberger, meinem Solothurner Kollegen, vorgetragen wurde, nicht einverstanden. Es geht bei dieser Bestimmung eben, ich sage es einmal so, um die Angst der Privaten – vor allem der Radios, mehr als der Fernsehsender – vor dieser grossen Anzahl Programme. Wir können über diese Zahl streiten. Ich persönlich sage, dass die Anzahl der jetzigen Radioprogramme zu hoch ist; 17, 16, das ist zu hoch. Über das kann man streiten, auch eingedenk der Regionalität, der Sprachenprobleme usw. Die Privaten fürchten sich eben, und sie beklagen auch, dass das so geschehen ist. Sie haben auch Angst, dass die Programme, die sie bereits veranstalten, durch die grosse Eiche bzw. die Übermacht der SRG erdrückt werden. Ich glaube, diese Angst ist begründet. Es gibt auch Fälle, wo das so ist.

Die Problematik liegt auch in folgendem Umstand. Wir haben in der Kommission diese Angebote etwas näher anschaut, und wir haben bei diesen 16 Radioprogrammen auch die Hörerzahlen etwas näher angeschaut. Da ist es natürlich schon so, Ernst Leuenberger: Da dreht sich die Sache um. Wenn es in diesem Bereich ein Angebot gibt, das weit höhere Hörerzahlen hat – also einem weit grösseren Bedürfnis entspricht – als ein national ausgestrahltes Programm, stellt sich die Frage natürlich schon. Es heisst ja nicht absolut: Der Bundesrat «muss». Vielmehr hat er es zu «berücksichtigen». Ich bin der Meinung, es sei richtig, dass der Bundesrat das bestehende Angebot berücksichtigen muss – es steht «berücksichtigen» –, wenn er ein weiteres Gefäss bewilligt, was den Privaten, ich kann es nicht anders ausdrücken, eben etwas die Angst nimmt, von dieser Lawine der SRG erdrückt zu werden.

Ich muss auch sagen: Im Nationalrat sind da ja Anträge gekommen, diese Programme fix ins Gesetz zu schreiben. Das möchten wir nicht. Das steht ja auch im Widerspruch zur «Berücksichtigung». Deshalb haben wir uns mit einer flexiblen Variante begnütigt und geben dem Bundesrat eben die Möglichkeit, hier für die SRG und die Privaten eine ausgewogene und ausbalancierte Lösung zu suchen.

**Fünfschilling** Hans (RL, BL): Eine kurze Replik: Wenn Herr Büttiker immer von der Eiche redet, dann muss ich sagen, dass Eichen auch sehr langsam wachsen. 1992 hat die SRG 14 Radioprogramme gesendet, jetzt sind es 16. Also von einer Lawine – das Wort hat er auch gebraucht –, die alles zu deckt, kann nicht die Rede sein. Die zwei Programme, die es 1992 noch nicht gab, sind Radio Swiss Jazz und Radio Swiss Classic. Diese haben nicht hohe Marktanteile. Aber das sind für mich, der diese beiden zu Hause hört, und für die anderen 20 000 bis 30 000 Leute, die sie hören, sehr wichtige und sehr interessante Programme, und ich würde mich als Konsument dieser beiden Programme dagegen wehren, wenn diese nachher im Sinne einer Beschränkung nicht mehr gesendet werden dürften. Das als Klarstellung.

**Leuenberger** Moritz, Bundesrat: Uns ist eben wichtig, dass in der Konzession der SRG nicht nur die Anzahl der Radio- und Fernsehprogramme festgelegt wird, sondern auch die Art jedes Programms. Einen Grund hat der Kommissionssprecher, Herr Escher, genannt: Wir möchten nicht, dass ein für die Jugend oder für die Gesundheit bestimmtes Pro-

gramm einfach plötzlich in ein Sportprogramm umgewandelt wird – also ins pure Gegenteil von Gesundheit. Wir möchten ungefähr wissen, was mit dem neuen Programm beabsichtigt wird.

Bezüglich des Kopierens von privaten Ideen durch die SRG muss ich jetzt doch ein bisschen konkreter werden. Es ist durchaus vorgekommen, dass die private Innovation durch die SRG abgegraben wurde. Beispielsweise war DRS 3 eine Reaktion auf die privaten Lokalsender, vor allem damals auf Radio 24. Es kam zunächst auch im selben Tonfall daher. Heute hat es sich verändert und ist auch ein Alterssender geworden. Oder als mit Erfolg Radio Eviva lanciert wurde – die wollten Volksmusik im weitesten Sinn, auch ausländische Volksmusik, auch auf Englisch usw., Cowboy-Songs und Jodeln –, da reagierte die SRG mit der Musigwälle 531 und machte mehr oder weniger dasselbe. Oder Radio 105, auch so ein Jugendradio, wurde dann mit Radio Virus aufgefangen.

Oder ich erinnere mich noch an etwas anderes, das zwar formal nicht darunterfällt: Als wir das Gesuch für ein privates Autofernsehen bekamen, habe ich das nicht bewilligt. Ich dachte, dass eigentliche Spartenprogramme unserer Auffassung widersprechen. Aber jetzt hat die SRG unendlich lange Autowerbung. Die Amag hat am Sonntag nach der Sternstunde nochmals eine Stunde Zeit, um nach all dieser Philosophie, die wir vorher hörten, Autos zu propagieren. Das ist eine Reklamesendung. Aber es war auch so, dass Private etwas gewollt hatten, und die SRG hat dann – natürlich clever, aber doch immerhin mit dem gebührengestärkten Saugrüssel – den Privaten das Wasser abgegraben. Wenn so etwas wieder versucht würde, müsste man das beim Entscheid doch auch in die Erwägungen einbeziehen.

Herr Leuenberger hat eine Interpretation gegeben, die er glücklicherweise gerade selber als abwegig bezeichnet hat – zu Recht! Es ist selbstverständlich, dass der Bundesrat den Programmauftrag der SRG berücksichtigen wird. Die Konzession dient ja gerade dazu, den im Gesetz abstrakt formulierten Auftrag zu konkretisieren. Dazu kommen noch verschiedene Kriterien, die im Gesetz angelegt sind, ohne dass sie in Artikel 27 ausdrücklich genannt werden. Jede Konzessionierung hat letztlich aus einer Gesamtsicht zu erfolgen, und dazu gehört die Berücksichtigung der Publikumsbedürfnisse und der Angebote und Möglichkeiten anderer Veranstalter, dazu gehört aber auch die Belastung der Gebührenzahler. Das möchten wir alles berücksichtigen, wenn ein solcher Entscheid fällt.

#### Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit .... 22 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit .... 17 Stimmen

#### Abs. 3 Bst. c – Al. 3 let. c

**Fetz** Anita (S, BS): In Artikel 26 haben Sie den Programmauftrag für die SRG definiert. Dabei haben Sie ihr auch einen Kulturauftrag gegeben: Sie soll Schweizer Kultur in Film, Literatur und Musik besonders berücksichtigen. In Artikel 27 geht es um die Konzessionierung, und mein Anliegen ist es, nicht nur zu deklarieren, dass die SRG Schweizer Kultur fördert und sichtbar bzw. hörbar macht, sondern man soll dazu auch Mindestanteile vorschreiben können. Das soll Bestandteil der Konzession sein können. Das ist in Absatz 3 Buchstabe c bereits enthalten; ich möchte aber aus der Kann-Formulierung eine Soll-Formulierung machen.

Ich bin der Meinung, dass für das Schweizer Musikschaffen ebenfalls gelten sollte, was für das Filmschaffen recht und billig ist. In Artikel 7 haben Sie ja auch einen bestimmten Anteil definiert, der für das Filmschaffen zur Verfügung gestellt werden soll. Man kann auf Verordnungsstufe definieren, wie viel es ist, aber man sollte es machen; es sollte nicht nur eine Kann-Formulierung sein. Ich bin im Übrigen auch der Meinung, dass das nicht nur für die SRG, sondern für alle gelten soll, die vom Gebührensplitting profitieren. Darum habe ich Ihnen weiter hinten einen entsprechenden Antrag gestellt, der dasselbe verlangt.

Es geht also darum, dem schweizerischen Kulturschaffen zu garantieren, dass es abgebildet wird, nicht nur in Form von Filmen, sondern auch in Form von Schweizer Musik und Literatur. Das soll auch zum Programmauftrag gehören und muss in der Konzessionierung berücksichtigt werden.

Ich bitte Sie um Zustimmung zu meinem Antrag.

**Escher** Rolf (C, VS), für die Kommission: Ich bitte Sie aus folgenden Gründen, diesem Antrag nicht zuzustimmen: Wie läuft die Sache heute? Sie läuft im Moment zwischen der SRG und der Branche der Film- und der Musikschaaffenden wirklich partnerschaftlich ab. Es wurden immer Lösungen gefunden, bei denen beide Teile befriedigt waren. Aus diesem Grund möchten wir eigentlich nicht eine zwingende Quotenregelung, sondern wir möchten, solange das klappt, dass die beiden Partner dies einvernehmlich lösen. Aber es ist ein Druckmittel, dem Bundesrat die Möglichkeit zu geben, dass er einschreiten kann, wenn die SRG das auf eine Art zurückfahren würde, die nicht mehr akzeptabel wäre.

Umgekehrt könnte die Annahme des Antrages Fetz allenfalls auch negativ wirken, weil da ein Minimum festgelegt wird und ich als SRG dann vielleicht glücklich wäre und sagen würde: Das ist jetzt das Minimum, fertig, das mache ich und nicht mehr! Vielleicht könnte sich dieser Antrag auch gegen die Film- und die Musikschaaffenden wenden.

In diesem Sinne bitte ich Sie um Ablehnung des Antrages Fetz.

**Leuenberger** Moritz, Bundesrat: Dass die SRG die schweizerische Kultur fördern soll, ist unbestritten und steht sogar in der Konzession. Die SRG selbst findet das auch und bemüht sich ja auch, das zu tun. Die Frage ist, welchen Weg man dazu beschreiten soll. Wie Herr Escher gesagt hat, geschieht das heute vor allem auch durch Vereinbarungen. Es gibt beispielsweise den Pacte de l'audiovisuel, und mit der Musikbranche gibt es auch eine Vereinbarung, die Charta der Schweizer Musik. Wir finden, das funktioniere gut und der Bundesrat solle erst dann allenfalls mit einer Quotenregelung eingreifen müssen, wenn das wirklich versage, und nicht auf diese imperiative Art und Weise, wie Sie sie jetzt beantragen.

*Abstimmung – Vote*

Für den Antrag der Mehrheit .... offensichtliche Mehrheit

Für den Antrag Fetz .... Minderheit

*Übrige Bestimmungen angenommen*

*Les autres dispositions sont adoptées*

**Präsident** (Frick Bruno, Präsident): Wir unterbrechen hier die Beratung des Geschäftes. Ich ziehe eine kurze Zwischenbilanz: Wir haben umfangmäßig bis jetzt einen Fünftel des Gesetzes beraten. Ferner haben wir sechs Einzelanträge behandelt; fünfzehn bleiben noch offen. Ich muss Sie darauf hinweisen, dass wir die Gesetzesrevision in dieser Session zu Ende beraten müssen. Das Sessionsprogramm lässt fast keine Ausweichmöglichkeiten zu. Wenn es uns morgen nicht gelingt, das Gesetz durchzuberaten, müssen wir eine zusätzliche Nachmittagssitzung ins Auge fassen; diese würde voraussichtlich in der zweiten Sessionswoche stattfinden.

*Die Beratung dieses Geschäftes wird unterbrochen*

*Le débat sur cet objet est interrompu*

*Schluss der Sitzung um 12.45 Uhr*  
*La séance est levée à 12 h 45*

## Vierte Sitzung – Quatrième séance

**Donnerstag, 3. März 2005**  
**Jeudi, 3 mars 2005**

08.00 h

02.093

**Bundesgesetz  
 über Radio und Fernsehen.  
 Totalrevision**

**Loi fédérale  
 sur la radio et la télévision.  
 Révision totale**

*Fortsetzung – Suite*

Botschaft des Bundesrates 18.12.02 (BBI 2003 1569)  
 Message du Conseil fédéral 18.12.02 (FF 2003 1425)  
 Nationalrat/Conseil national 02.03.04 (Erstrat – Premier Conseil)  
 Nationalrat/Conseil national 03.03.04 (Fortsetzung – Suite)  
 Nationalrat/Conseil national 03.03.04 (Fortsetzung – Suite)  
 Nationalrat/Conseil national 04.03.04 (Fortsetzung – Suite)  
 Nationalrat/Conseil national 04.03.04 (Fortsetzung – Suite)  
 Nationalrat/Conseil national 18.03.04 (Fortsetzung – Suite)  
 Ständerat/Conseil des Etats 02.03.05 (Zweitrat – Deuxième Conseil)  
 Ständerat/Conseil des Etats 02.03.05 (Fortsetzung – Suite)  
 Ständerat/Conseil des Etats 03.03.05 (Fortsetzung – Suite)  
 Ständerat/Conseil des Etats 03.03.05 (Fortsetzung – Suite)  
 Ständerat/Conseil des Etats 09.03.05 (Fortsetzung – Suite)

**Präsident** (Frick Bruno, Präsident): Ich darf Herrn Hans Hofmann, der just zum richtigen Zeitpunkt in die Mitte des Saales getreten ist, herzlich zu seinem heutigen Geburtstag gratulieren und ihm einen schönen Tag wünschen. (*Beifall*)

**Bundesgesetz über Radio und Fernsehen**  
**Loi fédérale sur la radio et la télévision**

**Art. 28**

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil national

**Escher** Rolf (C, VS), für die Kommission: Zu Artikel 28 habe ich keine Bemerkungen ausser jener, dass wir Ausführungen zu diesem Thema bei Artikel 26 Absatz 3 Buchstabe c gemacht haben.

*Angenommen – Adopté*

**Art. 29**

*Antrag der Kommission*

**Abs. 1**

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

**Abs. 2**

Die SRG kann in ihren Radioprogrammen mit Genehmigung des Departementes zeitlich begrenzte regionale Fenster einfügen. In solchen Fenstern ist das Sponsoring untersagt.

**Art. 29**

*Proposition de la commission*

**Al. 1**

Adhérer à la décision du Conseil national

**Al. 2**

Elle peut, avec l'approbation du département, insérer des programmes régionaux d'une durée limitée dans ses programmes de radio. Le parrainage n'est pas autorisé dans ces programmes régionaux.

**Escher** Rolf (C, VS), für die Kommission: Einige Bemerkungen zu Absatz 2: Es geht hier um die regionalen Fenster. Der Nationalrat wollte der SRG regionale Fenster für alle Programme zugestehen, also für Fernsehen und Radio. Die Kommission will – mit dem Bundesrat – die regionalen Fenster auf die Radioprogramme beschränken. Der Unterschied besteht also darin, dass der Nationalrat regionale Fenster für Radio und Fernsehen zulassen will; es braucht keine Genehmigung für den Betrieb eines solchen Fensters, und das Sponsoring ist in solchen Fenstern nicht verboten. Die Kommission will diese Fenster nur für Radioprogramme zulassen; es braucht eine Genehmigung des Departementes, und Sponsoring ist in regionalen Radiofenstern nicht zugelassen. Warum dies? Der lokale und regionale Fernsehbereich soll der Domäne der privaten TV-Veranstalter überlassen bleiben. In dieser Domäne sollen die privaten Veranstalter nicht von der SRG erdrückt werden.

*Angenommen – Adopté*

**Art. 30**

*Antrag der Mehrheit*

Streichen

*Antrag der Minderheit*

(Bieri, Brändli, Büttiker, Lombardi, Pfisterer Thomas)  
 .... in den Sprachregionen produziert ....

*Antrag Fetz*

.... bestimmt sind. Innerhalb der Sprachregionen sorgt die SRG für eine Zuteilung der finanziellen und personellen Ressourcen, die der Bedeutung der Regionen gebührend Rechnung trägt.

**Art. 30**

*Proposition de la majorité*

Biffer

*Proposition de la minorité*

(Bieri, Brändli, Büttiker, Lombardi, Pfisterer Thomas)  
 Les programmes de la SSR doivent être majoritairement produits dans les régions linguistiques du pays auxquelles ils sont destinés.

*Proposition Fetz*

.... sont destinés. Dans les régions linguistiques, la SSR répartit ses ressources financières et humaines en tenant compte de l'importance des régions.

**Escher** Rolf (C, VS), für die Kommission: Hier geht es um die Frage der Produktion in den verschiedenen Landestilen, sprich in den verschiedenen Sprachregionen. Die Mehrheit beantragt Ihnen, diesen Artikel zu streichen. Eine sehr starke Minderheit beantragt, ihn zu belassen. Der Einzelantrag Fetz will diesen Artikel ebenfalls aufrechterhalten und ihn noch ergänzen.

Die SRG erfüllt ihre sprachregionalen Verpflichtungen. Sie hat beispielsweise im Tessin rund tausend Stellen; Sie sehen also, dass sie ein ganz massgeblicher, wenn nicht einer der grössten Arbeitgeber im Tessin ist. Wenn Sie nun vergleichen, wie viel Empfangsgebühren eine Sprachregion generiert und wie viel umgekehrt von der SRG wiederum in diese Region fliesst – Betriebskosten –, dann ergibt das folgendes Bild: In der deutschen Schweiz generiert die SRG insgesamt einen Anteil von 71 Prozent der Empfangsgebühren und der Werbeeinnahmen, der Betriebskostenanteil der SRG liegt dort aber in der Grösßenordnung von 43 Prozent. In der Romandie sieht das Verhältnis wie folgt aus: Bei den Empfangs-

gebühren sind es 25 Prozent, und von der SRG fliessen 32 Prozent. In der italienischen Schweiz ist es noch ausgeprägter: Bei den Empfangsgebühren und Werbeeinnahmen sind es 4 Prozent, und von der SRG fliessen 22 Prozent.

In diesem Sinne erfüllt die SRG ihre regionalpolitischen Verpflichtungen sehr intensiv, und das kostet natürlich auch sehr viel Geld. Trotzdem wird beispielsweise die «Tageschau» aber für die ganze Schweiz in Zürich produziert, und das muss wohl so sein, wenn man hier nicht Geld wegwerfen will. Davon aber würde Artikel 30 eben wieder sprechen. Die KVF beantragt Ihnen die Streichung dieses Artikels – nicht die Streichung der regionalpolitischen Verpflichtung, sondern des Gesetzestextes. Sie ist der Ansicht, dass das besser im Rahmen der Konzession festgelegt wird; der Bundesrat ist die Kommissionsbehörde. Das ist der Unterschied zum Antrag der Minderheit.

Zum Antrag Fetz: Frau Fetz unterstützt den Minderheitsantrag und will ihn durch einen Satz ergänzen, wonach die SRG innerhalb der Sprachregionen die finanziellen und personellen Ressourcen auch noch regional zuzuteilen habe – wenn Sie wollen, dass eben in Basel auch ein Produktionsstudio aufrechterhalten werden muss. Die SRG erfüllt ihre personellen und finanziellen Verpflichtungen in den Sprachregionen. Wir meinen, es sei überrissen, ihr jetzt noch vorzuschreiben, wie sie diese Verpflichtung in der Sprachregion wahrzunehmen und wie sie die Ressourcen aufzusplitten oder zu verteilen hat.

Wir beantragen Ihnen, auch diesen Einzelantrag nicht gutzuheissen.

**Bieri Peter (C, ZG):** Bei diesem Antrag der Minderheit geht es nur darum, dass man den Begriff «Landesteile» durch «Sprachregionen» ersetzt. Was ist der Hintergrund dieses Wortwechsels? Es geht hier um die Frage, ob die SRG nicht nur bezüglich des Sendegebietes, sondern auch in der Frage der Produktion auf gewisse regionale Befindlichkeiten Rücksicht zu nehmen habe. Wie in der Botschaft dargelegt wird, will der Bundesrat, dass die Programmschaffenden eine gewisse Nähe zu ihrer Region und zu ihrem Publikum haben. Es ist an die regionalen Produktionsstrukturen sowie an die Verteilung der Arbeitsplätze zu denken. Der bundesarbeitliche Entwurf ist heute Teil der SRG-Konzession, wo jedoch nicht der Begriff «Landesteil», sondern eben der Begriff «Sprachregion» verwendet wird. Damit wird insbesondere an die vier Sprachregionen – Deutsch, Französisch, Italienisch und Rätoromanisch – gedacht. Im Übrigen verwendet auch der Botschaftstext selber – das ist noch interessant – nicht den Begriff «Landesteil», sondern den Begriff «Region».

Die Mehrheit der Kommission will diese Bestimmung streichen, in der Meinung, es genüge, wenn die Forderung dann in der Verordnung stehen werde. Wenn wir uns zurückerinnern, welche Diskussionen mögliche Schliessungen von Sendestudios in gewissen Landestenen ausgelöst haben, dann ist nach Meinung der Minderheit eine gewisse föderalistisch motivierte Vorsicht geboten. Es wäre falsch, wenn etwa die «Tagesschau» für die gesamte Schweiz nun allein in Zürich produziert würde und nichts mehr in den anderen Sprachregionen.

Da unsere Kammer ja immer wieder auf den Föderalismus dieses Landes und insbesondere auf die sprachlichen Minderheiten Rücksicht nimmt, stände es uns meines Erachtens gut an, diese Bestimmung, die ja keine derart wesentliche Abweichung vom Text des Bundesrates darstellt, ins Gesetz aufzunehmen.

Ich bitte Sie deshalb namens der Minderheit, den Begriff «Landesteile» durch «Sprachregionen» zu ersetzen.

**Fetz Anita (S, BS):** Auch ich unterstütze den Antrag der Minderheit Bieri, möchte aber noch einen Satz dazunehmen, wonach nämlich innerhalb der Sprachregionen die SRG für eine Zuteilung der finanziellen und personellen Ressourcen sorgt, die der Bedeutung der Regionen gebührend Rechnung trägt.

Es ist schon ausgeführt worden: Die SRG hat einerseits einen Kulturauftrag und andererseits natürlich auch eine regionalpolitische Verpflichtung. Dabei geht es vor allem um Arbeitsplätze und um Studios. Bei meinem Antrag denke ich weniger an das Fernsehen als vor allem an das Radio. Es ist auch für die Qualität der Berichterstattung ganz entscheidend, dass Journalistinnen und Journalisten in ihren Sprachregionen arbeiten, dass also z. B. nicht alle aus Zürich über die ganze Deutschschweiz berichten. Vielmehr sollen die Programmschaffenden ihren Standort in den einzelnen Regionen haben, die entsprechende Nähe zum politischen und kulturellen Geschehen haben und eine Sensibilität für die regionalen Besonderheiten entwickeln können.

Das ist das Anliegen meines Antrages. Übrigens hat auch Bundesrat Leuenberger in der nationalrätslichen Debatte unterstrichen, dass es wichtig ist, dass aus den Regionen von Programmschaffenden berichtet wird, die dort verankert sind und über die entsprechenden Studios verfügen. Es muss also auch innerhalb der Sprachregionen ein gewisser Ausgleich geschaffen werden. Für die Waadt und Genf ist es selbstverständlich; das Welschland hat zwei Studios, und das entspricht der Bedeutung dieser Regionen. In der Deutschschweiz besteht bei den Radiostudios eine Aufteilung zwischen Bern, Basel und Zürich. Ich erinnere Sie an das Jahr 2000, als es eine grosse Debatte darüber gab, ob man die Standortstudios zugunsten einer zentralisierten Lösung schliessen sollte. Der SRG-Regionalausschuss hat dann zum Glück dagegen entschieden.

Mir geht es aber darum, in Zukunft sicherzustellen, dass innerhalb der Sprachregionen auch die regionalen Studios bzw. Besonderheiten ihren Niederschlag finden.

**Fünfschilling Hans (RL, BL):** Die Mehrheit will diesen Artikel streichen, weil er ein Eingriff in die unternehmerische Freiheit der SRG ist. Ich will daran erinnern, dass ich beim Eintreten ausgeführt habe, wie föderalistisch die SRG aufgebaut ist. Im Verwaltungsrat der SRG – das sind neun Leute – haben wir vier Deutschschweizer, zwei Welsche, zwei Tessiner und einen Rätoromanen. Sie sehen also, dass im Entscheidungsgremium die Minderheiten die Mehrheit haben, also allein durch die Struktur und durch den Aufbau der Entscheidungsgremien der Föderalismus sehr stark vertreten ist. Das heisst, dass eine Regelung und ein Eingriff in die unternehmerische Freiheit der SRG zum Schutze des Föderalismus von Bundesseite her jetzt nicht notwendig sind. Ich betone das immer wieder: Wir sind allein schon föderalistisch aufgebaut, und wir brauchen diesen Eingriff des Bundes nicht.

**Lombardi Filippo (C, TI):** Esiste il federalismo a parole e il federalismo nei fatti. Ieri, nella dichiarazione di entrata in materia, ho ricordato che la chiave di riparto fra le regioni linguistiche della SSR rappresenta l'unica vera, sostanziale, concreta misura a difesa delle minoranze linguistiche e a promozione del plurilinguismo in 150 anni di storia di questo Stato federale. Questo vogliamo mantenere, questo deve essere mantenuto, con tutto il rispetto per la libertà aziendale della SSR. Dobbiamo e vogliamo mantenerlo nella legge, perché le pressioni all'interno della SSR per modificare questo stato di cose sono reali, concrete e continue. Noi vogliamo mettere un termine a queste pressioni con un'espressione di volontà politica chiara da parte del Parlamento.

Ich werde also der Minderheit treu bleiben und dazu auch den Antrag Fetz unterstützen. Es macht durchaus Sinn, dass die Sprachregionen auch in diesem Gesetz Berücksichtigung finden, auch in Bezug auf die SRG, bei allem Respekt für ihre unternehmerische Freiheit. Es macht Sinn, dass auch innerhalb der Sprachregionen verschiedene Regionen berücksichtigt werden können. Diese Massnahme bringt den Föderalismus konkret zum Ausdruck, nicht nur theoretisch. Es ist wichtig, dass vom Parlament ein politisches Zeichen in diese Richtung kommt. Das Gegenteil

wäre sehr gefährlich und würde, glaube ich, auch innerhalb der SRG anders interpretiert, als es hier von Kollege Fünf-schilling dargelegt wurde.

**Leuenberger** Moritz, Bundesrat: Es geht um eine Frage des Föderalismus. Die Grundlage dazu haben wir eigentlich bereits in Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe a geschaffen, indem wir dort einhellig der Meinung sind, dass die SRG den verfassungsrechtlichen Auftrag erfüllt; insbesondere versorgt sie die gesamte Bevölkerung inhaltlich umfassend mit gleichwertigen Radio- und Fernsehprogrammen in den drei Amtssprachen. Das ist der Grundsatz; über den sind wir uns einig, der ist beschlossen worden.

Nun ist die Frage: Wie kann dem tatsächlich nachgekommen werden? In der Tat ist der Bundesrat der Meinung, in qualitativer und professioneller Hinsicht sei das journalistisch nur dann möglich, wenn die Journalisten vor Ort arbeiten, die Leute dort kennen, und das nicht von ferne, von irgendeiner Metropole aus, tun. Von daher unterstützt der Bundesrat die neue Formulierung der Minderheit. Sie ist etwas präziser – das ist in Ordnung –, aber der Hauptgedanke ist derselbe, wie ihn auch der Bundesrat vorschlägt. Aus föderalistischen Gründen ersuche ich Sie, das zu unterstützen. Herr Fünf-schilling hat gesagt, dies sei ein Eingriff in die unternehmerische Freiheit. Dazu möchte ich sagen: Schon heute ist diese Bestimmung in der Konzession. Insofern möchten wir sie in das Gesetz überführen.

Den Antrag Fetz würde ich selber auch unterzeichnen, diesen hat der Bundesrat aber nicht behandelt; aber ich finde, wir müssen auch darauf achten, dass wir den Föderalismus nicht auf die drei Sprachregionen reduzieren. Es gibt innerhalb der Sprachregionen weiss Gott auch grosse, gewichtige kulturelle Unterschiede. Wer wüsste das besser als der Ständerat? Wir müssen etwa aufpassen, dass der Unterschied zwischen Basel und Zürich nicht nur noch an der Fasnacht einseitig propagiert wird, sondern dass man ihm tatsächlich nachlebt.

#### *Erste Abstimmung – Premier vote*

Für den Antrag der Minderheit .... offensichtliche Mehrheit  
Für den Antrag Fetz .... Minderheit

#### *Zweite Abstimmung – Deuxième vote*

Für den Antrag der Minderheit .... 28 Stimmen  
Für den Antrag der Mehrheit .... 10 Stimmen

### **Art. 31**

#### *Antrag der Kommission*

##### *Abs. 1*

Der Bundesrat und die SRG vereinbaren periodisch den Umfang des publizistischen Angebotes für das Ausland gemäss Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe c sowie den Umfang der vom Bund dafür gewährten Abgeltung.

##### *Abs. 2*

.... zur Völkerverständigung vereinbaren. Die Kosten werden vom Bund in vollem Umfang abgegolten.

##### *Abs. 3*

Streichen

#### *Antrag Briner*

##### *Abs. 1*

Der Bundesrat und die SRG SSR vereinbaren mit dem SRI-Versorgungskonzept alle fünf Jahre den Umfang und die Kosten des publizistischen Angebotes für das Ausland gemäss Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe c sowie die Abgeltung durch den Bund und die SRG SSR. Der Bund stellt sicher, dass die Stimme der Schweiz im Ausland nicht weiter abgebaut wird.

#### *Antrag Lombardi*

##### *Abs. 1*

Der Bundesrat und die SRG SSR vereinbaren mit dem Swissinfo-Versorgungskonzept alle fünf Jahre den Umfang und die Kosten des publizistischen Angebotes für das Aus-

land gemäss Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe c sowie die Abgeltung durch den Bund und die SRG SSR.

### **Art. 31**

#### *Proposition de la commission*

##### *AI. 1*

Le Conseil fédéral et la SSR définissent périodiquement l'étendue de l'offre journalistique destinée à l'étranger selon l'article 26 alinéa 1 lettre c, ainsi que le montant de l'indemnité octroyée à cette fin par la Confédération.

##### *AI. 2*

.... la compréhension internationale. Les coûts sont entièrement pris en charge par la Confédération.

##### *AI. 3*

Biffer

#### *Proposition Briner*

##### *AI. 1*

Le Conseil fédéral et la SSR définissent tous les cinq ans, dans le cadre du schéma directeur de diffusion SRI, l'étendue et le coût de l'offre journalistique destinée à l'étranger selon l'article 26 alinéa 1 lettre c, ainsi que l'indemnité octroyée par la Confédération et la SSR. La Confédération garantit le maintien de l'offre radiophonique suisse à l'étranger.

#### *Proposition Lombardi*

##### *AI. 1*

Le Conseil fédéral et la SSR définissent tous les cinq ans, dans le cadre du schéma directeur de diffusion Swissinfo, l'étendue et le coût de l'offre journalistique destinée à l'étranger selon l'article 26 alinéa 1 lettre c, ainsi que l'indemnité octroyée par la Confédération et la SSR.

**Escher** Rolf (C, VS), für die Kommission: Es geht hier um das publizistische Angebot der SRG für das Ausland und Swissinfo. Der SRG-Sender Swissinfo ist der sogenannte Auslandsender. Er soll die Verbindung zu den Auslandschweizern sicherstellen, und vor allem aber hat er auch die Aufgabe der Pflege des Images der Schweiz im Ausland. Das kostet natürlich. Wer soll nun diese Veranstaltung bezahlen?

Der Nationalrat schlägt mit seiner Fassung vor, dass der Bund in der Regel die Hälfte dieser Kosten übernimmt und dass die andere Hälfte dann wohl der SRG verbleibt. Die Kommission schlägt Ihnen aber vor, diese Formulierung zu streichen. Sie möchte diese Formulierung, dass der Bund die Hälfte der Kosten übernimmt, herausnehmen und festlegen, dass Bundesrat und SRG diese Abgeltung miteinander vereinbaren. Zu einer Vereinbarung gehört eine übereinstimmende Willenserklärung, da kann nicht eine Seite die andere Seite einfach erdrücken. Wir möchten also nicht 50 Prozent, sondern das, was den angemessenen Preis für die bestellte Leistung ausmacht, und das wird in der Regel eben mehr als 50 Prozent sein. Es geht nicht an, eine solche Leistung zu bestellen und diese nicht bezahlen zu wollen.

Zum Antrag Briner und vor allem zu seinem letzten Satz – «Der Bund stellt sicher, dass die Stimme der Schweiz im Ausland nicht weiter abgebaut wird» – möchte ich Folgendes festhalten: Wir haben das in der Kommission nicht diskutieren können, aber ich traue solchen Formulierungen nicht so recht über den Weg. Das tönt für mich fast so, als ob man in diesem Land keine einzige Poststelle bis ins vierte Jahrtausend schliessen könnte. Ich meine, das gehört nicht ins Gesetz. Wenn es zu regeln ist, gehört es in die Konzession oder in die Leistungsvereinbarung in Bezug auf diese Tätigkeit von Swissinfo. Der Antrag Briner hat, wenn ich das noch sagen darf, auch eine etwas komische Konstellation. Es gibt bei dieser Vereinbarung, bei dieser Abmachung, zwei Vertragsseiten: Auf der einen Seite gibt es, gemäss der Formulierung von Herrn Briner, den Bundesrat und die SRG, und diese vereinbaren auf der anderen Seite mit dem SRI-Versorgungskonzept, also mit Swissinfo, wie sich die Übung zu gestalten hat.

**Briner** Peter (RL, SH): Die Kommission hat entgegen dem Nationalrat die Quantifizierung der Abgeltung für das publizistische Angebot im Ausland gestrichen. Sie schlägt vor, periodisch den Umfang der vom Bund gewährten Abgeltung zu vereinbaren. Will der Bund weiterhin ein Auslandangebot im heutigen Umfang durch Swissinfo, dann muss er das gegenüber der SRG auch klarstellen und sich an den Kosten beteiligen bzw. die Finanzierung klar regeln.

Es wäre schlecht und kaum im Landesinteresse, wenn die SRG ihr Sparpotenzial nun bei Swissinfo weiter wahrnehmen wollte. Swissinfo erfüllt nämlich ihren Auftrag mit ihrer neunsprachigen News- und Informationsplattform mit grossem Erfolg. Es werden rund 6 Millionen Seitenabrufe im Monat aus 194 Ländern, d. h. aus praktisch allen Ländern der Welt, registriert. Die Auslandschweizer, aber eben nicht nur sie, sondern auch die sehr zahlreichen anderen Leute, welche Interesse an unserem Land und an unseren schweizerischen Positionen in der Welt haben, heben alle die gute Qualität des Angebotes hervor. Um die Präsenz der Schweiz im Ausland sicherzustellen und um unsere Position auch verständlich zu kommunizieren, drängt es sich auf, Informationen in den wichtigsten internationalen Sprachen – also nicht ausschliesslich in unseren Landessprachen – anzubieten.

Jetzt ist das Budget von Swissinfo innerhalb der letzten fünf Jahre um 35 Prozent, also um mehr als ein Drittel, zusammengestrichen worden. Mit diesem Antrag bitte ich den Bundesrat, bei den periodischen Vereinbarungen darauf zu achten, dass ein echter Leistungsauftrag ausgehandelt wird. Swissinfo reicht alle fünf Jahre ihr Versorgungskonzept dem Bakom ein. Darin werden das publizistische Angebot und die Kosten definiert. Eine Fünfjahresperiode gibt Planungssicherheit. Bund und SRG müssen mit dem Versorgungskonzept auch klar ihre jeweiligen Kostenbeteiligungen für die Fünfjahresperiode definieren. Dies führt auch zur nötigen Finanzsicherheit, womit weitere Sozialpläne bei Swissinfo vermieden werden können. Der unbestrittene Auslandauftrag erfordert Planungssicherheit in einem berechenbaren Rahmen.

Ich verstehe die Kritik des Kommissionspräsidenten in Bezug auf die Formulierung dieses Artikels. Es hat in dieser Woche eine gewisse «sowjetische» Selbtkritik Einzug gehalten; das gehört offenbar zum Ton. Ich übe sie jetzt auch und räume ein, dass der vorliegende Text vermutlich den Pisa-Test in der Sprache Goethes nicht bestanden hätte. Entscheidend ist für mich die jeweilige fünfjährige Leistungsvereinbarung mit Swissinfo. Das Angebot soll punkto Sprachen und Zeitfenster aufrechterhalten werden können. Den sprachlichen Schliff traue ich der Weisheit des Zweitrates zu. Ich bitte Sie, meinem Antrag zuzustimmen.

**Pfisterer** Thomas (RL, AG): Ich möchte von der Kommissionsberatung her einfach unterstreichen, dass meiner Auffassung nach zwischen dem Antrag Briner und unserem Anliegen keine materielle Differenz besteht. Wir gingen materiell davon aus, dass man nicht einseitig auf Kosten des Auslandauftrages sparen soll. Wir haben uns mit diesem Aspekt der Präsenz in der Weltöffentlichkeit befasst. Man darf auch unterstreichen, dass das für die Auslandschweizer eine wichtige Funktion ist. Wir haben heute etwa 95 000 Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer, die stimmberechtigt sind und die auf diese Art und Weise einbezogen werden sollen.

Worum geht es in der Sache? Was muss man an die Adresse der SRG formulieren und den Bundesrat bitten, in die Vereinbarung mitzunehmen? Es soll eine ausreichende zielpublikumsspezifische Eigenproduktion ermöglicht werden – also nicht nur Konsernen, nicht nur Übernahme von regional produzierten Programmen und nicht nur Übernahme des Internetangebotes. Positiv ausgedrückt: eine mehrsprachige Produktion von konkurrenzfähiger Qualität. Das soll erreicht werden, und das kann auch eine Abgeltung von mehr als 50 Prozent rechtfertigen. Das wollte die Kommission ausdrücken. Damit ist sie dem Anliegen von Herrn

Briner gerecht geworden. Ich meine, das sei im Text der Kommission inbegriffen.

Ich bitte Sie, dem Antrag der Kommission zuzustimmen.

**Lombardi** Filippo (C, TI): Notre commission a certainement déjà amélioré de façon remarquable le texte issu des délibérations du Conseil national, je crois que Monsieur Pfisterer l'a déjà dit. Donc, on pourrait vivre avec le texte de la commission.

Toutefois, je soutiens la proposition Briner, car je trouve qu'elle apporte un certain avantage. Elle apporte l'avantage de la prévisibilité de ce qui sera à disposition, grâce à une convention négociée pour une durée de cinq ans. Par ailleurs, elle souligne le fait que la Confédération et la SSR participent au financement de cette offre spéciale.

Avec la défense des régions linguistiques et du plurilinguisme que nous avons évoquée tout à l'heure, cette offre représente un deuxième élément absolument incontournable de la mission de la SSR. C'est bien la voix de la Suisse à l'étranger. Ce ne sont certainement pas des privés, ce ne sont certainement pas des opérateurs locaux ou régionaux qui vont assumer cette tâche. C'est bien une tâche de la SSR et c'est, à mon avis, une de ses raisons d'être. Donc, il est important que ce concept qui ne s'appelle plus SRI, mais bien Swissinfo, soit ancré de façon claire dans la loi.

Par ailleurs, je considère que les coupes budgétaires dont a fait l'objet Swissinfo ces dernières années ont en fait deux raisons d'être: d'une part, la Confédération veut faire des économies et veut des allégements financiers que nous avons malheureusement décidés – j'y étais opposé –, et d'autre part, il y a aussi un problème interne à la SSR même. Je crois savoir qu'une pression constante à économiser dans ce domaine existe et que, par ailleurs, la SSR ne fait pas usage de la meilleure façon possible de son centre Swissinfo qui devrait être son centre de compétence pour l'offre multimédia.

Nous n'allons évidemment pas toucher une fois de plus à la liberté d'entreprise de la SSR, nous n'allons donc pas lui dire dans la loi ce qu'elle doit faire concernant son offre multimédia, son offre sur Internet, mais je crois que cette réflexion devrait quand même être prise en considération. J'espère que Monsieur le conseiller fédéral pourra nous dire quel est son sentiment quant à l'opportunité de faire de Swissinfo non seulement la voix de la Suisse, mais aussi un centre de compétence et d'excellence pour la politique Internet de la SSR.

Par ailleurs, je voudrais relever que la dernière phrase de la proposition Briner, que le rapporteur a déjà contestée dans sa version allemande, est traduite de façon incorrecte. Dans la version française, on parle de garantir «le maintien de l'offre radiophonique suisse à l'étranger». Il ne s'agit évidemment plus d'une offre radiophonique puisque nous parlons d'une offre Internet; la «Stimme der Schweiz» n'est donc pas une offre radiophonique.

Alors, Monsieur le président, je ne sais pas s'il est possible de proposer un amendement à la proposition Briner, qui consisterait à biffer simplement la dernière phrase, tant dans la version allemande que dans la version française, et de soutenir la proposition Briner avec le mot «Swissinfo» au lieu de «SRI-Versorgungskonzept».

**Leuenberger** Ernst (S, SO): Eine kurze Grundsatzbemerkung vorweg: In jedem europäischen Land, das zu Recht und aus Notwendigkeitsgründen solche Auslandsender unterhält – das ist jeweils ein Auftrag des Staates an einen Medieneranstanter –, zahlt das auch der Staat, denn wer Aufträge erteilt, zahlt auch. Bis vor wenigen Jahren war es auch in der Schweiz so, dass der Bund das voll bezahlt hat. Dann kam irgendwann einmal eine Sparübung – das gibt es halt leider –, dann ist man auf 50 Prozent zurückgegangen und hat gesagt, dass man die übrigen 50 Prozent der SRG überbinde. Den inländischen Gebührenzahldern überbindet man also die Finanzierung der Information – Herr Briner hat es ausgesprochen – für die Schweizer, die im Ausland leben.

Das ist eine notwendige, wichtige Geschichte, aber finanziell nicht ganz sauber. Wenn der Staat einen Auftrag erteilt, soll er auch bezahlen. Beim Entlastungsprogramm 2003 hat man noch einmal an diesen 50 Prozent herumgesäbelt und gesagt, das sei eine Aufgabe, die die SRG aus Gebührenmitteln finanzieren müsse. Ich habe Sie, auch im Hinblick auf spätere Geldverteilungsübungen, einfach daran erinnern wollen: Wir überbinden hier der SRG eine Aufgabe. Sie nimmt sie offenbar auch dankbar entgegen, in welcher Form, wird sich gleich weisen. Aber es ist wichtig, dass Sie beginnen, in Ihren Rechnungen darzustellen, welche Auflagen wir machen, und dass Sie das dann bei Artikel 50 in Rechnung stellen.

**Leuenberger** Moritz, Bundesrat: Es geht hier politisch um die Frage der sogenannten fünften Schweiz, das heißt einerseits um das Verhältnis der Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer zur Schweiz, andererseits natürlich auch ein Stück weit um die kulturelle Präsenz der Schweiz im Ausland via den Medien. Es ist richtig, dass diese Aufgabe bis vor kurzem vollumfänglich durch den Bund bezahlt wurde. Dann kamen Sparübungen, die aber in dieser Frage nicht einzig und allein mit den vielen Sparprogrammen begründet wurden. Man hat dort auch angesetzt mit der Begründung, dass die bisherigen Strukturen eigentlich überholt seien und dass man vermehrt auf neue Technologien setzen wolle. Man glaubte also nicht mehr so ganz daran, dass die Kurzwellensender jetzt das einzige und alleinige Mittel seien, um beispielsweise einen syrischen Dattelpflücker, der auf einer Palme unseren Kurzwellensender hört, mit dem Gedankengut des Föderalismus und der Demokratie anzustechen. Man glaubte, es gebe andere Mittel, und deswegen würde ich zur Formulierung von Herrn Briner sagen, dass nicht ein Abbau, sondern ein Umbau im Gange ist.

Heute können Sie immerhin die Radioprogramme in ganz Europa via Satellit empfangen, und Auslandschweizer können auch unsere Fernsehprogramme in ganz Europa via Satellit empfangen. Das scheint mir etwas ganz Wichtiges, das viele Leute nicht wissen. Ich finde auch, dass da unsere Konsulate vielleicht Gebrauchsleitungen abgeben sollten, weil die Auslandschweizer zu diesem Zweck ein Apparätelein kaufen müssen. Aber dann haben sie nicht einfach einen Gettosender, sondern sie können voll an Sendungen von SF1, SF2 oder Radio DRS partizipieren, und das ist ein wesentlicher Vorteil. Es schiene mir viel wichtiger, auf dieser Schiene weiterzufahren und das zu propagieren; das ist für die kulturelle Anbindung an das Heimatland das idealere Mittel.

Kommt dazu, dass man die Sendungen von TSR in der ganzen Welt auf TV5 sehen kann. Sie kennen das sicher: Wenn Sie einsam und traurig in einem Hotel sind, können Sie diesen Sender einstellen – und schon kommt mit TV5 ein Stück Heimat zu Ihnen, das Sie wieder zufriedener stimmt. Bei 3Sat ist das in etwas geringerem Ausmass der Fall, aber immerhin auch in den deutschsprachigen Gebieten. Schliesslich kommt das Internetangebot ([www.swissinfo.org](http://www.swissinfo.org)), über welches Sie einen umfassenden Zugang zu den Hintergrundinformationen in unserem Land haben. Von daher meine ich, wir sollten auf diesen Umbau setzen und nicht allzu nostalgisch nur von einem Abbau sprechen, der im Moment im Gange sei.

Es wurde gesagt, der Antrag Briner decke sich inhaltlich mit dem Antrag der Kommission. Er ist einfach detaillierter und nimmt auch die Details auf, die heute schon in der Konzession stehen. Die Frage ist einfach, ob das auf Gesetzesebene in dieser starren Form kodifiziert werden soll. Aber ich überlasse es Ihnen, darüber zu entscheiden.

**Präsident** (Frick Bruno, Präsident): Herr Lombardi hat uns einen Antrag angekündigt. Ich darf bei dieser Gelegenheit Artikel 38 Absatz 1 unseres Ratsreglementes in Erinnerung rufen: «Ein Antrag ist der Präsidentin oder dem Präsidenten schriftlich und in der Regel vor der Beratung des betreffenden Beratungsgegenstandes einzureichen.» Ich möchte

diese Bestimmung auch hier beachten, um den Unterschied zwischen Kommissions- und Ratsberatung zu dokumentieren. Der Antrag wird jetzt formuliert und danach verteilt. Wir führen die Abstimmung erst durch, wenn er vorliegt.

#### *Verschoben – Renvoyé*

#### **Art. 32**

##### *Antrag der Kommission*

###### *Abs. 1*

Die SRG informiert das Departement über Aufnahme oder Einstellung nicht konzessionierter Aktivitäten, wenn der Geschäftsumfang dieser Aktivitäten eine vom Bundesrat festgelegte Grösse übersteigt.

###### *Abs. 2*

Falls eine solche Tätigkeit ....

##### *Antrag Büttiker*

###### *Abs. 1*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

#### **Art. 32**

##### *Proposition de la commission*

###### *Al. 1*

La SSR renseigne le département sur le début et la fin des activités non prévues dans la concession lorsque le volume d'affaires de ces activités dépasse un montant défini par le Conseil fédéral.

###### *Al. 2*

Adhérer à la décision du Conseil national  
(la modification ne concerne que le texte allemand)

##### *Proposition Büttiker*

###### *Al. 1*

Adhérer à la décision du Conseil national

**Escher** Rolf (C, VS), für die Kommission: Es geht bei Artikel 32 um nicht konzessionierte Tätigkeiten, welche von der SRG ausgeführt werden. Die SRG ist ein Grossunternehmen, und sie soll sich auch unternehmerisch verhalten. Das heißt, sie soll sich auch diversifizieren können. Damit sind ihr nicht konzessionierte Tätigkeiten nicht zu verbieten. Aber wenn sie solches unternimmt, soll sie das melden. Bis da sind die Kommission und der Nationalrat gleicher Meinung: Beide Fassungen enthalten die Meldepflicht.

Aber der Nationalrat will, dass Meldung gemacht wird, wenn die nicht konzessionierte Tätigkeit die Stellung und die Aufgabe anderer schweizerischer Medienunternehmen beeinträchtigen könnte. Es liegt also an der SRG, zu prüfen, ob die nicht konzessionierte Tätigkeit eine andere Unternehmung entsprechend beeinträchtigen könnte. Das ist wohl nicht die richtige Art, das der SRG zu überlassen.

Die Kommission hat eine andere Lösung. Sie sagt, die SRG hat die nicht konzessionierte Aktivität zu melden, wenn der Geschäftsgang dieser Aktivität eine vom Bundesrat festgelegte Grösse übersteigt. Hier legt der Bundesrat in der Verordnung die Regeln fest, und die SRG muss diese einhalten. Aus diesem Grunde beantragen wir Ihnen, der Fassung der Kommission zuzustimmen, weil diese die SRG einbindet, ihr vorschreibt, wann sie eine Aktivität zu melden hat.

**Büttiker** Rolf (RL, SO): Ich muss Ihnen sagen, dass wir den Antrag, der Ihnen vorliegt, auch in der Kommission behandelt haben. Aber ich bin schuld daran, dass er schlussendlich nicht auf der Fahne gelandet ist. Ich glaube, der Antrag ist in der Kommission mit 5 zu 4 Stimmen, wenn ich im Protokoll richtig nachgelesen habe, abgelehnt worden. Ich möchte mich dafür entschuldigen, dass der Antrag nicht auf der Fahne ist.

Ich möchte im Kern, wenn ich das richtig sehe, zu Nationalrat und Bundesrat zurückkehren. Warum? Es geht bei Artikel 32 um nicht konzessionierte Tätigkeiten, es geht also gerade nicht um die Veranstaltung von Radio- oder Fernsehprogrammen. Es geht auch nicht um das sogenannte «übri-

ge publizistische Angebot» der SRG im Sinne von Artikel 27 Absatz 3. In Artikel 32 geht es um den Sachverhalt, wie die SRG ausserhalb ihrer Programme rein privatrechtlich tätig wird. Ich möchte Ihnen drei Beispiele geben: indem sie ertens Auftragsfilme für Dritte macht, zum Beispiel Werbefilme für Firmen, indem sie zweitens ein Internetportal lanciert, das haben Sie ja in der Presse ausführlich diskutiert erhalten, und indem sie drittens Printmedien herausgibt. Selbst wenn die SRG solche Tätigkeiten nicht direkt mit Gebühren quersubventioniert, kann sie bei diesen Aktivitäten ihr Know-how und ihre Infrastruktur gegen die Konkurrenz in die Waagschale werfen. Know-how und Infrastruktur konnten aber über die Jahre nur dank der Gebührenunterstützung aufgebaut werden. Es fliessen also zumindest immer mittelbar Gebühren in solche Aktivitäten ein.

Wenn nun die SRG mit ihren Möglichkeiten in den Markt eintritt, kann das für andere, private Unternehmen – vor allem in der Medienbranche – eine wesentliche Beeinträchtigung des Entfaltungsspielraums bedeuten. Artikel 32 Absatz 2 gibt nun dem Departement die Möglichkeit, unter bestimmten Voraussetzungen zum Schutz anderer Medien zu intervenieren. Dieser Lösung hat die Kommission bei Artikel 32 Absatz 2 zugestimmt.

Das Problem von Absatz 1 ist nun, dass die Kommission gegenüber dem Bundesrat und dem Nationalrat eine wichtige Änderung vorgenommen hat. Das muss man sehen. Während der Bundesrat und der Nationalrat die Bestimmung auf die SRG selbst «und von ihr beherrschte Unternehmen» anwenden wollen, ist in der Fassung der Kommission nur noch von der SRG die Rede. Hier liegt ein wesentlicher Mangel. Gerade Tätigkeiten in Nachbarmärkten, also Print, Internet, Film, werden oft in Tochterunternehmen ausgelagert. Ich gebe Ihnen ein Beispiel: So hat zum Beispiel SF DRS die ganze Studiotechnik in die Aktiengesellschaft TPC ausgelagert. Ist Artikel 32 nicht auf Tochterunternehmen der SRG anwendbar, wie das die Fassung der Kommission vorsieht, läuft die Bestimmung absolut ins Leere. Ob das legitime Schutzanliegen durchgesetzt werden kann, wäre dann ausschliesslich davon abhängig, ob die SRG eine Tätigkeit in ein Tochterunternehmen auslagert oder nicht.

Fazit: Artikel 32 Absatz 1 ist eine wichtige Bestimmung in diesem Gesetz. Sie will die SRG nicht schwächen; darum geht es nicht, im Gegenteil. Ich gehe davon aus, dass die SRG im Radio- und Fernsehbereich stark und gegenüber ihren ausländischen Konkurrenten wettbewerbsfähig sein muss. Diese Bestimmung will aber verhindern, dass diese Stärke bei Radio und Fernsehen in Nachbarmärkten wie Internet, Print, Film usw. zum Nachteil privater Unternehmen der Schweizer Medienbranche zu unerwünschten Kollateralschäden führt. Wirksam ist die Vorschrift aber nur, wenn sie auch gegenüber Tochterunternehmen der SRG gilt.

Ich bitte Sie deshalb, meinem Antrag und eigentlich im Kern auch dem Nationalrat und dem Bundesrat zuzustimmen.

**Fünfschilling** Hans (RL, BL): Ich bitte Sie, mal die Formulierung zu lesen, die Herr Büttiker jetzt wieder aufnehmen will. Da steht doch: Die SRG muss Tätigkeiten, die die Aufgabe anderer schweizerischer Medienunternehmen beeinträchtigen «können», dem Bundesamt vorgängig melden. Das heisst, bei all dem, was die SRG tut, muss sie sich überlegen: Könnte das die Aufgabe von jemand anderem beeinträchtigen? Ich sage ja immer, man greife hier sehr in die Freiheit der SRG ein. Dieser Antrag scheint mir doch etwas übertrieben. Da muss sich die SRG bei jeder Aktion überlegen: Könnte das jemand anders stören? Deshalb ist der Antrag der Kommission besser, weil es dort zumindest auf eine wesentliche finanzielle Aktivität beschränkt ist. Wenn Sie sich überlegen, wie viele kleine Dinge geschehen, wenn irgendwo eine Veranstaltung gesponsert wird: Das könnte ja ein anderes Medienunternehmen stören.

Deshalb möchte ich Sie bitten, der Kommission zu folgen.

Ich möchte hier auch erklären, dass die Meinung selbstverständlich die ist, dass mit «SRG» die SRG als Holding gemeint ist und dass damit auch die beherrschten Tochter-

unternehmen gemeint sind – wenn das die Befürchtung von Herrn Büttiker ist. Das könnte man, da wir ja eine Differenz schaffen, bei der Fassung des Nationalrates noch einfügen, damit klar ist, dass die SRG eine solche Tätigkeit nicht auslagern und damit verhindern kann, dass sie der durch den Bundesrat festgelegten Grösse unterstellt ist.

**Leuenberger** Ernst (S, SO): Darf ich Ihre Aufmerksamkeit für einen kurzen Augenblick auf Absatz 2 lenken? Dort lesen Sie nämlich: «Falls die Tätigkeit die Erfüllung des Programmauftrages beeinträchtigt oder den Entfaltungsspielraum anderer Medienunternehmen erheblich beschränkt, kann das Departement Auflagen .... machen.» Also genau das, was sich Herr Büttiker mit seinem Einzelantrag in Absatz 1 wünscht, ist in Absatz 2 als Instrumentarium für die Aufsichtsbehörde voll vorhanden. Indessen hat Absatz 1 in der Kommissionsformulierung den unbestreitbaren Vorteil, dass er ein ganz klares Kriterium enthält für Geschäftstätigkeiten, die zu melden sind, nämlich jene Geschäftstätigkeiten, die ein gewisses Volumen überschreiten, wobei dieses Volumen vom Bundesrat festgesetzt wird.

Ich bitte Sie also dringend, dem Kommissionskonzept zuzustimmen; es ist zweckmässiger und effizienter als die Kombination mit dem Antrag Büttiker.

**Leuenberger** Moritz, Bundesrat: Der Unterschied zwischen dem Antrag Büttiker und dem Antrag der Kommission ist, dass einerseits die Tochtergesellschaften erfasst werden und dass andererseits das Kriterium der Meldepflicht etwas anders formuliert wird.

Dass die Tochtergesellschaften erfasst werden, scheint uns wichtig zu sein. Deswegen beantrage ich Ihnen, bei der Lösung des Bundesrates, also bei der Lösung Büttiker, zu bleiben.

Herr Fünfschilling hat jetzt gesagt, selbstverständlich sei die Holding gemeint. Gut, ich nehme das zur Kenntnis; dann könnte man umgekehrt aber sagen, dass man nicht gegen den Antrag Büttiker sein muss. Es könnte z. B. die Werbefirma Publisuisse oder die Produktionsfirma TPC, mächtige Tochtergesellschaften der SRG, Aktivitäten entfalten, die andere Medienunternehmen beeinträchtigen. Von daher ist mir wichtig, ungeachtet der Formulierung, dass die Tochtergesellschaften inbegriffen sind.

Ein anderer Unterschied zum Antrag Büttiker ist das Kriterium der Meldepflicht. Gemeldet werden müssen jene Tätigkeiten, welche andere schweizerische Medienunternehmen beeinträchtigen können. Das scheint mir ein sinnvolles, fassbares Kriterium zu sein. Das Kriterium der Kommission liegt in einer gewissen «Grösse»; aber diese gewisse «Grösse» der Gesellschaft ist nicht ausschlaggebend dafür, ob ein anderes Medium beeinträchtigt wird oder nicht. Ich finde, der Antrag Büttiker greife besser.

#### Abstimmung – Vote

Für den Antrag Büttiker .... 18 Stimmen

Für den Antrag der Kommission .... 16 Stimmen

#### Übrige Bestimmungen angenommen

Les autres dispositions sont adoptées

### Art. 33

#### Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

#### Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

**Escher** Rolf (C, VS), für die Kommission: Die Publikumsforschung wird nicht aus dem Gesetz gestrichen. Sie wird neu in den Artikeln 85a bis 85d geregelt. Darüber werden wir also noch beraten.

#### Angenommen – Adopté



**Art. 31**

**Präsident** (Frick Bruno, Präsident): Wir bereinigen noch Artikel 31. Beim nun schriftlich vorliegenden Antrag Lombardi handelt es sich um eine Modifikation des Antrages Briner.

**Briner** Peter (RL, SH): Ich schliesse mich dem Antrag Lombardi an und ziehe meinen Antrag zurück.

**Präsident** (Frick Bruno, Präsident): Herr Briner zieht seinen Antrag zugunsten des Antrages Lombardi zurück.

**Abstimmung – Vote**

Für den Antrag der Kommission .... 23 Stimmen  
Für den Antrag Lombardi .... 11 Stimmen

**Art. 34***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil national

**Angenommen – Adopté****Art. 35***Antrag der Mehrheit*

*Abs. 1*

....

g. sie nach aktienrechtlichen Prinzipien geleitet, überwacht und kontrolliert werden kann.

*Abs. 1bis-1quater, 2*

Streichen

*Abs. 3*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

*Antrag der Minderheit*

(Gentil, Leuenberger-Solothurn)

*Abs. 1 Bst. e*

e. Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

**Art. 35***Proposition de la majorité*

*Al. 1*

....

g. la SSR s'organise de manière à pouvoir être dirigée, surveillée et contrôlée selon les principes de la société anonyme.

*Al. 1bis-1quater, 2*

Biffer

*Al. 3*

Adhérer à la décision du Conseil national

*Proposition de la minorité*

(Gentil, Leuenberger-Solothurn)

*Al. 1 let. e*

e. Adhérer au projet du Conseil fédéral

**Escher** Rolf (C, VS), für die Kommission: Gestatten Sie eine generelle Vorbemerkung zu den nächsten drei Artikeln. Warum darf und soll die öffentliche Hand in Bezug auf die Organisation und Finanzierung der SRG mitreden? Sie soll mit der nötigen Zurückhaltung, also moderat, mitreden, aber sie soll mitreden können, weil erstens die SRG rund eine Milliarde Franken öffentliche Gelder aus der Bundeskasse erhält. Auch wenn es von den empfangenden Personen bezahlt wird, fließt das Geld in die Bundeskasse wie alle anderen Subventionsgelder auch. Das zahlt immer irgendwann der Bürger. Es ist also öffentliches Geld, und von diesen Empfangsgebühren, die von der Billag AG im Auftrag des Bundes eingezogen werden, geht der Löwenanteil an die SRG. Zweitens soll die öffentliche Hand aber auch mitreden können, weil die SRG eine Service-public-Funktion erfüllt. Und wenn die SRG eine Service-public-Funktion erfüllt, dann muss der Bund mitreden können.

Der Nationalrat hat Änderungen bei den Artikeln 35 und 36 vorgenommen. Wenn Sie das Amtliche Bulletin nachlesen, sehen Sie dort, dass der Nationalrat den Ständerat erteilt, diese Artikel konzeptionell nochmals zu überprüfen. Ihre Kommission hat dies getan und schlägt Ihnen neu drei Artikel vor. Artikel 35 beinhaltet die Grundsätze der SRG-Organisation, Artikel 35a befasst sich mit den Organen und Artikel 36 mit dem Verwaltungsrat. Die Kommission hat diese Neukonzeption mit 9 zu 1 Stimmen gutgeheissen. Das die Vorbemerkung zu den drei Artikeln.

**Reimann** Maximilian (V, AG): Ich möchte bei Absatz 1 Litera g einen Hinweis anbringen, weil das materiell der richtige Ort ist. Ich weise darauf hin, dass meinerseits noch ein Antrag hängig ist, der diesen Artikel hier betrifft, und zwar geht es mir um die Rechtsform der SRG. Ich werde den Antrag dann aber erst bei den Übergangsbestimmungen in Artikel 170 einbringen. Es braucht für den Reifeprozess meines Anliegens nämlich noch einige Jahre der Reflexion und allenfalls der Begutachtung durch neutrale, unabhängige Dritte. Heute ist nämlich die SRG weiterhin in der Rechtsform eines Vereins nach ZGB konzipiert. Sie ist also ein Verein, wie wir in der Schweiz Hunderte und Tausende davon haben. Ein Unternehmen aber mit einem Jahresumsatz von 1,5 Milliarden Franken und Gebühreneinnahmen von rund 1,1 Milliarden, mit kommerziellen Tochtergesellschaften, die als Aktiengesellschaften konzipiert sind und im Wettbewerb stehen, diese komplex strukturierte Unternehmung kommt immer noch im Gewande eines Vereins daher. Dabei kennen wir doch im Obligationenrecht verschiedenste Formen der handelsrechtlichen Gefässe. Ich meine, die Zeit sei reif, diesen Zustand von gestern nun endlich zumindest einer Prüfung zu unterziehen.

Die SRG wird Ihnen nun sagen, das gehe nicht. Sie will aber nicht, dass es geht! Sie möchte am Verein festhalten, um damit grösstmögliche Macht und Freiheit für einige wenige Spitzenleute zu erhalten.

Ein Schritt in die richtige Richtung wird nun in Absatz 1bis gemäss Nationalrat gemacht, nämlich mit der Vorschrift, die SRG müsse zumindest nach aktienrechtlichen Prinzipien geleitet, überwacht und kontrolliert werden. Das wird aber zu einem unverständlichen Zwitterding führen, nämlich zur Führung eines Vereins gemäss ZGB nach aktienrechtlichen Prinzipien des Obligationenrechtes. Wollen wir solche Zwitter auf ewige Zeiten in Stein meisseln? Ich meine nein. Wir sollten uns und insbesondere der SRG die nötige Zeit geben, damit sie sich gesellschaftsrechtlich modernisieren kann. Deshalb mein diesbezüglicher Antrag, der formaljuristisch zu den Übergangsbestimmungen gehört. Dort werde ich dann mit dem konkreten Formulierungsantrag darauf zurückkommen.

**Escher** Rolf (C, VS), für die Kommission: Nur kurz zu Absatz 1 Buchstabe e: Dass die arbeitsrechtlichen Vorschriften eingehalten werden, ist eine Selbstverständlichkeit. Die Kommission ist darum in der Mehrheit der Meinung, dass Buchstabe e zu streichen sei. Wir haben schon bei verschiedenen Übungen die gleiche Diskussion geführt. Es ist keine Neuerung, wenn das hineinkommt. Die Kommission ist darum der Meinung, es sei nicht aufzunehmen.

**Gentil** Pierre-Alain (S, JU): Comme l'a dit le rapporteur, il y a des choses qui sont tellement évidentes que l'on n'a parfois pas besoin de les dire. La position de la minorité est que, dans le domaine du droit du travail, les évidences gagnent à être précisées et inscrites clairement dans les textes législatifs. Il nous paraît important que la formulation du Conseil fédéral soit adopté, notamment en raison du poids important que représente la SSR dans le paysage médiatique et étant donné le fait qu'elle servira aussi, quant à elle, de référence à l'ensemble de la profession.

Nous vous prions donc d'adopter la formulation du Conseil fédéral.

**Leuenberger** Moritz, Bundesrat: Der Bundesrat unterstützt die Minderheit, einfach weil er der Meinung ist, Qualität im Journalismus könnte auch durch gute Arbeitsbedingungen hergestellt werden – nicht nur dadurch, aber gerade die SRG, das Flaggschiff in Sachen Journalismus, sollte hier auch dazu verpflichtet werden, mit gutem Beispiel voranzugehen, und sie sollte branchenübliche Arbeitsbedingungen garantieren. Das ist immerhin ein Element dieses Antrages, das auch zu erwähnen ist.

**Escher** Rolf (C, VS), für die Kommission: In Buchstabe g wird Absatz 1bis übernommen, wie ihn der Nationalrat formuliert hat.

Im Sinne einer Antwort auf die vorgängige Intervention von Kollege Reimann: Sie finden nirgends im Gesetz die Forderung, dass die SRG ein Verein sein muss. Es wird der SRG überlassen, ob sie ihre Rechtsform behalten will oder welche Rechtsform sie allenfalls irgendwann für sich festlegen will. Wir verlangen einfach, dass von der SRG für die Leitung, die Überwachung und die Kontrolle die aktienrechtlichen Prinzipien angewendet werden. Das ist also keine Übernahme des Obligationenrechtes, sondern die SRG hat sich nach den erwähnten Grundsätzen zu organisieren.

#### *Abstimmung – Vote*

Für den Antrag der Mehrheit .... offensichtliche Mehrheit  
Für den Antrag der Minderheit .... Minderheit

#### **Art. 35a**

*Antrag der Kommission*

*Titel*

Organe

*Abs. 1*

Notwendige Organe sind die Generalversammlung, der Verwaltungsrat, die Revisionsstelle und die Geschäftsleitung.

*Abs. 2*

Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, gelten für die statutarische Regelung der Rechte, Pflichten und Verantwortlichkeiten der SRG-Organe die Bestimmungen des Aktienrechtes sinngemäss.

#### **Art. 35a**

*Proposition de la commission*

*Titre*

Organes constitutifs

*AI. 1*

Les organes constitutifs sont l'assemblée générale, le conseil d'administration, l'organe de révision et la direction.

*AI. 2*

Sauf disposition contraire de la présente loi, les droits, obligations et responsabilités des organes de la SSR tels qu'ils sont régis par les statuts sont soumis par analogie au droit des sociétés anonymes.

**Escher** Rolf (C, VS), für die Kommission: Zu Artikel 35a Absatz 2: «Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, gelten für die statutarische Regelung der Rechte, Pflichten und Verantwortlichkeiten der SRG-Organe die Bestimmungen des Aktienrechtes sinngemäss.» Im Unterschied zu dieser Formulierung hat der Nationalrat für die SRG-Organe festgelegt, dass das Aktienrecht anwendbar ist. Das scheint uns die falsche Lösung zu sein, denn die SRG ist keine AG – wenigstens im Moment nicht.

Die Kommission beantragt Ihnen eine andere Lösung. Unsere Fassung gibt der SRG eine Richtlinie, wie sie ihre Statuten inhaltlich festlegen soll – ob dies Vereinsstatuten, Genossenschaftsstatuten oder Aktiengesellschaftsstatuten sind, das ist die Sache der SRG. Wir geben ihr aber die Richtlinie mit, wie sie ihre Statuten inhaltlich festlegen soll. Da spielen eben diese aktienrechtlichen Prinzipien eine Rolle. Die Prüfung erfolgt durch den Bundesrat, dem die Statuten zur Genehmigung einzureichen sind. Das betrifft dann wieder Artikel 35 Absatz 3, der das beinhaltet.

*Angenommen – Adopté*

#### **Art. 36**

*Antrag der Kommission*

*Titel*

Verwaltungsrat

*Abs. 1*

Der Bundesrat kann bis zu einem Viertel der Mitglieder des Verwaltungsrates bestimmen.

*Abs. 2*

Der Verwaltungsrat erteilt in laufenden Programmangelegenheiten keine Einzelweisungen.

*Abs. 3*

Die Mitglieder dürfen neben ihrer Tätigkeit als Verwaltungsrat in keinem Angestelltenverhältnis zur SRG oder zu den von ihr beherrschten Unternehmen stehen. Sie sind nicht weisungsgebunden.

(Rest des Artikels streichen)

#### **Art. 36**

*Proposition de la commission*

*Titre*

Conseil d'administration

*AI. 1*

Le Conseil fédéral peut désigner jusqu'à un quart des membres du conseil d'administration.

*AI. 2*

Le conseil d'administration ne donne pas de directives dans le cadre des affaires courantes relatives aux programmes.

*AI. 3*

Les membres ne peuvent pas, à côté de leur activité en tant que membres du conseil d'administration, être employés par la SSR ou une des entreprises qu'elle contrôle. Ils ne sont soumis à aucune directive.

(Biffer le reste de l'article)

**Escher** Rolf (C, VS), für die Kommission: Das vorgängig gewählte Konzept hat zur Konsequenz, dass in Artikel 36 nur medienspezifische Regelungen aufgenommen werden und nicht all die Deklarationen, welche in der nationalrätslichen Fassung festgehalten sind.

*Angenommen – Adopté*

#### **Art. 37**

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil national

*Angenommen – Adopté*

#### **Art. 38**

*Antrag der Mehrheit*

*Abs. 1*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

*Abs. 1bis*

Die SRG verwendet den ihr zugewiesenen Gebührenanteil ausschliesslich zur Deckung des Aufwandes, der sich aus der Veranstaltung der Radio- und Fernsehprogramme und des übrigen publizistischen Angebotes (Art. 27 Abs. 3 Bst. b) ergibt.

*Abs. 2, 3*

Streichen

*Abs. 4, 5*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

#### *Antrag der Minderheit*

(Bieri, Fünfschilling, Gentil, Hess Hans, Leuenberger-Solothurn)

*Abs. 1*

Die SRG führt ihren Finanzhaushalt .... Sie verhält sich wirtschaftlich, verwendet ihre Mittel bestimmungsgemäss und sorgt für ....

*Abs. 5*

Der Bundesrat sorgt dafür, dass in der SRG für die Mitglieder der leitenden Organe ....



**Antrag der Minderheit**

(Fünfschilling, Hess Hans, Leuenberger-Solothurn)

**Abs. 4**

Streichen

**Antrag der Minderheit**

(Fünfschilling, Hess Hans)

**Abs. 5**

Streichen

**Art. 38***Proposition de la majorité***Al. 1**

Adhérer à la décision du Conseil national

**Al. 1bis**

La SSR utilise exclusivement sa quote-part pour couvrir les dépenses liées à la diffusion de programmes de radio et de télévision et d'autres offres journalistiques (art. 27 al. 3 let. b).

**Al. 2, 3**

Biffer

**Al. 4, 5**

Adhérer à la décision du Conseil national

*Proposition de la minorité*

(Bieri, Fünfschilling, Gentil, Hess Hans, Leuenberger-Solothurn)

**Al. 1**

La SSR règle sa gestion financière .... Elle respecte le critère de la rentabilité, utilise ses ressources conformément aux prescriptions et veille ....

**Al. 5**

.... aux membres des organes dirigeants de la SSR, à ses cadres directeurs ....

*Proposition de la minorité*

(Fünfschilling, Hess Hans, Leuenberger-Solothurn)

**Al. 4**

Biffer

*Proposition de la minorité*

(Fünfschilling, Hess Hans)

**Al. 5**

Biffer

**Escher Rolf (C, VS)**, für die Kommission: Ich möchte zunächst zu den Artikeln 38, 39 und 39a eine Gesamtbemerkung machen: Für die Finanzierung der SRG gemäss den Artikeln 37 bis 39 bzw. 39a bestehen zwei Konzepte. Die Minderheit will in den Artikeln 37 bis 39 nur Regeln für die SRG aufstellen. Die Minderheit will dann die Regeln für die von der SRG beherrschten Unternehmen in einem neuen Artikel 39a zusammenfassen. Umgekehrt will die Mehrheit die SRG und die von ihr beherrschten Unternehmen bei dieser Regelung nicht auseinander reißen. Darum finden Sie in den Artikeln 37 bis 39 sechsmal die Formulierung «die SRG und die von ihr beherrschten Unternehmen».

Wir empfehlen Ihnen als Verfahren, dass wir mit dem Entscheid über Artikel 39a, über den wir am Schluss entscheiden wollen, dann automatisch wiederum mitentscheiden, dass diese sechs Formulierungen vorne einfach herausgenommen werden, wenn wir ihn annehmen.

**Fünfschilling Hans (RL, BL)**: Hier geht es um das Konzept, dass – ich möchte es einmal so formulieren – die SRG wie die SBB oder wie die Post behandelt werden möchte, dass man einfach sagen kann, dass ein Verwaltungsrat da ist. Dieser Verwaltungsrat hat die Verantwortung, und er hat dann auch die Kompetenzen, etwas über die ganze Holding auszudehnen.

Das Konzept des Bundesrates geht doch darauf hinaus, dass hier überall und auf allen Ebenen immer wieder das Bundesamt oder das Departement eingreift. Das steckt auch als Gedanke dahinter. Es ist für viele Leute unverständlich,

warum ehemalige Bundesbetriebe die Freiheit bekommen, wie sie sie haben. Bei den SBB oder bei der Post beispielsweise greift das Bundesamt nicht auf die Tochtergesellschaften zu. Bei der SRG findet aber eine viel stärkere Einbindung statt. Die Minderheit kämpft hier grundsätzlich für mehr unternehmerische Freiheit, ein Wort, das ich bei diesen Artikeln zum x-ten Mal gebrauche.

**Lauri Hans (V, BE)**: Ich erlaube mir eine Frage an den Kommissionssprecher und dann eine Bemerkung.

Die Frage betrifft Artikel 38 Absatz 1bis: So, wie ich die Fahne verstehe, ist es ein Text der Mehrheit. Und deshalb die Frage, ob es nicht heißen sollte: «Die SRG und die von ihr beherrschten Unternehmen verwenden ....» und nicht nur: «Die SRG verwendet ....» Sonst sind mir Ihre Bemerkungen nicht ganz plausibel, aber vielleicht bin ich hier auf der falschen Fährte. Ich bitte, das zu beantworten. Das wäre eine Korrektur, die im Nationalrat allenfalls noch gemacht werden könnte.

Und noch eine Bemerkung: Ich bin der Kommission sehr dankbar für die Einfügung von Artikel 38 Absatz 1bis und – weiter hinten – von Artikel 39 Absatz 1bis über die getrennten Rechnungen. Vielleicht tönen diese neuen Absätze etwas technisch, sie haben jedoch einen grossen politischen Gehalt. Es geht hier um das Verbot der Quersubventionierung. Das Verbot in dieser Deutlichkeit scheint mir von grosser Bedeutung zu sein, um Wettbewerbsverzerrungen zu verhindern. Nun wissen wir alle, dass es in der Praxis in einem Grossbetrieb sehr schwierig sein kann, Quersubventionierungen wirkungsvoll und konsequent aufzuspüren und zu verhindern. Auch kann es für die interne und die externe Revision aus verschiedenen Gründen, die wir auch aus der Praxis kennen, schwierig sein, Quersubventionierungen wirklich zu erfassen und abzustellen.

Deshalb, Herr Bundesrat, bin ich sehr dankbar, dass Sie vor ein paar Wochen der Finanzkontrolle – wenn es bereits nach neuem Recht geschehen wäre: gestützt auf Artikel 39 Absatz 5 – den Auftrag erteilt haben, das wirtschaftliche Gebaren der SRG generell zu untersuchen. In diesem allgemeinen Auftrag liegt eben meines Erachtens auch klar der Auftrag, die Quersubventionierungen, so sie vorhanden sind, aufzuspüren und aufzuzeigen. Dieser Auftrag, den Sie der Finanzkontrolle erteilt haben, scheint mir persönlich umso wichtiger, als das Parlament ja mit der Finanzdelegation im Bereich der SRG aus politischen Gründen direkt keine Oberaufsicht ausüben kann, sondern auf das Gespräch mit Ihnen angewiesen ist. Ich persönlich bin überzeugt, dass dieser Auftrag auch unter dem Aspekt der Quersubventionierung im Sinne einer vertrauensbildenden Massnahme wichtig war. Und dafür möchte ich Ihnen danken.

**Präsident (Frick Bruno, Präsident)**: Wir beraten Artikel 38 absatzweise.

**Abs. 1 – Al. 1**

**Escher Rolf (C, VS)**, für die Kommission: Vielleicht kann ich die Frage von Herrn Kollege Lauri beantworten. Falls Sie meine Darlegungen zu diesen sechs Formulierungen nicht ganz verstanden haben, finden Sie links in Absatz 1 – das ist die Fassung der Mehrheit – den Begriff «die SRG und die von ihr beherrschten Unternehmen». Rechts – in der Fassung der Minderheit – ist dann nur noch von «SRG» die Rede. Das findet sich dann wieder in Artikel 38 Absatz 5, in Artikel 39 Absatz 1, in Artikel 39 Absatz 2 Buchstabe b und noch dreimal in Artikel 39 – jeweils bei der Fassung der Minderheit Bieri. In diesem Sinne werden wir dann am Schluss bei Artikel 39 über das Konzept abstimmen. Wenn Sie Artikel 39 annehmen und die Tochtergesellschaften dort geregt werden, dann werden diese sechs Formulierungen vorne gestrichen. Wenn wir Artikel 39 ablehnen, so bleibt es, wie es im ersten dieser Artikel vorgeschlagen ist.

Zurück zu Artikel 38 Absatz 1bis: Wie Kollege Lauri gesagt hat, ist das eine in den Augen der Kommission sehr wichtige

Neuerung. Die SRG erhält Gebühren. Sie nimmt gebührenunterstützte und nicht gebührenunterstützte Tätigkeiten vor. Mit Absatz 1bis wird der SRG die Quersubventionierung zwischen diesen beiden Tätigkeiten untersagt, nämlich Empfangsgebührengelder für nicht gebührenunterstützte Tätigkeiten zu nutzen. Die Kommission hat diesem neuen Absatz und diesem neuen Grundsatz mit 9 zu 0 Stimmen zugestimmt.

Herr Lauri, ich kann Ihnen keine sichere Antwort auf die Frage geben, warum in Absatz 1bis die beherrschten Gesellschaften nicht enthalten sind. Meines Wissens ging die Kommission von der Meinung aus, dass nur die SRG gebührenunterstützte Tätigkeiten vornimmt und die Tochtergesellschaften nicht. Wenn dem nicht so wäre, müsste diese Formulierung nochmals überprüft werden. Aber vielleicht kann der Bundesrat dann darüber Auskunft geben.

**Bieri Peter (C, ZG):** Ich begründe Ihnen meinen Hauptantrag, nämlich diesen zusätzlichen Artikel 39a. Wenn Sie diesem Artikel zustimmen, hat das, wie es der Kommissionspräsident gesagt hat, entsprechende Konsequenzen auf die einzelnen Absätze in den Artikeln 38 und 39. Während im Konzept der Mehrheit jeweils «die SRG und die von ihr beherrschten Unternehmen» steht, schafft der Antrag der Minderheit für alle Tochtergesellschaften Artikel 39a. Seine Annahme würde dazu führen, dass in den vorangehenden Artikeln 38 und 39 der Bestandteil «und die von ihr beherrschten Unternehmen» wegfiere. In dem Sinne bezieht sich meine Begründung jetzt primär auf Artikel 39a, aber mit Konsequenzen für die Artikel 38 und 39. Nachdem ich jetzt aufgerufen bin, meinen Antrag zu begründen, möchte ich Sie bitten, in der Fahne primär Artikel 39a zu betrachten, weil dort die Hauptidee formuliert ist und in den Artikeln 38 und 39 nur die Konsequenzen daraus enthalten sind.

Der vorliegende Gesetzentwurf will die aktienrechtlich beherrschten Tochtergesellschaften der SRG in zahlreichen Einzelbestimmungen vollständig der Kontrolle durch die Bundesverwaltung unterstellen. Der Nationalrat und auch unsere Kommission schlagen Ihnen bei den Artikeln 35 und 35a vor, dass die SRG nach aktienrechtlichen Prinzipien geleitet, überwacht und kontrolliert wird. Dabei hat sie sich auch an die international anerkannten Richtlinien bezüglich Finanzaufsicht und Rechnungslegung zu halten.

Wenn ich diesen Antrag stelle, so mache ich das nicht einfach deshalb, weil das eine andere Idee ist, sondern weil ich als damaliger Subkommissionspräsident der GPK eine Inspektion bezüglich der Finanzaufsicht der Bundesverwaltung über die SRG geleitet habe. Dort sind wir zur Erkenntnis gelangt, dass diese Finanzaufsicht den gesetzlichen Vorgaben entspricht. Mit einigen Empfehlungen haben wir Dinge genannt, die unter anderem jetzt auch in diesem Gesetz Eingang gefunden haben. Ich habe hier eine gewisse Kenntnis und ein gewisses Wissen und bin deshalb, so meine ich, auch berechtigt, diesen Antrag so zu stellen.

Die SRG hat heute sechs Tochtergesellschaften mit Beteiligungen von über 50 Prozent, dazu gehören unter anderem die Publisuisse SA, welche für die Fernsehwerbung zuständig ist, die Teletext AG und das TPC, welches die Fernsehproduktion durchführt. Die SRG führt heute eine Stammhausrechnung und eine konsolidierte Konzernrechnung. Eine zusätzliche wirtschaftliche Überprüfung der Tochtergesellschaften ist deshalb nicht notwendig. Sie verursacht einen hohen administrativen Aufwand, verringert die unternehmerische Verantwortung der SRG und bindet im Grunde genommen die Bundesverwaltung unnötigerweise in die unternehmerische Verantwortung der SRG ein. Es ergibt sich mit meinem Antrag eine Teilung der Verantwortung, man könnte bösartigerweise vielleicht auch sagen: eine teilweise Abschiebung der Verantwortung auf die Bundesverwaltung.

Mit meinem Minderheitsantrag möchte ich eine Teilung dieser Verantwortung und Kontrolle in dem Sinne, dass ich der SRG und ihren Organen diese Verantwortung über die Tochtergesellschaften überbinde. In Absatz 1 meines Antrages

wird festgelegt, dass der Verwaltungsrat der SRG die Oberaufsicht über die Tochtergesellschaften hat. In Absatz 2 sagen wir, nach welchen Grundsätzen er diese wahrzunehmen hat. In Absatz 3 wiederum halten wir fest, dass sich diese Tochtergesellschaften an die Vorgaben des Aktienrechtes und der Börsenstandards zu halten haben. Letztlich legen wir in Absatz 4 fest, dass die Behörde die Wahrnehmung dieser Oberaufsicht durch den Verwaltungsrat überprüft und auch entsprechende Auskünfte verlangen kann. Mit diesem Vorgehen übertragen wir die Entscheidfindung, aber auch die Verantwortung dem Verwaltungsrat der SRG, sichern uns aber mit dem Überprüfungsrecht die Einsicht durch die Bundesbehörde.

Es ist nun vonseiten der Verwaltung kritisiert worden, in Artikel 38 seien Bestimmungen, wie etwa die wirtschaftliche Betriebsführung oder die bestimmungsgemäße Verwendung der Mittel, enthalten, die in Artikel 39a, bei den dort separat angesprochenen Bestimmungen über die Tochtergesellschaften, fehlen würden. Dem ist nun entgegenzuhalten, dass die Überprüfung der konsolidierten Konzernrechnung solche Elemente über den ganzen Konzern hinweg garantieren muss. Was ich mit meinem Antrag möchte, ist eine Separierung von primärer Verantwortung für und Oberaufsicht über die Tochtergesellschaften, die beim Verwaltungsrat der SRG liegen müssen, und der Überprüfung dieser Verwaltungsratstätigkeiten durch die Bundesbehörden.

Ich bitte Sie, dem Antrag der Minderheit, der in der Kommission mit 5 zu 6 Stimmen immerhin nur knapp unterlegen ist, zuzustimmen und damit eine klare Hierarchie in der Verantwortung vorzunehmen.

**Pfisterer Thomas (RL, AG):** Ich darf versuchen, die Antwort auf die Frage von Herrn Lauri zu geben. Die Mehrheit ist davon ausgegangen, dass selbstverständlich Gebührenempfänger nur die SRG sein kann und die Tochtergesellschaften nicht direkt Geld aus den Gebühren bekommen. Weiter geht es bei der Kontrolle um die Verwendung dieser öffentlichen Mittel. Das ist der Ansatz. Die Struktur ist eben eine ganz andere als bei der Swisscom. Hier geht es um einen Verein, der – zum Glück! – von Kräften ausserhalb der Bundesverwaltung getragen ist. Bei der Swisscom aber ist der Bund zum grossen Teil Eigentümer und kann als Eigentümer auch Einfluss nehmen. Das ist bei der SRG nicht der Fall.

Im Übrigen ist es normal, dass der Verwaltungsrat innerhalb des Unternehmens kontrolliert. Dass es aber von aussen noch eine dritte Kontrolle gibt, ist auch klar, und die liegt in der Hand des Bundesrates. Das ist das Konzept der Mehrheit.

**Leuenberger Moritz, Bundesrat:** Ich ersuche Sie, in diesem ganzen Kapitel der Mehrheit zu folgen, auch dort, wo Sie gegenüber dem Bundesrat Ergänzungen vorgenommen haben; es sind Ergänzungen, die wir begrüssen. Der Bundesrat hat Ihnen vorgeschlagen, dass bei Unternehmen, die von der SRG wirtschaftlich beherrscht werden, dieselben Grundsätze für die Verwendung der finanziellen Mittel gelten sollen wie bei der SRG selbst. Dem haben sich der Nationalrat und die Mehrheit Ihrer Kommission angeschlossen. Diese Lösung der Finanzaufsicht ist unseres Erachtens ein Minimum, um eine wirtschaftliche und zweckgemäße Verwendung der Empfangsgebühren zu garantieren.

Die Aufsicht über die Einhaltung dieser Finanzpflichten ist in erster Linie Sache der jeweiligen Oberleitung des betreffenden Unternehmens, das ist richtig. Bei der SRG ist das der SRG-Verwaltungsrat, beim TPC oder bei der Publisuisse ist es der Verwaltungsrat dieser Unternehmen. Diese Verwaltungsräte berichten jedes Jahr unserem Departement, wie ihr Unternehmen die Finanzverpflichtungen erfüllt hat. Unser Departement selbst kann Finanzprüfungen vor Ort nur in Ausnahmefällen, wenn die Berichterstattung der Oberleitung trotz Nachfragen ungenügend ist oder ein konkreter Verdacht auf eine Pflichtverletzung besteht, vornehmen; dabei kann das Departement auch die Eidgenössische Finanzkontrolle beziehen, wie wir das jetzt getan haben.

Die Minderheit möchte die Tochter von dieser Kontrolle ausnehmen und hat das ja selbst begründet. Zusammengefasst gesagt würde aber mit dieser Regelung die Finanzaufsicht entscheidend geschwächt. Es besteht bei der SRG eine Tendenz zur Auslagerung von Aktivitäten aus dem Stammhaus. Das ist sicher begründet, macht auch Sinn und soll der Effizienz dienen. So ist die Fernsehproduktion in das TPC ausgelagert worden, die Werbeakquisition in die Publica Data AG und die Vermarktung der Nutzungsdaten in die Publica Data AG. Es kann durchaus sein, dass die SRG weitere Bereiche auslagert. Aber wenn nach Minderheitsantrag diese ausgelagerten Betriebe der Kontrolle nicht mehr unterstehen würden, könnten wir am Schluss nur noch den Generaldirektor, seine Sekretärin und seine Garage überprüfen, und das ist ja nicht der Sinn dieser ganzen Regelung. Die Gebührenzahler haben einen Anspruch darauf, dass ihr Geld wirtschaftlich und zweckmäßig verwendet wird.

Nun ist der Vergleich gemacht worden, die SRG möchte ja eigentlich nur dasselbe Recht wie Post, Ruag, SBB, Swisscom usw. Ich möchte immerhin erwähnen: Grad bei jeder Frage reklamiert die SRG diese Gleichbehandlung mit der Post und den SBB nicht, ganz im Gegenteil. Bei anderen Fragen sagt sie: Nein, wir sind völlig unabhängig. Und das ist die SRG auch, während die Post eine Anstalt ist, die zu 100 Prozent dem Bund gehört. Auch die SBB sind eine Aktiengesellschaft, die zu 100 Prozent dem Bund gehört. Bei der Swisscom haben wir eine Mehrheit, da sind wir Mehrheitsaktionäre. Dort können wir strategische Ziele vorgeben, und wir können die Organe wählen. Wir wählen den vollständigen Verwaltungsrat der SBB, den vollständigen Verwaltungsrat der Post. Bei Swisscom sind wir Mehrheitsaktionär. Das ist unser Recht und unsere Pflicht. Bei der SRG ist das nicht so. Da wählen wir einen Viertel. Wir haben da ein paar Vertrauensmänner; Herr Reimann pocht immer wieder darauf, dass er von uns gewählt wurde. Aber er bildet dort zusammen mit anderen nur eine Minderheit.

Schliesslich unterliegen die Unternehmen Post, SBB usw. der direkten Finanzaufsicht durch die Eidgenössische Finanzkontrolle nach dem Finanzkontrollgesetz, zumindest soweit sie von der öffentlichen Hand finanziert werden. Aber die SRG und ihre Tochtergesellschaften unterstehen nur der indirekten Finanzaufsicht. Ich habe jetzt gesehen, wie schwierig es ist, eine solche Kontrolle durchzuführen. Ehrlich gesagt habe ich den politischen Entscheid, dass sie durchgeführt werden soll, vor einem halben Jahr getroffen. Jetzt ist der Auftrag immer noch nicht formuliert, denn da gibt es dann das rechtliche Gehör, man muss die SRG anhören, das ist eine furchtbar komplizierte Geschichte. Man kann nicht in der einen Sparte die Gleichbehandlung mit Post und SBB verlangen und in der anderen Sparte dann sagen, nicht einmal die Tochtergesellschaften unterstehen dieser indirekten Kontrolle.

Ich bitte Sie, durchwegs auf der Linie der Mehrheit zu bleiben.

**Präsident** (Frick Bruno, Präsident): Es handelt sich hier um einen Systementscheid. Er gilt für Artikel 38 Absätze 1 und 5, Artikel 39 Absätze 1 und 2 bis 4 sowie Artikel 39a.

#### Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit .... 24 Stimmen  
Für den Antrag der Minderheit .... 16 Stimmen

*Abs. 1bis, 2, 3 – Al. 1bis, 2, 3*

**Escher** Rolf (C, VS), für die Kommission: Ich habe meine Darlegungen zu Absatz 1bis gemacht. Vielleicht noch eine Ergänzung für Herrn Kollege Lauri: Wenn man den Text liest, sieht man, dass es dort heisst: «Die SRG verwendet den ihr zugewiesenen Gebührenanteil ....» Das heisst, die gesamten Gebühren, die der SRG zugewiesen werden, werden der Mutter zugewiesen. Da können dann Gelder fliessen. Aber mit dem Entscheid, den Sie jetzt in der Konzeptabstimmung

getroffen haben, ist damit eben auch der Zugriff auf die Tochter gewährt.

*Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit  
Adopté selon la proposition de la majorité*

*Abs. 4 – Al. 4*

**Escher** Rolf (C, VS), für die Kommission: Hier geht es um die Frage, was passiert, wenn die SRG auf Aktivitäten verzichtet, welche bei der Festlegung der Gebührenhöhe erheblich ins Gewicht gefallen sind. Was geschieht dann mit diesem Betrag?

Die Mehrheit ist folgender Ansicht: Wenn die SRG auf gewisse gebührenunterstützte Tätigkeiten verzichtet – das mag ihr Recht sein –, muss der entsprechende Gebührenanteil in die SRG-Reserven gelegt werden, und er wird bei der nächsten Gebührenanpassung berücksichtigt. Warum? Weil die SRG für die Tätigkeiten, auf welche sie nun verzichtet, Gebühren erhalten hat.

Die Minderheit sieht das anders. Sie will, dass ein solcher Verzicht auf eine subventionierte Tätigkeit keine Konsequenzen hat, etwa nach dem Motto: «Ds Gfrässna – ds Verässna», also das Gefressene ist vergessen.

**Fünfschilling** Hans (RL, BL): Da braucht es keine grosse Diskussion. Für mich ist es einfach nicht gesetzeswürdig, festzuhalten, dass das Departement in die Finanzstruktur eingreift und der SRG vorschreibt, dass Reserven gebildet werden müssen. Der Bundesrat hat über die Kommission und über die Festlegung der Gebührenhöhe die Finanzströme im Griff. Eine Detailbestimmung wie diese scheint mir nicht gesetzeswürdig. In der Sache bin ich absolut einverstanden. Aber das in einem Gesetz festzulegen – entscheiden Sie selbst.

**Leuenberger** Moritz, Bundesrat: Ich ersuche Sie, der Mehrheit zu folgen.

#### Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit .... 21 Stimmen  
Für den Antrag der Minderheit .... 12 Stimmen

*Abs. 5 – Al. 5*

**Präsident** (Büttiker Rolf, erster Vizepräsident): Der Antrag der Minderheit Bieri ist erledigt. Der Antrag der Minderheit Fünfschilling steht noch im Raum.

**Escher** Rolf (C, VS), für die Kommission: Es ist richtig: Bei diesem Absatz geht es um die Frage, ob für die Mitglieder der leitenden Organe oder Angehörige des geschäftsleitenden Kaders und weiteres Personal das Bundespersonalgesetz sinngemäss angewendet werden soll. Diese Diskussion haben wir ja auch an anderen Stellen bereits geführt. Die Kommission war hier nicht zerstritten, aber sie hat mit 6 zu 6 Stimmen dafür und dagegen abgestimmt. Die Mehrheit ist nur durch den Stichentscheid des Präsidenten zustande gekommen, dass eben das Bundespersonalgesetz sinngemäss anzuwenden sei. Es ist, wenn Sie wollen, eine politische Frage, ob dem so sein soll oder nicht. Es ist die Frage, ob für gewisse Betriebe, die entweder ganz oder mehrheitlich dem Bund gehören oder von diesem mehrheitlich abhängig sind, eben eine einigermassen einheitliche Praxis herrschen soll.

**Fünfschilling** Hans (RL, BL): Ich verstehe im Moment die Ausgangslage nicht. Der Präsident hat gesagt, dass der Minderheitsantrag Bieri erledigt ist. Der Kommissionspräsident hat aber jetzt zum Minderheitsantrag Bieri gesprochen. Ich ziehe meinen Minderheitsantrag auf Streichen zugunsten des Minderheitsantrages Bieri zurück, der für mich nicht erledigt ist.

Er betrifft eine weitere Stufe: Das ganze Konzept mit der Verantwortung des Verwaltungsrates ist die eine Frage, aber die Anwendung des Bundespersonalgesetzes – z. B. auf die Publisuisse – ist für mich eine andere Frage. Wir hatten z. B. eine Diskussion über den Einfluss des Bundesrates auf die Billag. Da war die Antwort des Bundesrates ganz klar: Das geht uns nichts an; obwohl der Bund bei der Swisscom Mehrheitsaktionär ist, nehmen wir auf Tochtergesellschaften keinen Einfluss.

Und jetzt zur Publisuisse, einfach um darauf hinzuweisen: Die Publisuisse ist keine Tochtergesellschaft der SRG, die von der SRG finanziert wird, sondern die Publisuisse liefert der SRG jährlich ein paar Hundert Millionen Franken ab, verkauft die Werbung und macht selber einen Gewinn. Sie ist also keine Gesellschaft, die von Gebühren geldern lebt, sondern sie ist eine Vermarktungsgesellschaft. Hier stellt sich schon die Frage, ob es sinnvoll, ob es staatspolitisch richtig ist, das Bundespersonalgesetz auch auf eine solche Firma anzuwenden.

Deshalb verteidige ich jetzt den Minderheitsantrag Bieri, zu dem der Kommissionspräsident gesagt hat, dass die Mehrheit in der Kommission mit Stichentscheid des Präsidenten zustande gekommen sei. Aber der Antrag meiner Minderheit ist zurückgezogen.

**Präsident** (Büttiker Rolf, erster Vizepräsident): Wir müssen Klarheit schaffen. Ich stelle jetzt Folgendes fest: Der Antrag der Minderheit Fünfschilling ist zurückgezogen worden. Was die Minderheit Bieri anbelangt, hat Herr Bieri festgehalten, dass die Sache für ihn mit den vorigen Abstimmungen erledigt sei. Herr Fünfschilling nimmt nun den Antrag der Minderheit Bieri wieder auf und stellt ihn zur Diskussion. Das ist die momentane Ausgangslage.

**Escher** Rolf (C, VS), für die Kommission: Wir haben den Minderheitsantrag, der von Kollege Fünfschilling jetzt neu aufgenommen wird, abgelehnt. Ich muss jetzt schon sagen, vielleicht ist es bei dieser Frage doch diskussionsfähig, ob das genau das gleiche Schicksal haben soll wie bei den Finanzfragen. Das ist vielleicht schon diskutabel. Vielleicht haben wir das in der Kommission als Generallösung etwas übersehen. In diesem Sinne, meine ich, muss man das hier beim Entscheid wirklich nochmals überlegen.

**Leuenberger** Moritz, Bundesrat: Ich gehe auch davon aus, dass die Grundsatzabstimmung stattgefunden hat, nämlich dass all diese Vorschriften auch für die Töchter der SRG gelten. Wenn ich mir jetzt Absatz 5 im Einzelnen ansehe, gehe ich davon aus, dass er mehr oder weniger dem heutigen Rechtszustand entspricht. Wenn gesagt wird, es gelten gewisse Bestimmungen des Bundespersonalgesetzes, dann sind das Bestimmungen, die sich mit der Transparenz befasst. Es geht also nicht darum, dass das Kader der Firma Publisuisse im «Beamtenstatus» tätig sein wird oder zur Loyalität gegenüber dem Bundesrat verpflichtet ist, sondern es geht um die Transparenz. Es ist auch nicht ganz so, dass sich die Töchter der SRG mit einer vollkommen anderen Materie befassen würden. Immerhin befasst sich beispielsweise die Publisuisse mit der Vermarktung von gebührenfinanzierten Programmen. Insofern haben sie schon eine spezielle Funktion, und sie sind nicht irgendwelche Töchter, die sich auf dem freien Markt ohne jede Nabelschnur zur SRG, die gebührenfinanziert ist, betätigen.

Von daher ersuche ich Sie, bei der Mehrheit der Kommission zu bleiben.

**Präsident** (Büttiker Rolf, erster Vizepräsident): Der Antrag der Minderheit Fünfschilling ist zurückgezogen worden. Herr Fünfschilling hat den Antrag der Minderheit Bieri wiederaufgenommen.

#### Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit .... 22 Stimmen  
Für den Antrag der Minderheit Bieri .... 10 Stimmen

#### Art. 39

##### *Antrag der Mehrheit*

###### *Abs. 1*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

###### *Abs. 1bis*

Sie führen getrennte Rechnungen für ihre Tätigkeiten, die der Erfüllung des konzessionsrechtlichen Leistungsauftrages dienen, und für übrige Tätigkeiten.

###### *Abs. 2*

Der Verwaltungsrat der SRG bringt ....

....

###### *Abs. 3*

Aufgrund der Berichterstattung des Verwaltungsrates prüft .... Insbesondere kann das Departement vom Verwaltungsrat der SRG bzw. von ....

###### *Abs. 4–6*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

##### *Antrag der Minderheit*

(Bieri, Fünfschilling, Gentil, Hess Hans, Leuenberger-Solothurn)

###### *Abs. 1*

Die SRG führt ihre Bücher nach den Vorschriften, die für Aktiengesellschaften gelten ....

###### *Abs. 2*

....

b. die Jahresrechnung, den Voranschlag, die Finanzplanung und den Jahresbericht der SRG.

###### *Abs. 3*

Aufgrund der Berichterstattung des Verwaltungsrates prüft .... Insbesondere kann das Departement vom Verwaltungsrat der SRG Angaben darüber verlangen, wie er seine Verantwortung wahrgenommen hat.

###### *Abs. 4*

Das Departement kann bei der SRG vor Ort Nachprüfungen vornehmen, sofern:

....

b. begründeter Verdacht besteht, dass die SRG die Pflichten gemäss Artikel 38 Absatz 1 nicht erfüllt hat.

#### Art. 39

##### *Proposition de la majorité*

###### *AI. 1*

Adhérer à la décision du Conseil national

###### *AI. 1bis*

Elles établissent des comptes distincts pour leurs activités servant à l'exécution du mandat de prestations lié à la concession, d'une part, et pour leurs autres activités, d'autre part.

###### *AI. 2*

Le conseil d'administration de la SSR remet ....

....

###### *AI. 3*

.... le rapport du conseil d'administration .... Il peut en particulier exiger du conseil d'administration de la SSR et des ....

###### *AI. 4–6*

Adhérer à la décision du Conseil national

##### *Proposition de la minorité*

(Bieri, Fünfschilling, Gentil, Hess Hans, Leuenberger-Solothurn)

###### *AI. 1*

La SSR tient sa comptabilité selon ....

###### *AI. 2*

....

b. les comptes annuels, le budget, la planification financière et le rapport annuel de la SSR.

###### *AI. 3*

.... le rapport du conseil d'administration .... Il peut en particulier exiger du conseil d'administration de la SSR qu'il le renseigne sur la manière dont il a assumé ses responsabilités.

###### *AI. 4*

Le département peut effectuer des contrôles complémentaires sur place auprès de la SSR:



....  
b. s'il existe un soupçon fondé que la SSR n'a pas rempli les obligations prévues à l'article 38 alinéa 1.

**Escher Rolf** (C, VS), für die Kommission: Zu Absatz 1bis: Bei Artikel 38 Absatz 1bis haben Sie dem Verbot der Quersubventionierung zugestimmt. Folgerichtig müssten Sie jetzt diesem neuen Absatz 1bis von Artikel 39 ebenfalls zustimmen. Er verlangt, dass die SRG über gebührenunterstützte Tätigkeiten und nicht gebührenunterstützte Tätigkeiten getrennte Rechnungen zu führen hat.

**Reimann Maximilian** (V, AG): Ich habe noch ein ganz kurzes Votum zu Artikel 39 Absatz 4 abgeben wollen. Es betrifft nämlich ein Postulat unseres Rates aus dem Jahre 1999, das ich in Motionsform eingereicht hatte und das die Unterstellung der SRG unter die Eidgenössische Finanzkontrolle zum Ziel hatte. Ich möchte an dieser Stelle einfach meiner grossen Genugtuung Ausdruck geben und dem Bundesrat auch bestens dafür danken, dass er mit seiner jüngsten Ankündigung von der Kompetenznorm – nämlich die SRG unter die Eidgenössische Finanzkontrolle zu stellen respektive diese Aufträge betreffend die SRG zu erteilen – bereits Gebrauch gemacht hat. Ich danke auch dem Rat dafür, dass er seinerzeit den vom Bundesrat in Postulatsform entgegengenommenen Vorstoss oppositionslos überwiesen hat. Noch schöner wäre es allerdings gewesen, Herr Bundesrat, die Resultate dieser Prüfung der Eidgenössischen Finanzkontrolle lägen uns bereits heute vor, insbesondere im Hinblick auf die noch anstehende Gebührendiskussion. Dann hätten wir nämlich Klarheit über die jüngst von fast allen Medien hochgeschraubte Diskussion, ob die SRG Gebühren gelder verschwende, beispielsweise in Form von üppigen Spesen, oder nicht. Aber «lieber spät als nie» muss hier die Devise sein. Deshalb sehe ich den Resultaten der Finanzkontrolle doch mit grossem Interesse entgegen.

**Fünfschilling Hans** (RL, BL): Herr Reimann hat sich zu diesem Absatz gemeldet, deshalb möchte ich mich auch melden und auf etwas hinweisen, was Bundesrat Leuenberger gesagt hat. Er hat gesagt, es sei sehr schwierig und eine sehr langwierige Geschichte, diese Prüfung zu machen, weil es das rechtliche Gehör des Verwaltungsrates brauche. Ich möchte auf Folgendes hinweisen: Soviel ich weiss, hat der Verwaltungsrat zwei oder drei Tage, nachdem er von der Absicht des Bundesrates hörte, diese Untersuchung vorzunehmen, öffentlich ein Communiqué herausgegeben. Darin hat er gesagt, er stimme dieser Untersuchung zu und begrüsse sie, weil er nichts zu verbergen habe.

**Leuenberger Moritz**, Bundesrat: Herr Fünfschilling, ich möchte Sie nur bitten, nicht alles, was ich sage, so zu interpretieren, als ob es gegen die SRG gerichtet wäre. Es ist richtig, dass diese Untersuchung in Freundschaft, gemeinsam mit dem willigen SRG-Verwaltungsrat, durchgeführt wird. Es gibt Schwierigkeiten, das Ganze aufzugleisen; das liegt aber nicht an der SRG, sondern an den komplizierten – ich habe es ja betont: wegen der Gewaltenteilung zu Recht komplizierten – gesetzlichen Anlage, die ein solches Verfahren aufweist. Wir sind uns manchmal viel näher, als Sie meinen. (Heiterkeit)

**Präsident** (Büttiker Rolf, erster Vizepräsident): Führt die Nähe dazu, dass wir weitermachen können? (Heiterkeit)

*Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit  
Adopté selon la proposition de la majorité*

#### **Art. 39a**

*Antrag der Minderheit*

(Bieri, Fünfschilling, Gentil, Hess Hans, Leuenberger-Solothurn)

*Titel*

Tochtergesellschaften

#### *Abs. 1*

Dem Verwaltungsrat obliegt die Oberaufsicht über die von der SRG beherrschten Tochtergesellschaften.

#### *Abs. 2*

Er sorgt dafür, dass diese nach den anerkannten Grundsätzen der besten Praxis geleitet, überwacht und kontrolliert werden.

#### *Abs. 3*

Die Tochtergesellschaften führen ihre Bücher nach den Vorschriften des Aktienrechtes und nach den von den Schweizer Börsen anerkannten Standards der Rechnungslegung.

#### *Abs. 4*

Das Departement überprüft die Wahrnehmung dieser Oberaufsicht durch den Verwaltungsrat. Es kann von der SRG insbesondere Auskünfte über die Tochtergesellschaften verlangen.

#### **Art. 39a**

*Proposition de la minorité*

(Bieri, Fünfschilling, Gentil, Hess Hans, Leuenberger-Solothurn)

*Titre*

Filialen

#### *Al. 1*

Le conseil d'administration exerce la haute surveillance sur les filiales que contrôle la SSR.

#### *Al. 2*

Il veille à ce qu'elles soient dirigées, surveillées et contrôlées selon les principes reconnus de la bonne pratique.

#### *Al. 3*

Les filiales tiennent leur comptabilité selon les prescriptions du droit des sociétés anonymes et selon les normes d'établissement des comptes reconnues par les Bourses suisses.

#### *Al. 4*

Le département vérifie que le conseil d'administration remplit bien sa mission de haute surveillance. Il peut notamment exiger de la SSR des renseignements sur les filiales.

#### *Abgelehnt – Rejeté*

#### **Art. 40**

*Antrag der Kommission*

*Titel*

Beteiligungen an anderen Programmveranstaltern

*Text*

Beteiligungen der SRG an anderen Programmveranstaltern bedürfen der Genehmigung durch das Departement.

#### *Antrag Briner*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

#### **Art. 40**

*Proposition de la commission*

*Titre*

Participations dans d'autres diffuseurs

*Texte*

Les participations de la SSR dans d'autres diffuseurs requièrent l'approbation du département.

#### *Proposition Briner*

Adhérer à la décision du Conseil national

**Escher Rolf** (C, VS), für die Kommission: Die Kommission hat Artikel 40 neu formuliert, entgegen der nationalrätlichen Fassung, und Kollege Briner stellt nun den Antrag, auf die nationalrätliche Fassung zurückzugehen. Worum geht es? Es geht um die Beteiligung der SRG an anderen Gesellschaften. Die nationalrätliche Fassung möchte, dass die SRG für ihre Beteiligung an anderen Unternehmen der Genehmigung des Departementes bedarf, was immer dies auch für Unternehmen seien. Ihre Kommission möchte das auf die Beteiligung an Programmveranstaltern reduzieren. Das ist der Unterschied zwischen diesen beiden Anträgen.

Die Kommission hat ihren Antrag recht knapp beschlossen, sie hat sich mit 6 zu 5 Stimmen für den Kommissionsantrag und gegen die nationalrätliche Fassung bzw. den Antrag Briner entschieden. Die Mehrheit wollte der SRG mehr unternehmerische Freiheit belassen und sich nicht einmischen, wenn sie sich an irgendeiner Gesellschaft beteiligt, die nichts mit den Programmen zu tun hat.

**Briner Peter (RL, SH):** In diesem Abschnitt geht es ja tatsächlich – wir haben das in den letzten Minuten gesehen – um die Frage der Positionierung der SRG in der Öffentlichkeit. Auch dieser Artikel ist davon betroffen. Wie wir alle wissen, hat die SRG durch ihre Einnahmen aus der Konzession einen existenzsichernden Vorsprung vor jeglicher privater Konkurrenz. Das ist vielleicht der Unterschied zu anderen bundesnahen Unternehmen, die heute schon genannt wurden sind. Diesen Vorsprung stellen wir nicht infrage; das soll so sein, und es soll so bleiben. Die Frage ist aber, ob die SRG diesen Vorsprung und diesen Vorteil dazu verwenden soll, quasi ungehemmt und ohne Kontrolle tätig zu sein, und dies auch in Feldern, welche für sie weder im Gesetz noch in der Konzession vorgesehen sind.

Verstehen Sie mich richtig: Die SRG ist ein Unternehmen, sie soll unternehmerisch geführt werden. Dazu braucht sie die nötige Freiheit. Diese Freiheit darf indessen nicht grenzenlos sein. Vor allem soll sie durch solche Beteiligungen die private Konkurrenz nicht ausschalten können. Dass es nicht um graue Theorie geht, wissen Sie auch. Die SRG wollte, wie man weiß, die existierenden Unternehmen im Online-Geschäft mit eigenen Portalen bedrängen; die SRG hat sich auch schon als Verlegerin von Zeitschriften bzw. Magazinen betätigt und könnte nun dank ihren Gebührenzahldern in weitere Felder vorstoßen. Die Frage lautet also: Wollen wir eine SRG, die sich eines Tages – statt sich auf ihren eigentlichen Programmauftrag zu konzentrieren – vielleicht als Verlegerin oder Betreiberin von Online-Angeboten betätigt? Wollen wir, dass sich die SRG nach eigenem Gutdünken an irgendwelchen Unternehmen beteiligen kann, ohne dass man es überhaupt weiß? Das ist die Frage.

Ich fordere gar nichts Garstiges. Mein Antrag enthält ja kein Verbot, sondern er ist eine Rückkehr zur bundesrätlichen Version und zur Fassung, wie sie der Nationalrat beschlossen hat. Beide haben vorgesehen, dass alle Beteiligungen der SRG halt vom Departement genehmigt werden sollen.

**Fünfschilling Hans (RL, BL):** Ich kann nur sagen – ich weiß nicht mehr zum wievielten Mal –: Es ist eine Frage der Kontrolle. Mich wundert immer wieder, wenn Ständeräte, die vielleicht früher auch mal Regierungsräte waren, einem Bundesamt mehr trauen als einem Verwaltungsrat, in dem vier ehemalige Regierungsräte und fünf Ständeräte sitzen. Darum geht es ja: um die Kontrolle, darum, dass man diesem Verwaltungsrat nicht zutraut, Entscheide entsprechend vernünftig zu beurteilen.

Ich gebe Ihnen jetzt ein Beispiel einer solchen Beteiligung: Die SRG ist an der Viasuisse beteiligt. Diese Beteiligung an der Viasuisse war Thema einer Diskussion mit dem TCS und mit den SBB, die auch mitbeteiligt sind. Die Frage ist jetzt einfach: Darf die SRG als Unternehmen eine solche Verhandlung in eigener Kompetenz führen, oder muss sie vorher das Departement fragen gehen, ob sie in diese Verhandlung gehen darf? Oder muss sie bei der Verhandlung sagen: Wir können zwar verhandeln, aber wir müssen nachher dann noch die Zustimmung des Departementes haben? Ich nehme einfach dieses Beispiel, weil ich weiß, dass das eine relativ heikle Diskussion war, gerade mit den anderen Partnern. Da muss doch der Verhandlungspartner, auch die SRG, eine gewisse Freiheit haben.

Ich bitte Sie deshalb, dem Antrag der Kommission zuzustimmen.

**Leuenberger Moritz, Bundesrat:** Herr Briner nimmt den bundesrätlichen Entwurf auf; ich bin ihm dafür dankbar. Ich möchte darauf hinweisen, dass es bei solchen anderen Un-

ternehmen z. B. um Internetunternehmen gehen kann, um Produktionsfirmen, um Programmverbreiter – Cablecom –, um Sport- oder Filmrechtehändler.

Nun geht es überhaupt nicht darum, dass wir diese Beteiligungen der SRG auf ihre wirtschaftliche Opportunität hin überprüfen wollen. Da hat Herr Fünfschilling Recht: In diesem Verwaltungsrat hat es kompetente Leute; wir delegieren den entsprechenden Sachverständigen dorthin und haben alles Vertrauen.

Die Beteiligungen können aus zwei Gründen dennoch heikel sein: Zunächst einmal sind Investitionen der gebührenfinanzierten SRG in solchen Bereichen problematisch, weil sie die Position anderer Marktteilnehmer wesentlich verschlechtern können. Zu den anderen Marktteilnehmern kann z. B. die Presse gehören. Die Presse überlassen wir sonst eigentlich dem freien Markt, heben aber immer wieder ihre demokratische Bedeutung hervor. Deswegen ist die SRG doch ein Konkurrenzunternehmen, bei dem wir davon ausgehen, dass wir die gesamte medienpolitische, aber auch staatspolitische Dimension ausleuchten sollten.

Gleichzeitig enthalten solche Beteiligungen immer auch finanzielle, unternehmerische Risiken. Wenn da etwas schief geht, dann bezahlen am Schluss doch die Gebührenzahler oder gar die Öffentlichkeit. Deshalb finde ich es logisch, was Ihnen Herr Briner beantragt.

#### *Abstimmung – Vote*

Für den Antrag der Kommission .... 25 Stimmen

Für den Antrag Briner .... 7 Stimmen

#### **6. Abschnitt Titel, Art. 41–47**

##### *Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

#### **Section 6 titre, art. 41–47**

##### *Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil national

**Escher Rolf (C, VS), für die Kommission:** Der Nationalrat hat das Institut des Beirates mit grosser Mehrheit gestrichen. Ihre Kommission empfiehlt Ihnen ebenfalls die Streichung. Auch wir wollen keinen solchen, wenn Sie so wollen, staatlichen Beirat, aufgeteilt in drei sprachregionale Kammern mit je fünf Weisen, wovon die Mehrheit jeweils vom Bundesrat gewählt wird. Umgekehrt haben wir keine Einwände gegen entsprechende Gremien, die die Veranstalter selber schaffen.

Wir beantragen Ihnen mit grosser Mehrheit, dem Nationalrat zu folgen und diese Artikel zu streichen.

#### *Angenommen – Adopté*

#### **Art. 48**

##### *Antrag der Kommission*

*Abs. 1*

....

b. mit komplementären nichtgewinnorientierten Radioprogrammen ....

*Abs. 2–5*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

#### *Antrag Fetz*

*Abs. 4 Bst. c*

c. .... zu erfüllen hat. Dazu gehören Vorgaben analog zu Artikel 26 Absatz 3 Buchstabe b.

#### **Art. 48**

##### *Proposition de la commission*

*Al. 1*

....

b. dans les agglomérations des programmes de radio à caractère sans but lucratif et contribuent ainsi à l'exécution du mandat de prestations constitutionnel.

**AI. 2-5**

Adhérer à la décision du Conseil national

**Proposition Fetz****AI. 4 let. c**

c. .... doit remplir. En font partie les prescriptions visées à l'article 26 alinéa 3 lettre b.

**Escher Rolf (C, VS)**, für die Kommission: Es geht in Absatz 1 Buchstabe b nur darum, dass Sie das Wort «kommerziell» durch «gewinnorientiert» ersetzen. Diese Umformulierung bezweckt, die Veranstalter dazu anzuhalten, unternehmerisch tätig zu sein, wenn auch notgedrungen in bescheidenem Mass und ohne grosse Chancen, Gewinne zu erzielen.

**Präsident** (Büttiker Rolf, erster Vizepräsident): Frau Fetz hat ihren Antrag zu Absatz 4 Buchstabe c zurückgezogen. Ich danke ihr ausdrücklich dafür. (*Heiterkeit*)

**Angenommen gemäss Antrag der Kommission**  
**Adopté selon la proposition de la commission**

**Art. 49****Antrag der Kommission****Abs. 1**

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

**Abs. 2**

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

**Abs. 2bis**

.... werden, die in einem Sprachgrenzgebiet in mindestens zwei Landessprachen ausgestrahlt werden.

**Abs. 3, 4**

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

**Antrag Germann****Abs. 2**

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

**Art. 49****Proposition de la commission****AI. 1**

Adhérer à la décision du Conseil national

**AI. 2**

Adhérer au projet du Conseil fédéral

**AI. 2bis**

.... programme régional diffusé au moins en deux des langues nationales dans une région à cheval sur une frontière linguistique.

**AI. 3, 4**

Adhérer à la décision du Conseil national

**Proposition Germann****AI. 2**

Adhérer à la décision du Conseil national

**Escher Rolf (C, VS)**, für die Kommission: Die Kommission empfiehlt Ihnen, in Bezug auf die Versorgungsgebiete auf die Formulierung der bundesrätlichen Fassung zurückzukommen. Der Nationalrat hat bei Absatz 2 einen zusätzlichen Buchstaben eingefügt, wonach die Versorgungsgebiete so festgelegt werden, dass sie die föderalistische Struktur der Schweiz besonders berücksichtigen. Sie sind vielleicht überrascht, dass eine Kommission unseres Rates die Streichung dieses Textes beantragt. Kollege Germann empfiehlt mit seinem Antrag dessen Übernahme.

Warum stellen wir diesen Antrag? Wir haben etwas Sorge, es werde mit dieser Formulierung der Anschein erweckt, dass es in der Schweiz 26 Fernsehsendegebiete für regionale, private Fernsehen geben werde. Gerade das will die Kommission aber nicht. Der Bundesrat sieht grosso modo ein Dutzend gebührengestützte regionale Fernsehveranstalter und damit entsprechende Sendegebiete vor. Die Kantone sind selbstverständlich massgeblich in die Diskussion darüber einzubeziehen – das ist in Absatz 4 dieses Artikels festgelegt. Sie sind in die Entscheidungsfindung einzubinden.

In diesem Sinne möchten wir mit dem Wort «föderalistisch» eben nicht die Idee aufkommen lassen, dass jeder Kanton sein regionales Fernsehen haben werde. Das ist der Grund für diesen Antrag Ihrer Kommission.

**Germann Hannes (V, SH)**: Erlauben Sie mir eine Vorbemerkung: Meine Idee ist es nicht, dass jeder Kanton sein eigenes Fernsehen haben soll, im Gegenteil. Es geht um Föderalismus, aber zehn oder ein Dutzend Sender festzulegen, das scheint mir relativ willkürlich. Es ist ja nicht so, dass die Gebührenzahler dann entsprechend mehr zu berappen hätten; der Topf bleibt ja gleich. Warum sollen wir von vornherein in den Markt eingreifen und sagen, es dürfen höchstens zehn oder elf oder zwölf sein? Das leuchtet mir nun überhaupt nicht ein.

Ich möchte Sie vorweg auf eine Interessenbindung aufmerksam machen, genau genommen auf zwei, eine echte und eine andere. Ich bin Vizepräsident des Schweizerischen Gemeindeverbandes. In dieser Organisation setzen wir uns für starke föderalistische Strukturen, auch für Gerechtigkeit und Ausgleich zwischen städtischen und ländlichen Regionen ein. Darüber hinaus mache ich auf eine zweite Interessenbindung aufmerksam, die formal nicht mehr existiert. Wie Sie wissen, war ich bis vor drei Jahren Wirtschaftsredaktor bei einem regionalen Medienunternehmen. Arbeitsrechtlich besteht zwar keinerlei Verbindung mehr. Mental aber, das sei hier eingeräumt, bin ich dem Unternehmen natürlich nach wie vor verbunden, obwohl ich im Print- und nicht im elektronischen Bereich, von dem wir jetzt hier ja sprechen, tätig war. Ich habe aber nach wie vor eine grosse Achtung vor der Arbeit, die bei Privatradios oder auch bei privaten Fernsehstationen mit bescheidenen Mitteln und oft unter schwierigsten Bedingungen geleistet wird. So viel zu meiner mentalen Interessenbindung.

Nun zu meinem Antrag, in Artikel 49 Absatz 2 den Satz wieder einzufügen, dass bei der Vergabe von Konzessionen sowohl beim Radio als auch beim Fernsehen auf die föderalistische Struktur der Schweiz besonders Rücksicht zu nehmen sei. Damit würden wir zur Fassung des Nationalrates zurückkehren, der diese Bestimmung übrigens mit 113 zu 14 Stimmen angenommen hat. Warum muss diese Bestimmung wieder ins Gesetz aufgenommen werden?

Es geht hier darum, dass die kleineren und mittleren Regionen nicht von vornherein ohne Chance sind, ihre eigenen Radio- und Fernsehstationen zu behalten, die ja heute existieren. Im Gesetz ist zwar die Anzahl der Konzessionsgebiete nicht definiert, doch spricht der Bundesrat in seiner Botschaft ganz konkret davon, es seien zehn bis zwölf Konzessionsgebiete vorgesehen. Diese enge Eingrenzung ist unnötig, und sie entspricht auch nicht der Realität. Unser Land ist zum Glück auch im medialen Bereich noch föderalistisch, und daran sollten wir festhalten. In Artikel 49 Absatz 2 ist ja jetzt definiert, welche Kriterien für ein Konzessionsgebiet gelten müssen: Es soll politisch und geografisch eine Einheit bilden, die kulturellen Kontakte sollen eng sein, und es soll eine ausreichende Finanzierungsmöglichkeit und Wirtschaftlichkeit vorhanden sein.

Zusätzlich soll jetzt angefügt werden, dass die Struktur der Schweiz – die föderalistische Struktur der Schweiz – besonders berücksichtigt wird. Dies bedeutet, dass nicht nur die grossen Agglomerationen ein eigenes Konzessionsgebiet zugesprochen bekommen, sondern auch mittlere und ländliche Regionen. Auch sogenannte Randgebiete und kleinere Kantone sollten zumindest eine Chance auf eine Konzession bekommen. Das ist ja heute bereits so. Wir sollten diese gewachsene Realität nicht unnötig behindern oder gar verunmöglichen, sondern als Chance für eine lebendige Medienvielfalt wahren. Gerade in mittleren und kleineren Räumen mit grossem Gemeinschaftsgefühl braucht es eigene Medien.

Ich danke Ihnen für Ihre Unterstützung.

**Escher Rolf (C, VS)**, für die Kommission: Nur eine Bemerkung: Aus den Darlegungen von Kollege Germann ersieht

man, dass er es als richtig ansähe, wenn praktisch in jedem Kanton ein regionales Fernsehen entstehen würde. Das kann jeder machen. Das Problem aber wird sein, dass wir nicht mehr als soundsoviele Gebührentgelder haben, und wenn der Bundesrat allzu viele regionale Sender bestimmt, die mit Gebühren unterstützt werden, dann wird jeder zu beissen haben, und dann wird das der Tod des Gros sein. Ich wäre froh, wenn der Herr Bundesrat dieses Problem noch darlegen und uns sagen würde, wie der Bundesrat in etwa vorsieht, hier zu handeln. Das ist eine wichtige, auch politische Aufgabe, die er hier hat.

**Leuenberger** Moritz, Bundesrat: Ich möchte Sie zunächst bitten, den Unterschied zwischen lokalem Radio und lokalem Fernsehen zu beachten. Lokale Fernsehsender sind teure Unternehmen. Deswegen können wir zwangsläufig nur einige wenige – und zwar die Kantonsgrenzen überschreitende – Sender berücksichtigen. Denn wir wollen ja qualitativ gute Sender. Da muss ich immer sagen: In der Kleinheit liegt nicht immer die qualitative Optimierung. Gereade im Journalismus, gerade in einem Medium braucht es zum Teil eben gewisse Arbeitsbedingungen, eine gewisse Professionalität, man muss Personal bezahlen können. Es kann dann zwangsläufig nicht mehr kleinräumig zu und her gehen.

Wir sehen vor, etwa zehn bis zwölf lokale Fernsehsender von diesem Gebührentsplitting profitieren zu lassen, und glauben, so eine professionelle Optimierung anstreben zu können. Ich befürchte, der Antrag Germann könnte zu einer Gießkannenlösung führen, und das ist genau das, was wir nicht möchten.

#### Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission .... 28 Stimmen  
Für den Antrag Germann .... 5 Stimmen

#### Art. 50

##### Antrag der Mehrheit

###### Abs. 1

.... betragen 2 bis 5 Prozent des Ertrages .... Gebührenanteil 2 bis 5 Prozent ....

###### Abs. 2

.... Leistungsauftrages inklusive Verbreitungskosten erbringen muss.

###### Abs. 3

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

##### Antrag der Minderheit I

(Leuenberger-Solothurn, Bieri, Fünschilling, Gentil)

###### Abs. 1

.... betragen 2 bis 4 Prozent des Ertrages .... Gebührenanteil 2 bis 4 Prozent ....

##### Antrag der Minderheit II

(Pfisterer Thomas, Brändli, Büttiker, Hofmann Hans, Lombardi, Slongo)

###### Abs. 1

.... betragen 3 bis 5 Prozent des Ertrages .... Gebührenanteil 2 bis 5 Prozent ....

##### Antrag Berset

###### Abs. 1

.... betragen 3 bis 4 Prozent des Ertrages .... Gebührenanteil 2 bis 4 Prozent ....

##### Antrag Kuprecht

###### Abs. 1

.... betragen 5 Prozent des Ertrages .... Gebührenanteil 5 Prozent ....

#### Art. 50

##### Proposition de la majorité

###### Al. 1

.... 2 et 4 pour cent .... 2 et 5 pour cent ....

##### Al. 2

.... le mandat de prestations, y compris les frais de diffusion.

###### Al. 3

Adhérer à la décision du Conseil national

##### Proposition de la minorité I

(Leuenberger-Solothurn, Bieri, Fünschilling, Gentil)

###### Al. 1

.... 2 et 4 pour cent .... 2 et 4 pour cent ....

##### Proposition de la minorité II

(Pfisterer Thomas, Brändli, Büttiker, Hofmann Hans, Lombardi, Slongo)

###### Al. 1

.... 3 et 5 pour cent .... 2 et 5 pour cent ....

##### Proposition Berset

###### Al. 1

.... 3 et 4 pour cent .... 2 et 4 pour cent ....

##### Proposition Kuprecht

###### Al. 1

.... 5 pour cent .... 5 pour cent ....

##### Abs. 1 – Al. 1

**Escher** Rolf (C, VS), für die Kommission: Man könnte wahrscheinlich diesen Strauss von Anträgen auch unter dem Motto bearbeiten: «Dörf's es bitzeli meh sy?»

Wir haben fünf Anträge. Ich will Ihnen den Überblick geben: Die Mehrheit beantragt Ihnen ein Gebührentsplitting für die privaten Veranstalter, Radio und Fernsehen identisch, je 2 bis 5 Prozent. Die Minderheit I beantragt das Gleiche, aber 2 bis 4 Prozent. Die Minderheit II beantragt für Fernsehen 3 bis 5 Prozent, für Radio 2 bis 5 Prozent. Der Antrag Berset sieht für Radio 3 bis 4 Prozent und für Television 2 bis 4 Prozent vor. Der Antrag Kuprecht sieht 5 Prozent vor, für alle gleich; das ist einfach, aber einfach ist nicht immer gut.

Aus der Tatsache, dass fünf Anträge auf Sie «einstürmen», ersehen Sie, dass es wahrscheinlich richtig ist, eine genügend grosse Spanne zu machen und dem Bundesrat die Zuständigkeit zu geben, innerhalb dieser Spanne zu entscheiden und damit das zu tun, was seine Aufgabe ist, nämlich umzusetzen. Es ist wahrscheinlich gut, wenn das Parlament hier diesen Entscheid fällt und dies dem Bundesrat mit einer genügend grossen Spanne überlässt.

Ein Letztes: Um wie viel Geld geht es eigentlich? 1 Prozent bei den Radioempfangsgebühren macht 4 Millionen Franken aus; der Bundesrat hätte dann gemäss Mehrheitsantrag eine Spanne von 8 bis 20 Millionen Franken. 1 Prozent bei den Fernsehempfangsgebühren macht rund 7 Millionen Franken aus; der Bundesrat hätte mit der Fassung der Mehrheit eine Spanne von 14 bis 35 Millionen Franken.

Wir beantragen Ihnen in dieser Situation – da können Sie noch stundenlang reden – die Lösung der Mehrheit der Kommission.

**Leuenberger** Ernst (S, SO): Es wird für mich ganz wichtig sein, aus bundesräthlichem Mund zu hören, ob der Bundesrat seinen Antrag hier im Rat aufrechterhält; das wird für das weitere Vorgehen ganz wichtig sein. Ich könnte dann allenfalls anbieten, diesen Basar etwas zu verkleinern.

Worum geht es letztlich? Es geht um sehr viel, und gleichzeitig ist es auch einfach. Zum einen geht es um die Frage: Wo liegt die Obergrenze des Gebührentsplittings? Bei 5 Prozent oder bei 4 Prozent? Und die zweite Frage ist: Gibt es eine Untergrenze, oder gibt es – wie der Bundesrat ursprünglich gemeint hat – keine Untergrenze? Die Untergrenze von 2 bis 4 Prozent, welche hier die Minderheit I eingeführt hat, kam zustande, weil es in der Kommission eine Zeit lang so aussah, als ob jene, die dem Bundesrat bei seiner Generalkompetenz – höchstens 4 Prozent – misstrauen, zufrieden gestellt werden könnten, wenn man eine obligatorische Untergrenze einführt.



Ich muss Ihnen gestehen: Es hat sich dann gezeigt, dass die Ängste der Lokalradios – die durchaus begründet sein mögen –, der Bundesrat gäbe dann nur 2 Prozent wie bisher, weil es bei den Lokalradios heute schon 2 Prozent gibt, weiterhin bestehen. Es geht eigentlich um die Frage, in welchem Zeitraum die Lokalradios mehr erhalten; ob das dann 4 oder 5 Prozent sein werden, werden wir ja entscheiden. Es hat sich gezeigt, dass die Lokalradios nicht abliessen, weiter für eine höhere Obergrenze als die 4 Prozent zu kämpfen, die eigentlich fast ein bisschen als historischer Kompromiss in die Kommission hineingekommen sind – man hatte den Eindruck, als ob die an dieser Frage Interessierten sich auf die 4 Prozent geeinigt hätten. Ich sage es noch einmal: 4 Prozent – also was der Bundesrat vorschlägt und was auch die Minderheit I Ihnen als Obergrenze vorschlägt –, das ist, bezogen auf das Radio, eine Verdoppelung dessen, was heute geleistet wird. Diejenigen, die Gewichtsprobleme haben, wissen, dass zu schnelles Wachstum oder zu schnelle Gewichtszunahme durchaus gesundheitliche Probleme mit sich bringen können. Auf einen Schlag von 2 auf 4 oder, wie das einige meinen, sogar von 2 auf 5 Prozent zu gehen, das könnte tatsächlich da und dort Probleme geben. Deshalb ist sicher die Obergrenze von 4 Prozent als Ausdruck der Redlichkeit ernsthaft in Erwägung zu ziehen.

Ich sage es hier noch einmal, damit niemand etwas falsch verstanden haben kann: Niemand in diesem Saal wehrt sich dagegen, dass kleine, sympathische, liebevoll gemachte Lokalradios in den Genuss von Gebührenanteilen kommen sollen, und zwar in den Genuss von mehr Gebührenanteilen als bisher. Die bisherigen 2 Prozent haben sich als zu wenig erwiesen. Es drängt sich also geradezu eine Erhöhung auf.

Eine andere Frage stellt sich bezüglich des Fernsehens; Fernsehen ist eine sehr teure Geschichte. Ich sage das als Solothurner deutlich: Ich habe ein wenig mit Herrn Germann darunter gelitten, als es sich für den Kanton Solothurn herausstellte, dass es bei dieser Regionalfernseh-Bewilligungserteilung höchstwahrscheinlich niemals für ein solothurnisches Fernsehen reichen wird, obschon wir vereinzelt Politiker haben, die es verdienen würden, auch alle Woche einmal im Fernsehen zu kommen. (*Heiterkeit*) Das wird jetzt aber leider, leider nicht der Fall sein, denn das, was wir als Lokalfernsehen auf privater Basis hatten, ist inzwischen in österreichischen Händen. Das gefällt uns nicht so sehr, weil wir zusammen mit den Aargauern immer noch gewisse antihabsburgische Gefühle in uns tragen.

Die Illusion, dass es gelingen konnte, mittels Gebührenanteilen das ganze Land mit einer Kette von Regional- und Lokalfernsehen zu überziehen, muss wirklich als Illusion dargestellt werden. Da bitte ich Sie wirklich, nicht in Euphorie, nicht in Enthusiasmus, zu verfallen, sondern realistisch zu bleiben und zu sagen: Ehrlicherweise liegt heute beim Fernsehen kein Gebührensplitting nach Belieben drin. Abgesehen davon – ich habe es schon einige Male angesprochen – sage ich Ihnen ehrlich Folgendes: In Bern gibt es das Regionalfernsehen TeleBärn – Solothurn ist Bern fernsehmässig zugeordnet –, welches zur Espace Media Group von Charles von Graffenried gehört; dieser ist Multimillionär, wie ich da in zürcherischen Hochglanzbroschüren jeweils nachlesen kann. Da will also jemand freier Unternehmer sein, er will etwas unternehmen. Und was ist das Allererste, das ihm dabei einfällt? Er sagt: «Ich brauche Bundessubventionen» – ich sage jetzt dieses Wort –, «ich brauche Gebühren-splitting.» Ich würde Sie, die dem Gedanken des freien Unternehmertums zumindest in Ihren Deklarationen näher stehen als ich, dringend um Folgendes bitten: Es kann nicht Aufgabe dieser Gesetzgebung sein, Mediengrosskonzerne – für schweizerische Verhältnisse – über Gebührenanteile zu subventionieren!

Ich sage es noch einmal: Die lieben kleinen, sympathischen, fröhlichen Lokalradios müssen endlich mehr erhalten als bisher – aber hütet euch am Morgarten, wenn es darum geht, was ihr beim Fernsehen anstellt. Gebührenanteile für den «Tages-Anzeiger», Gebührenanteile für Herrn von Graffenried, das kann es ja wohl nicht sein. Ich will Ihnen etwas in Aussicht stellen, um zur Vereinfachung beizutragen: Wenn

der Bundesrat tapfer und kämpferisch an seinem Entwurf festhält, will ich in Aussicht stellen, dass ich dann den Antrag der Minderheit I zurückziehe, aber selbstverständlich muss ich zuerst das bundesrätliche Votum abwarten.

**Pfisterer Thomas (RL, AG):** Von der Liebe allein, Herr Kollega Leuenberger, lebt man auch beim Radio nicht. Da nützt Ihre zweifache Liebeserklärung an die Kleinen nichts, wenn Sie nicht bereit sind, auch B zu sagen. Darin liegt die einzige Differenz zwischen dem Antrag der Minderheit II und dem Antrag der Mehrheit. Wir sind uns einig in der Flexibilitätsgrenze 5 Prozent. Die Differenz besteht nur darin, ob man für die Radios eine Minimalgarantie von 3 Prozent einführen soll.

Was liegt dahinter? Ich möchte klarstellen: Es geht nicht um die grossen Privatradios, beispielsweise Radio Argovia. Das ist hier nicht das Thema, sondern das Thema sind die Radios in den Berg- und Randregionen. Dieser Minderheitsantrag ist aus der Sorge heraus entstanden, dass eben für die Kleinen – Sie haben von den Kleinen und Sympathischen gesprochen, ich nehme inhaltlich nicht einmal Stellung – von der wirtschaftlichen Situation her auch eine Verbesserung geschaffen wird.

Sie sind ja damit einverstanden, dass es eine Verbesserung geben soll. Sie sind damit einverstanden, dass wir die Medienvielfalt, d. h. eben auch diese Radiostationen, erhalten wollen. Sie wissen auch, dass die nationalen Werbeeinnahmen einerseits zurückgegangen sind und sich andererseits auf die Grossen verlagert haben. Sie wissen, dass eine Gefahr besteht, am Schluss eben doch eine Verarmung der Medienlandschaft zu haben.

Der Sinn dieser Vorlage – und hier sind wir beim Kern – ist, eine Verbesserung zu ermöglichen. Der Sinn der Übung besteht darin, mit der berühmten «Eiche» von Herrn Vizepräsident Büttiker etwas weniger Schatten zu machen – auch für die Kleinen –, um diese Vielfalt zu ermöglichen. Wir haben das soeben bei Artikel 48 für die Kontrastprogramme geschlossen. Das Gleiche soll auch für die regional Verankerten gelten – vor allem in Berg- und Randgebieten –, für sonst gefährdete Stationen. Ich muss Ihnen die technischen Einzelheiten, warum die Kostenstruktur dort ungünstiger ist, nicht darlegen. Ich bin aber gern bereit, das zu tun, wenn Sie das wünschen.

Also: Die Verbesserung auch für die Radios in Berg- und Randgebieten ist der Sinn dieses Minderheitsantrages; sonst beantrage ich Ihnen Zustimmung zur Mehrheit.

**Berset Alain (S, FR):** J'ai pris la liberté, sans être membre de la commission, de déposer une proposition sur cette très sensible question de la quote-part de la redevance attribuée aux radios et aux télévisions privées. Si j'ai pris cette initiative, c'est parce que j'ai été un peu mal à l'aise avec les différentes propositions de la majorité et des deux minorités, qui me semblent mélanger des notions qui sont somme toute assez différentes.

D'une part, on a le fait de savoir quelle est la part maximale de la redevance qui peut être remise à des privés. Là, nous avons deux propositions: 4 pour cent ou 5 pour cent, selon qu'on suive la majorité ou la minorité II. D'autre part, on a le fait de savoir si les radios et les télévisions privées doivent être traitées de façon rigoureusement identiques face à la redistribution d'une part de la redevance ou être traitées différemment. Derrière ce traitement différencié, il y a naturellement aussi une différence dans le rôle que l'on attend des radios et des télévisions privées; il y a aussi une différence qui est, je crois, assez évidente dans l'accessibilité de ces médias pour le public: les radios peuvent être captées à peu près partout, alors que les télévisions privées ne peuvent être captées que par ceux qui disposent du câble, ce qui ne représente pas la totalité de la population.

Si je vous ai dit que je me suis senti un peu mal à l'aise par rapport à ces propositions, c'est parce que celle de la minorité II, qui a été défendue par Monsieur Pfisterer, introduit une notion qui n'apparaît ni dans la version de la majorité, ni

dans celle de la minorité I. Il s'agit de l'idée que les radios privées ont droit à une part de la redevance qui devrait être fixée au minimum à 3 pour cent, alors que les télévisions privées resteraient à un minimum de 2 pour cent. Au-delà de cette différence, l'idée est évidemment d'arriver à un plafond à 5 pour cent, et cela ne me convient absolument pas. Je trouve que cela ressemble à une manœuvre qui aurait pour but d'obtenir en même temps l'appui des régions qui disposent de radios locales qui ont droit à une quote-part de la redevance et l'adhésion de notre conseil à un maximum de 5 pour cent, qui me paraît nettement trop haut. Je crois que cette «manœuvre», si j'ose l'appeler ainsi, a été clairement évoquée par notre collègue Pfisterer, qui a argumenté sur cette différence et sur l'appui aux radios locales.

Ma proposition est donc à considérer comme une alternative à la proposition de la minorité II, avec le souci de préserver le paysage actuel et de limiter à 4 pour cent au maximum la part de la redevance qui peut être redistribuée à des radios et à des télévisions privées. Je reprends ainsi l'idée de la minorité II de soutenir un peu plus fortement les radios que les télévisions, mais en faisant en sorte que vous n'ayez plus dorénavant à voter en même temps un plafond à 5 pour cent comme le veut la minorité II.

Je crois que l'idée de préserver le paysage audiovisuel est importante. Elle passe évidemment par un soutien qui permette aux radios locales existantes de se maintenir – cela a déjà été dit –, dans la mesure où elles assurent aussi à leur manière une part de service public dans les régions. On y parvient aussi, en parallèle, en maintenant l'importance de la SSR, qui est l'acteur fort du paysage audiovisuel suisse et auquel on doit donner les moyens de le rester.

Cet équilibre est relativement difficile à trouver. Il me semble en tout cas que fixer à 5 pour cent au maximum la quote-part de la redevance qui peut être redistribuée aux privés, c'est trop élevé. Pour moi, ce maximum doit être fixé à 4 pour cent, il ne devrait pas être plus élevé.

C'est pour cette raison que je vous prie de bien vouloir soutenir ma proposition.

**Kuprecht Alex (V, SZ):** Gestatten Sie mir vorerst eine Bemerkung zum Votum des Kommissionspräsidenten: Das Gute ist langfristig nicht immer das Richtige, Herr Kollege Escher.

Artikel 50 ist einer der zentralen und bedeutungsvollsten Artikel dieser Gesetzesrevision und spielt durch die Schaffung der Möglichkeit einer Partizipation an den eingenommenen Gebühren für die zahlreichen privaten Radio- und Fernsehanbieter eine Schlüsselrolle für deren künftige Existenz. Die Kompetenz für die Festlegung der Höhe liegt beim Bundesrat. Es bleibt also ihm überlassen, ob 2, 3, 4 oder allenfalls 5 Prozent für die Verteilung an die regionalen Radio- und Fernsehstationen in den Topf gelangen werden. Das ist also mindestens bei der Festsetzung des Prozentsatzes ein Blankoscheck an den Bundesrat. Ich wäre dem Bundesrat deshalb dankbar, wenn er noch einmal deutlich machen würde, nach welchen Kriterien er diesen Prozentsatz künftig festsetzen will.

Wie aus der Fahne ersichtlich ist, kann dieser Prozentsatz sehr unterschiedlich ausfallen. Die Auswirkungen können für ein einzelnes Medium entsprechend gross sein. Diese Vom-bis-Formulierung birgt eine gewisse Inkonsistenz in sich und schafft Unsicherheit auf allen Stufen. Dieser Umstand wird insofern zusätzlich verstärkt, als das Gesetz von einem bestimmten, im Gesetz nicht definierten Zeitraum spricht. Diese eher unklare Formulierung kann künftig den Eindruck von Willkür aufkommen lassen. Gestatten Sie mir, Ihnen ein Beispiel einer Gebührenzuteilung zu nennen: Im Jahr 2004 hat das bekannte Radio Central einen Beitrag von 320 000 Franken bekommen. Nach der jüngsten Verfügung wird dieser Betrag um 111 000 Franken auf 209 000 Franken gekürzt. Es ist verständlich, dass die betroffenen Kreise die Auffassung haben, hier herrsche eine gewisse Willkür.

Die Kriterien können wohl kaum objektiv genug sein. Eine Kontinuität ist sonst nicht gewährleistet, und die Planbarkeit

für alle Beteiligten, sei dies die SRG oder seien dies die Privaten, ist stark eingeschränkt.

Ich halte es wie gestern der geschätzte Kollege Leuenberger und möchte von einem schweizerischen Gesetz wissen und darin lesen können, was nun effektiv gilt. Mit der Formulierung meines Antrages möchte ich Klarheit schaffen und die Basis für eine künftig planbare, kontinuierliche und verlässliche Ausgangslage für alle legen. Das schafft Rechtssicherheit und ermöglicht auch eine nachhaltige Entwicklung der Unternehmungen, insbesondere der privaten Anbieter. Ich bin der Überzeugung, dass dadurch die Qualität aller Medien weiter gesteigert werden kann.

Gerade bei den Privaten hängt die Entwicklung sehr oft von den planbaren finanziellen Mitteln ab. Das erfordert nicht nur ein seriöses Geschäftsgebaren, sondern auch eventuelle Kreditgeber. Die klare Zuteilung der finanziellen Mittelgrösse hilft den privaten Anbietern, die Qualität ihrer Beiträge zu festigen und weiter auszubauen sowie die Grundlage der Ausbildung weiter zu entwickeln oder gar zu intensivieren. Nicht selten bilden diese Privatstationen die journalistische Basis für viele junge Menschen, die später auch den Weg zur SRG schaffen; es gäbe dafür zahlreiche Beispiele aufzuzählen. Insofern nehmen also Privatstationen eine wichtige Funktion als Einstiegsarbeiter wahr.

Ich bitte Sie also deshalb, diesem Antrag zugunsten erhöhter und grösserer Klarheit, zugunsten einer besseren Planbarkeit, zugunsten der Vermeidung einer subjektiv aufgefassten Willkür und zugunsten einer Kontinuität der Programmgestaltung und Programmentwicklung zuzustimmen. Ich bin mir bewusst, dass ich an die Obergrenze der «Bis-Formulierungsvariante» gehe, glaube aber, dass die Fixierung der langfristigen Perspektiven aller ein wichtiger Faktor für die Entwicklung der betroffenen Unternehmen sein wird. Die ständige Diskussion und das Gejammer um die Existenz könnten somit beendet werden.

**Lombardi Filippo (C, TI):** Angesichts meiner Interessenbindung will ich bei diesem Artikel nicht allzu sehr für unseren Antrag plädieren. Eigentlich hat Kollege Pfisterer die Begründung der Minderheit II gut dargestellt. Kollege Marty würde mich noch einmal auf meine Interessenbindungen hinweisen, wenn er hier wäre. Ich bitte Sie aber zu berücksichtigen, dass die Diskussion eigentlich völlig anders verlaufen würde, wenn wir hier die Unterschiede zwischen der Minderheit II und der Minderheit I darstellen würden: Bei der Minderheit II geht es darum, 95 bis 98 Prozent der Gebühren für die SRG zu reservieren, die Minderheit I hingegen will 96 bis 98 Prozent der Gebühren für die SRG reservieren. Das ist der Unterschied. Angesichts der Grössenordnungen sollte man das vielleicht auch in Rechnung stellen. Nun etwas zur Verständigung in diesem Punkt: Das Wichtigste haben wir nicht hier zu beschliessen; das Wichtigste haben wir in Artikel 48 beschlossen, indem wir das Prinzip der konzessionierten lokal-regionalen Veranstalter mit Gebührenanteil anerkannt haben. Das ist ein wichtiger Schritt: Wir anerkennen die Service-public-Rolle dieser lokal-regionalen Veranstalter und sind uns bewusst, dass sie auch gewisse Mittel benötigen, um diese Service-public-Rolle wahrzunehmen.

Wenn man an das heutige Gesetz denkt, kann man sagen: 1991 hat man etwas verpasst, und wir haben in dieser Sache vielleicht 15 Jahre verloren. Weshalb? Zwischen 1991 und 1994, als die ersten regionalen Sender zu arbeiten anfingen, gab es eine gewisse Euphorie: Man glaubte, es sei relativ einfach, mit dem Regionalfernsehen viel Geld zu gewinnen. Es hat sich aber natürlich nicht so entwickelt. Wir sind heute in dieser Diskussion über das Gebührensplitting, weil die Anbieter von Regionalfernsehen, die sich in den letzten zehn Jahren bemüht haben, diesen regionalen Service public anzubieten, praktisch alle immer rote Zahlen geschrieben haben – und zwar waren es manchmal massiv rote Zahlen.

Wenn wir hier also keine gute Lösung finden, ist vorauszusehen, dass mit der Zeit in der Schweiz entweder keine Re-



gionalsender mehr bestehen oder nur Schrumpfregional-sender – so würde ich dem sagen – ohne qualitative Anforderungen. Oder, wie Kollege Leuenberger zu Recht in Erinnerung gerufen hat, diese Sender werden von ausländischen Ketten gekauft und anders eingesetzt, als wir es eigentlich gerne hätten, wenn wir den regionalen Service public sichern wollen.

Es ist deshalb unsere Pflicht, dieses Gebührensplitting so zu gestalten, dass es die Funktion eines regionalen Service public effektiv sichert. Es geht nicht darum, die Persönlichkeit des Besitzers – sei es eine natürliche oder eine juristische Person – zu betrachten, Kollege Leuenberger, weil eigentlich auch ein Unternehmer gezwungen ist, auf Dauer keine Verluste zu machen. Es stimmt durchaus, dass diese Sender keinen Anreiz haben werden, sich zu entfalten, wenn sie ständig Defizite machen. Das Melken, Kollege Leuenberger, findet nicht statt, weil der Nationalrat in Artikel 51 eine Klausel eingebracht hat, die wir akzeptieren. In Artikel 51 hat der Nationalrat geschrieben: «Gewinnausschüttungen sind nicht zulässig.» Es geht also nicht darum, diesen Sendern Gebührenanteile zu geben, damit sie an deren Besitzer Gewinne weiterleiten. Ganz im Gegenteil geht es nur darum, die Defizite zu decken und das Wachsen des regionalen Service public zu sichern.

Ich plädiere deshalb für eine obere Grenze, die den Bundesrat nicht zwingt, 5 Prozent auszugeben, die aber dem Bundesrat mit einer Bandbreite ermöglicht, die Lage ständig zu beurteilen und die Gebührenanteile so anzupassen, dass sie zweckmäßig eingesetzt werden – nicht zu viel und auch nicht zu wenig. Beim Unterschied zwischen Radio und Fernsehen sind wir, glaube ich, einig. Es stimmt, dass die Minimalgrenze, wenn wir den Lokalradios etwas mehr geben wollen als heute, auf 3 Prozent fixiert werden sollte.

**Fünfschilling** Hans (RL, BL): Nach der Intervention von Kollege Lombardi möchte ich doch eine kleine Berichtigung der Zahlen vornehmen. Wenn wir von 5 oder 4 Prozent reden, dann kann man das nicht einfach von 100 abziehen und hat dann die Zahlen für die SRG, denn ich nehme an, dass Herr Lombardi in Artikel 67 das Prozent für die technologische Unterstützung doch wahrscheinlich auch unterstützen wird.

**Leuenberger** Moritz, Bundesrat: Zunächst möchte ich zum Ausdruck bringen, dass der Bundesrat an seiner Version festhält, und ich ersuche Sie, dies in das Abstimmungsprozedere aufzunehmen und zu berücksichtigen.

Was den Höchstanteil angeht, wären wir deswegen also für höchstens 4 Prozent. Ich muss aber beifügen: Wenn die Mehrheit mit ihren 5 Prozent durchkommt, so ist das eine Kann-Formulierung, und wir würden uns nicht gehalten fühlen, diese 5 Prozent dann auch unbedingt gesamthaft auszugeben. Es sei denn, der Antrag Kuprecht würde angenommen, was ich Ihnen nicht empfehle, weil wir dann eben gezwungen wären, die ganzen 5 Prozent auszugeben, selbst dann, wenn sie nicht gebraucht würden. Das führt schon zu einer Begehrlichkeit und zu einem Giesskannenvorgehen, die wir lieber nicht möchten.

Wichtiger ist der Mindestanteil. Wir möchten grundsätzlich keine Begrenzung gegen unten, weil sie uns dann zwingt – wo immer sie angesiedelt ist –, dieses Geld auszugeben, auch wenn vielleicht gar kein Bedarf dafür da ist. Aus heutiger Sicht sind je 2 Prozent des Gebührenertrages für lokale und regionale Radio- und Fernsehveranstalter nicht überrissen. Das entspricht für das Radio rund 8 Millionen Franken, was etwas mehr ist, als heute bereits ausgerichtet wird. Für das Fernsehen entsprechen 2 Prozent rund 14 Millionen Franken. Dies wird für den geplanten Ausbau wahrscheinlich nicht ausreichen. Es pendelt sich also schon bei diesen Zahlen ein, die Sie hier zur Diskussion gestellt haben.

Aber immerhin möchte ich auch sagen, dass wir das Gesetz ja für eine längere Zeit beschliessen möchten, und Sie können alle nicht wissen – so wenig, wie wir es wissen –, wie die Landschaft der Lokalradios und der Regionalfernsehen in zehn oder in zwölf Jahren aussehen wird. Es gibt da auch

bei den Lokalradios eine Tendenz zu Fusionen, obwohl diese heute schon von einem bedeutenden Gebührensplitting profitieren. Wenn es für die Radios tatsächlich 3 Prozent braucht, dann wird der Bundesrat diesen Betrag auch festlegen. Falls jedoch für eine wirkungsvolle Unterstützung der Lokalradios weniger Geld nötig ist, dann würde ein unnötiger Ausgabenzwang geschaffen, sodass ich Sie ersuche, bei der bundesrätlichen Lösung zu bleiben.

**Leuenberger** Ernst (S, SO): Nach der Erklärung des Bundesrates, dass er an seinem Antrag festhält, bin ich namens der Minderheit I befugt, ihren Antrag zurückzuziehen.

**Präsident** (Frick Bruno, Präsident): Ich werde bei der Abstimmung in Bezug auf die Reihenfolge von den tiefsten Gebührenanteilen zu den höchsten aufsteigen.

*Erste Abstimmung – Premier vote*

Für den Antrag des Bundesrates .... 19 Stimmen

Für den Antrag Berset .... 19 Stimmen

*Mit Stichentscheid des Präsidenten wird der Antrag des Bundesrates angenommen*  
*Avec la voix prépondérante du président la proposition du Conseil fédéral est adoptée*

*Zweite Abstimmung – Deuxième vote*

Für den Antrag der Minderheit II .... 26 Stimmen

Für den Antrag des Bundesrates .... 16 Stimmen

**Präsident** (Frick Bruno, Präsident): Der Bundesrat ist damit aus dem Rennen. (*Heiterkeit*)

*Dritte Abstimmung – Troisième vote*

Für den Antrag der Minderheit II .... 24 Stimmen

Für den Antrag der Mehrheit .... 15 Stimmen

*Vierte Abstimmung – Quatrième vote*

Für den Antrag der Minderheit II .... 38 Stimmen

Für den Antrag Kuprecht .... 4 Stimmen

*Abs. 2, 3 – Al. 2, 3*

**Escher** Rolf (C, VS), für die Kommission: Bei Absatz 2 sehen Sie am Schluss, dass die Kommission beantragt, die Wendung «inklusive Verbreitungskosten» als Kriterium bei der Verteilung dieser Gebühren aufzunehmen. Das scheint selbstverständlich. Es gibt Sendegebiete, wo die Verbreitungskosten halt wesentlich höher sind als in anderen, und wenn man einem berechtigten Veranstalter diese Unterstützung zuspricht, dann wird es bei der Verteilung auch dieses Kriteriums bedürfen.

*Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit*  
*Adopté selon la proposition de la majorité*

**Art. 51**

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil national

*Angenommen – Adopté*

**Art. 52**

*Antrag der Kommission*

*Abs. 1*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

*Abs. 2*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates, aber:

Das Bundesamt kann ....

*Abs. 3*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

**Art. 52***Proposition de la commission*

Al. 1

Adhérer à la décision du Conseil national

Al. 2

Adhérer au projet du Conseil fédéral, mais:

L'office peut ....

Al. 3

Adhérer au projet du Conseil fédéral

**Escher** Rolf (C, VS), für die Kommission: Die Kommission stellt Ihnen mit grosser Mehrheit den Antrag, bei den Absätzen 2 und 3 die Fassung des Bundesrates zu beschliessen. Ohne Absatz 2 kann bei den gebührenunterstützten privaten Veranstaltern keine Finanzprüfung vor Ort vorgenommen werden. Dieser Antrag wurde in der Kommission mit 8 zu 0 Stimmen angenommen.

Zu Absatz 3: Die Gebührenunterstützung soll die unternehmerische Freiheit nicht beschränken. Darum stellen wir Ihnen den Antrag, und zwar mit einem Stimmenverhältnis von 8 zu 1 Stimmen, Absatz 3 ebenfalls gemäss Bundesrat aufrechtzuerhalten.

*Angenommen – Adopté***Art. 53***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil national

*Angenommen – Adopté***Art. 54***Antrag der Mehrheit*

Abs. 1

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Abs. 2

.... einer ausländisch beherrschten juristischen Person, einer inländischen juristischen Person mit Ausländerbeteiligung oder einer natürlichen Person ....

Abs. 3

Streichen

*Antrag der Minderheit*

(Bieri, Leuenberger-Solothurn)

Abs. 3

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

**Art. 54***Proposition de la majorité*

Al. 1

Adhérer à la décision du Conseil national

Al. 2

.... étranger, à une personne morale suisse dotée d'une participation étrangère ou à une personne physique ....

Al. 3

Biffer

*Proposition de la minorité*

(Bieri, Leuenberger-Solothurn)

Al. 3

Adhérer à la décision du Conseil national

**Escher** Rolf (C, VS), für die Kommission: Zu Absatz 2: Beide Kriterien – das qualitative und das quantitative Kriterium – haben das gleiche Ziel. Sie wollen die Meinungs- und Angebotsfreiheit sicherstellen. Das quantitative Kriterium kann sich unter Umständen negativ auswirken. Vielleicht gefährdet ein Bewerber, der bereits zwei kleinere Konzessionen oder Sendegebiete hat, die Vielfalt viel weniger als ein Bewerber, welcher ein schwergewichtiges Sendegebiet hat. Darum die Anträge Ihrer Kommission zu Absatz 2.

**Präsident** (Frick Bruno, Präsident): Zu Absatz 3 liegt ein Antrag der Minderheit Bieri vor.

**Escher** Rolf (C, VS), für die Kommission: Ich habe meine Überlegung bereits eingebracht. Das quantitative Argument und Kriterium, wonach ein Veranstalter im Maximum zwei Fernseh- und zwei Radiokonzessionen haben kann, betrachten wir als nicht richtig. Wir meinen, dass das qualitative Kriterium zählt, und das finden Sie in Absatz 1 Litera g, bei der Meinungs- und Angebotsvielfalt. Diese Bestimmung lautet: «Eine Konzession kann erteilt werden, wenn der Bewerber .... die Meinungs- und Angebotsvielfalt nicht gefährdet.» Wir meinen, dass dies das richtige Kriterium sei und nicht ein quantitatives, auf diese zwei Konzessionen beschränktes. Natürlich werden der Bundesrat und das Departement das dann auch in Erwägung ziehen.

**Bieri** Peter (C, ZG): Artikel 54 regelt die Konzessionsvoraussetzungen. In Absatz 1 Buchstabe g ist geregelt, dass die Meinungs- und Angebotsvielfalt nicht beeinträchtigt werden dürfen. Dies ist zwar eine gute Absicht, doch lässt sie sich in der Realität nur schwer überprüfen. Es ist in diesem Sinne ein weicher Artikel. Einen solchen Artikel haben wir übrigens gestern beim Jugendschutz gestrichen – mit der gleichen Begründung. Folgerichtig und konsequenterweise hat dann der Nationalrat diese Meinungs- und Angebotsvielfalt in Absatz 3 quantifiziert, indem er sagt, dass ein Veranstalter bzw. das Unternehmen, dem er gehört, maximal je zwei Radio- und TV-Konzessionen erwerben kann. Dies war auch der Antrag der KVF des Nationalrates, der im Nationalrat immerhin mit 119 zu 58 Stimmen obsiegte. Im Nationalrat gab es darüber hinaus noch Anträge, die weiter gehen wollten.

Man darf bei der Festlegung dieser Zahlen nicht vergessen, dass heute in sehr vielen Fällen die Veranstalter elektronischer Medien die genau gleichen sind wie diejenigen der Printmedien. Kollege Leuenberger hat das heute im Fall von Zürich und im Fall von Bern ja auch bereits dargestellt. Damit ergibt sich bei der Meinungs- und Angebotsvielfalt eine noch weitreichendere Konzentration. In Artikel 82 wird in der Folge versucht, zu definieren, was man unter einer Gefährdung der Meinungs- und Angebotsvielfalt versteht und welche Massnahmen gegen eine solche Gefährdung getroffen werden müssen. Zusammen mit dem Nationalrat ist die Minderheit der Ansicht, dass diese fast nicht lösbarer Frage besser mit einer exakten Zahl beantwortet wird. Ich meine, zusammen mit dem Nationalrat, dass wir in diesem Land keine Berlusconi-Verhältnisse wollen und dass wir dies auch in einer für die Gesetzesanwendung klaren Form zum Ausdruck bringen sollten.

In diesem Sinne bitte ich Sie, hier dem Nationalrat und der Minderheit zuzustimmen.

**Lombardi** Filippo (C, TI): Ganz kurz: Dem Argumentarium des Kommissionspräsidenten füge ich noch bei, dass eine solche Begrenzung auch dann problematisch werden kann, wenn Konzessionen gekauft und verkauft werden könnten. Es könnte dann nämlich der Fall eintreten, dass inländische Akteure eigentlich ausgeschlossen würden und dass gewisse Sender zwangsläufig an ausländische Ketten verkauft würden. Dies einfach, weil diese Bestimmung die inländischen Bewerber einschränken könnte. Das ist eine willkürliche Grenze, und man könnte fragen: Warum nicht drei oder vier Konzessionen? Ich glaube, die Bestimmung als solche ist falsch.

Im Übrigen dauern die Konzessionen nicht ewig, sie haben eine Frist. Sollten die Bedingungen nicht mehr erfüllt sein, hat der Bundesrat natürlich immer die Möglichkeit, sie nicht zu erneuern oder – in extremen Fällen – sie sogar zu entziehen.

**Leuenberger** Moritz, Bundesrat: Der Minderheitsantrag ist in der Stossrichtung auf jeden Fall läblich, denn er möchte der Medienkonzentration beikommen, und dieses Ziel unterstützen wir eigentlich. Aber die Eindämmung der Medien-



konzentration sollte man unseres Erachtens nicht so machen, sondern wir möchten nach inhaltlichen Kriterien vorgehen. Wenn für eine Konzession mehrere Bewerbungen vorliegen, dann erhält nach der Fassung der Kommission derjenige Bewerber die Konzession, der die Angebotsvielfalt am meisten bereichert, und das ist zum Wohle der Zuschauer und Zuschauerinnen, der Zuhörer und Zuhörerinnen. Kurzum, es geht also um ein medienpolitisches Kriterium und nicht darum, wer als Eigentümer dahinter steckt. Die verschiedenen auf dem Spiel stehenden Interessen müssen wir gegeneinander abwägen, und wir sind eigentlich gegen solche schematischen Lösungen, wie der Nationalrat und die Minderheit Bieri sie Ihnen vorschlagen. Ich ersuche Sie deshalb, bei der Mehrheit und dem Entwurf des Bundesrates zu bleiben.

#### *Abstimmung – Vote*

Für den Antrag der Mehrheit .... 19 Stimmen  
 Für den Antrag der Minderheit .... 13 Stimmen

#### **Art. 55**

##### *Antrag der Kommission*

###### *Abs. 1*

.... Konzessionen in der Regel öffentlich aus ....

###### *Abs. 1bis*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

###### *Abs. 2*

.... jener Bewerber bevorzugt, der die Meinungs- und Angebotsvielfalt am meisten bereichert.

###### *Abs. 3*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

#### **Art. 55**

##### *Proposition de la commission*

###### *Al. 1*

.... Celles-ci font généralement l'objet ....

###### *Al. 1bis*

Adhérer à la décision du Conseil national

###### *Al. 2*

.... la concession est octroyée au diffuseur qui élargit le plus la diversité de l'offre et des opinions.

###### *Al. 3*

Adhérer à la décision du Conseil national

**Escher Rolf (C, VS)**, für die Kommission: Zu Absatz 1: Das Bundesamt schreibt die Konzessionen öffentlich aus. Die Kommission beantragt Ihnen einstimmig, hier «in der Regel» einzufügen. In Ausnahmefällen kann es sehr wohl richtig und gut sein, dass man nicht ausschreibt. In Ausnahmefällen produziert man mit einer Ausschreibung nur administrativen Aufwand. Wenn die Sache klar ist, wenn keine Bewerber in Sicht sind, dann muss unseres Erachtens nicht ausgeschrieben werden. Das muss die Konzessionsbehörde dann in diesem Rahmen entscheiden. Die Konzessionsbehörde leistet in der Regel eine korrekte Arbeit. Die Kommission ist einstimmig.  
 Zu Absatz 2: Über das Gleiche haben wir vorhin abgestimmt. Wir meinen, massgebend müsse die Meinungs- und Angebotsvielfalt sein. Sonst sage ich zu diesem Problem nichts, da es eilt.

#### *Angenommen – Adopté*

#### **Art. 56–60**

##### *Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

##### *Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil national

#### *Angenommen – Adopté*

#### **Art. 61**

##### *Antrag der Kommission*

###### *Abs. 1, 3*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

#### *Abs. 2*

Die Verbreitungsdienstleistungen werden chancengleich, angemessen und nicht diskriminierend angeboten.

#### **Art. 61**

##### *Proposition de la commission*

###### *Al. 1, 3*

Adhérer à la décision du Conseil national

###### *Al. 2*

Les prestations de diffusion sont proposées à des conditions équitables, adéquates et non discriminatoires.

**Escher Rolf (C, VS)**, für die Kommission: Absatz 2 hält an der allgemeinen Regel fest, er gibt einem Interessenten aber noch kein Recht auf Zugang, auf Anschluss. «Chancengleich, angemessen und nicht diskriminierend» heisst nicht jedem das Gleiche, sondern jedem das Seine. Es heisst nicht, dass der Zugang für das Gleiche zum gleichen Preis, sondern zum für den Interessenten angemessenen Preis zu gewähren ist. Ein potenter ausländischer Veranstalter kann nicht die gleichen Bedingungen fordern wie ein kleiner regionaler, der allenfalls noch Funktionen des Service public wahrzunehmen hat. Das habe ich hier noch mitgeben wollen.

#### *Angenommen – Adopté*

#### **Art. 62–64**

##### *Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

##### *Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil national

#### *Angenommen – Adopté*

#### **Art. 65**

##### *Antrag der Mehrheit*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

##### *Antrag der Minderheit*

(Fünfschilling, Hess Hans, Leuenberger-Solothurn)

###### *Abs. 3*

Der Bundesrat kann vorsehen, dass Dienste, die mit dem zugangsberechtigten Programm gekoppelt sind, nicht verbreitet werden müssen.

#### **Art. 65**

##### *Proposition de la majorité*

Adhérer à la décision du Conseil national

##### *Proposition de la minorité*

(Fünfschilling, Hess Hans, Leuenberger-Solothurn)

###### *Al. 3*

Le Conseil fédéral peut prévoir que certains services associés aux programmes à accès garanti ne doivent pas être diffusés.

**Escher Rolf (C, VS)**, für die Kommission: Bei Artikel 65 haben wir zu Absatz 3 einen Mehrheits- und einen Minderheitsantrag. Letzterer ist wörtlich gleich wie bei den Artikeln 68, 69 und 71. Ich empfehle, diese Frage für den vorliegenden und die drei genannten Artikel hier zu entscheiden. Die Kommission hat Mehr- und Minderheit nur mit dem Stichentscheid des Präsidenten festgelegt. Es geht um die gekoppelten Dienste; die Definition finden Sie in Artikel 2 Buchstabe i. Beispiel: Ein Fernsehprogramm kann mit Teletext oder mit Untertitelungen gekoppelt sein. Programm und Dienst sollten verbreitet werden.

Die Minderheit will die Rechtsvermutung für die Verbreitungspflicht und dem Bundesrat die Kompetenz geben, dass diese Dienste nicht verbreitet werden müssen. Die Mehrheit will es umgekehrt, also die Rechtsvermutung, dass keine Verbreitungspflicht besteht, und die bundesrätliche Kompetenz, die Verbreitungspflicht auf solche Dienste auszudehnen.

nen. Der Unterschied ist nicht matchentscheidend. Der Bundesrat erlässt bei beiden Varianten entsprechende Verordnungen. Die technische Entwicklung in diesem Bereich ist aber nicht abzusehen; er ist enorm entwicklungsfähig. Die Mehrheit ist der Ansicht, dass mit ihrer Variante besser auf unliebsame Entwicklungen Einfluss genommen werden kann.

**Fünfschilling** Hans (RL, BL): Der Kommissionspräsident hat die Sachlage sehr gut dargestellt. Ich kann vielleicht höchstens ergänzend Folgendes sagen: Es geht hier darum, ob man die Anbieter – und damit ist nicht nur die SRG gemeint, sondern alle Anbieter – eher bevorzugt, indem man ausdrückt, dass ein Verbreiter im Prinzip den Teletext im Interesse des Kunden mit verbreiten soll, oder ob man es umgekehrt macht, indem man sagt: Der Veranstalter muss beantragen, dass der Bundesrat entscheidet, dass der Verbreiter den Teletext weiterverbreitet. Aber das Wort «matchentscheidend» ist gut, materiell kommt es aufs Gleiche heraus. Es geht um die Frage, wo und zu wessen Gunsten wir die Rechtsvermutung ansetzen.

**Leuenberger** Moritz, Bundesrat: Worum es geht, wurde sowohl von Herrn Escher als auch von Herrn Fünfschilling klar dargelegt. Beifügen möchte ich Folgendes: Wenn diese Programme nur dank der Zusatzangebote sinnvoll genutzt werden können, dann ist es angezeigt, dass die Verbreitungspflicht auch auf die Zusatzdienste ausgedehnt wird. Das haben wir im Sinn, möchten es aber auf Verordnungsstufe regeln.

#### Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit .... 17 Stimmen  
Für den Antrag der Minderheit .... 15 Stimmen

#### Art. 66

##### Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

##### Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

#### Angenommen – Adopté

#### Art. 67

##### Antrag der Kommission

##### Titel

Unterstützung der Verbreitung von Programmen

##### Abs. 1

Das Bundesamt gewährt .... seines Programms entsteht ....

##### Abs. 2

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

#### Art. 67

##### Proposition de la commission

##### Titre

Soutien à la diffusion de programmes

##### Al. 1

.... de leurs programmes dans les régions ....

##### Al. 2

Adhérer à la décision du Conseil national

**Escher** Rolf (C, VS), für die Kommission: Bei den Artikeln 67 und 67a geht es um finanzielle Beiträge an konzessionierte Veranstalter. In Artikel 67 sind die Beiträge an den Zusatzaufwand für die drahtlos-terrestrische Verbreitung in Gebirgsregionen geregelt, Artikel 67a enthält Bestimmungen über Investitionsbeiträge für die Einführung neuer Technologien bei der Errichtung von Sendernetzen. Diese Hilfe gemäss Artikel 67a ist nicht auf Gebirgsregionen beschränkt.

Zur Erläuterung nur ein Beispiel: Radio Grischa bezahlt für die terrestrische Verbreitung ihrer Programme rund eine halbe Million Franken pro Jahr. Allenfalls kommen dann zu-

sätzlich noch Investitionskosten dazu, beispielsweise für die Errichtung von Masten usw. Die Verbreitung über Satelliten würde Radio Grischa wohl pro Jahr rund 2 Millionen Franken kosten. Es ist doch unvernünftig, über Satellit ein solches Programm zu senden, das in ganz Europa, Nordafrika und im Nahen Osten empfangen werden kann, aber eigentlich für 100 000 Empfangsgeräte im Bündnerland und in der Umgebung gesendet wird. Darum ist dieser Preis nicht gerechtfertigt, und darum wäre es auch notwendig, mitzuhelfen, dass solche Investitionen getätigt werden können.

Damit zum Antrag betreffend Artikel 67: Hier hat die Kommission mit 7 zu 2 Stimmen für die Unterstützung der Verbreitung von Radio- und Fernsehprogrammen votiert. Sie sehen auf der Fahne, dass der Nationalrat das nur für die Radioprogramme vorsieht. Die Kommission ist der Ansicht, dass diese Verbreitung aber auch für die Fernsehprogramme notwendig ist.

#### Angenommen – Adopté

#### Art. 67a

##### Antrag der Mehrheit

##### Titel

Investitionsbeiträge für neue Technologien

##### Abs. 1

Das Bundesamt kann konzessionierten Veranstaltern Investitionsbeiträge an die Kosten ausrichten, die im Rahmen der Einführung neuer Technologien für die Errichtung von Sendernetzen entstehen. Vorausgesetzt ist, dass im entsprechenden Versorgungsgebiet keine ausreichenden Finanzierungsmöglichkeiten vorhanden sind.

##### Abs. 2

Die Beiträge werden aus dem Ertrag der Konzessionsabgaben (Art. 24) und, soweit dieser nicht ausreicht, aus dem Ertrag der Empfangsgebühren entrichtet.

##### Abs. 3

Der Bundesrat bestimmt bei der Festlegung der Höhe der Empfangsgebühr (Art. 78) den Anteil, der dafür zur Verfügung steht. Er beträgt höchstens 1 Prozent des gesamten Ertrages der Empfangsgebühren.

##### Antrag der Minderheit

(Leuenberger-Solothurn, Fünfschilling, Gentil, Pfisterer Thomas)

##### Abs. 2

.... und, soweit dieser nicht ausreicht, aus einem Sonderzuschlag zur Empfangsgebühr entrichtet.

##### Abs. 3

Der Bundesrat bestimmt die Höhe des Sonderzuschlags. Er beträgt höchstens 1 Prozent der Empfangsgebühr. Der Bundesrat befristet die Erhebung des Sonderzuschlags und stellt die Erhebung ein, wenn die Finanzierung der Investitionen gemäss Absatz 1 gesichert ist.

#### Art. 67a

##### Proposition de la majorité

##### Titre

Aides d'investissements en faveur des nouvelles technologies

##### Al. 1

L'office peut verser des aides pour couvrir les coûts d'investissement induits par l'introduction de nouvelles technologies en vue de la mise en place des réseaux des émetteurs, à condition qu'il n'existe pas de possibilité de financement suffisantes dans la zone de desserte concernée.

##### Al. 2

Ces aides sont prélevées sur le produit des redevances de concession (art. 24) et, dans la mesure où elles ne suffisent pas, sur le produit des redevances de réception.

##### Al. 3

Le Conseil fédéral détermine la quote-part réservée à cette fin lorsqu'il fixe le montant de la redevance de réception (art. 78). Elle s'élève au maximum à 1 pour cent du produit total des redevances de réception.



*Proposition de la minorité*

(Leuenberger-Solothurn, Fünfschilling, Gentil, Pfisterer Thomas)

AI. 2

.... ne suffisent pas, sur une contribution spécifique prélevée sur la redevance de réception.

AI. 3

Le Conseil fédéral fixe le montant de la contribution spécifique. Celui-ci s'élève au maximum à 1 pour cent de la redevance de réception. Le Conseil fédéral fixe un terme au prélèvement de cette contribution spécifique, et suspend ce prélèvement lorsque le financement des investissements visé à l'alinéa 1 est garanti.

**Escher** Rolf (C, VS), pour la Kommission: Für die Finanzierung dieser Investitionsbeiträge für neue Technologien werden zwei Quellen festgesetzt: der Ertrag aus der Konzessionsabgabe und, subsidiär, der Ertrag aus den Empfangsgebühren, aber hier höchstens 1 Prozent. Hier will die Minderheit nun einen Sonderzuschlag zur Empfangsgebühr festlegen. Die Mehrheit will keinen speziellen Sonderzuschlag. Die Mehrheit ist der Ansicht, dass es in den 1,1 Milliarden Franken doch noch «Luft» haben wird. Auch wenn wir im Bundeshaushalt ein Sparprogramm arrangieren, geht das auch immer zulasten aller, und das entsprechende Amt oder Departement muss die entsprechenden Vergünstigungen suchen.

Wir beantragen Ihnen unsere Formel.

**Leuenberger** Ernst (S, SO): Ich habe es Ihnen mehrmals gesagt: Wir haben in mehreren Bestimmungen direkt oder indirekt über Geld gesprochen. Bei Artikel 50 hat die Ratsmehrheit klare Verhältnisse geschaffen, indem sie diese 3-bis-5-Prozent-Formel genehmigt hat. Das wird so in Ordnung sein. Aus dem Gebührentopf wird da also etwas weggenommen.

Damit offensichtlich nicht genug: Auch für die an sich absolut unbestrittene Technologieförderungsfinanzierung – bitte beachten Sie, es ist unbestritten, dass hier Handlungsbedarf besteht; das ist unbestritten, es geht bloss um die Finanzierung – soll nun erneut, je nach Bedarf, aus dem Empfangsgebührentopf etwas weggenommen werden. Das kann durchaus eine sinnvolle Finanzierung sein. Aber wenn man das ins Auge fasst, dann scheint es der Minderheit sinnvoll, dass man das dann sehr gezielt über einen Sonderzuschlag macht und sagt: Wir wollen jetzt Technologieförderung, und ihr, liebe Gebührenzahler, seid herzlich eingeladen, bei der Technologieförderung mitzumachen, deshalb fixieren wir einen befristeten Sonderzuschlag zu den Gebühren, solange diese Anschubfinanzierung nötig ist. Wenn die Anschubfinanzierung nicht mehr nötig ist, wird das wieder abgebaut. Das ist das Konzept der Minderheit.

Das schafft auch absolute Transparenz gegenüber den Gebührenzahlenden, während sich die Mehrheit doch eine Bemerkung gefallen lassen muss. Wenn Sie hier erneut aus dem Gebührentopf etwas wegnehmen, wird eines Tages – ich sage eines Tages, nicht heute, nicht morgen – nach dem Inkrafttreten des Gesetzes der Bundesrat Gebühren festsetzen und wird dann so im Communiqué in einem Nebensatz sagen, weil da noch die Technologieförderung sei, mache man bei den Gebühren noch dieses oder jenes. Die Leute werden das nicht zur Kenntnis nehmen, sondern die Leute – die Publizistik – werden dann wieder sagen, dass die SRG-Gebühren wieder angestiegen sind, obschon es für ganz bestimmte Zwecke bestimmt ist.

Ich bitte Sie eindringlich – und ich hoffe, dass das meine letzte Wortmeldung zu diesem Gesetz ist –, hier aus Transparenzgründen, aus Fairnessgründen der Minderheit zu folgen. Ich habe sogar Herrn Lombardi eingeladen, der Minderheit zuzustimmen. Er hat das Verdienst, diese Frage auf den Prüftisch der Kommission gelegt zu haben, und er hat die Zustimmung zur Notwendigkeit der Technologieförderung erhalten. Nachdem er vorhin bei den 5 Prozent zur siegreichen, glorreichen Mehrheit gehört hat, bitte ich ihn

eindringlich, jetzt mit der Minderheit zu helfen, dass mit einem Sonderzuschlag auf den Gebühren operiert wird, falls die Konzessionsabgaben nicht ausreichen, und dass nicht einfach aus dem Gebührentopf klammheimlich Entnahmen stattfinden.

Ich bitte Sie, der Minderheit zuzustimmen.

**Büttiker** Rolf (RL, SO): Ich möchte Sie eindringlich bitten, der Mehrheit zuzustimmen.

Kollege Leuenberger, ich muss Ihnen jetzt sagen, Sie haben heute Morgen von der Förderung der kleinen und guten und lieben Privatradios gesprochen. Ich muss Ihnen in Erinnerung rufen, dass nur ein Drittel – nur ein Drittel! – der Schweizer Privatradios Gebührenanteile erhält; deshalb ist die Kombination mit Artikel 50 etwas abwegig. Das gilt zum Beispiel auch für Radio 32. Es bekommt von diesen 3 bis 5 Prozent gemäss Minderheit II bei Artikel 50 eben nichts, es bekommt auch in Zukunft nichts. Es gibt viele Privatradios – zum Beispiel Radio Sunshine in der Zentralschweiz, Radio 32 in Solothurn, Radio BE1 in Bern –, die keine Gebühren bekommen. Nur ein Drittel der Privatradios bekommt Gebühren, und dieser Drittel kämpft nun ganz stark für die Technologieförderung. Denn die Privatradios sind gezwungen, in diese Technologieförderung zu investieren. Das geht über ihre Kräfte hinaus, das kann ich Ihnen sagen. Die Bakom-Studie belegt, dass es 200 Millionen Franken kostet, und wenn man die Radiogebiete anschaut, sind das pro Radio etwa 4,5 Millionen Franken. Kaum haben die Privatradios in ihre Netze investiert, müssen sie digitalisieren.

Die SRG – das muss ich auch noch sagen, Herr Leuenberger – hat eben bereits investiert. 70 Millionen Franken sind jetzt für die Digitalisierung gesprochen und werden zurzeit verbaut. Noch etwas: Wenn die SRG in diese Digitalisierung investiert und die Privatradios das nicht können, haben wir eine ganz klare Wettbewerbsverzerrung, und das wollen wir eben nicht. Jetzt noch etwas zur SRG: Wenn die SRG digitalisiert und die Privatradios das nicht können, dann haben wir noch das Problem, dass eben auch das SRG-Investment nichts nützt, weil Herr und Frau Schweizer dann ihre UKW-Empfänger eben nicht ausmustern und das Digitalradio ins Leere stössst.

Ich möchte Ihnen danken, dass es überhaupt gelungen ist, Artikel 67a in dieses Gesetz aufzunehmen, und dass auch eine deutliche Kommissionsmehrheit dies aufgenommen hat. Ich möchte Sie bitten, jetzt bei der Mehrheit zu bleiben und das Konzept der Mehrheit durchzuziehen, denn das ist für das Überleben der Privatradios, die keine Gebührenanteile erhalten, wesentlich. Ich glaube auch, dass es für den Wettbewerb richtig und für die Privatradios der entscheidende Punkt zum Überleben ist.

**Lombardi** Filippo (C, TI): Ich hätte mich nicht zu Wort gemeldet, aber nach der höflichen Bitte von Kollege Leuenberger muss ich leider antworten, dass ich der Minderheit nicht zustimmen werde. Ich bleibe bei der Mehrheit, und zwar teilweise aus den Gründen, die Kollege Büttiker erwähnt hat.

1. Diese Bestimmung ist nicht nur für konzessionierte Veranstalter mit Gebührenanteil vorgesehen. Es ist eine andere Sache. Es geht darum, die Entwicklung der digitalen Verbreitung in der Schweiz zu fördern und denjenigen Veranstaltern, die das machen, einen Beitrag zuzusichern. Der Kreis der Empfänger ist nicht unbedingt identisch mit dem Empfängerkreis gemäss Artikel 48, also den Konzessionierten mit Gebührenanteil. Es geht um eine andere Sache.

2. Wenn wir der Minderheit folgen würden, wäre diese zeitlich zwar befristete Unterstützung von den Gebührenerhöhungen abhängig. Der Bundesrat sollte diese Beiträge nur zusprechen, wenn eine Gebührenerhöhung stattfindet. Er könnte sie nur rückgängig machen, wenn eine weitere Gebührenerhöhung oder allenfalls eine Gebührensenkung erfolgen würde. Das ist auch nicht der Fall, denn diese Gebührenanpassungen finden alle drei, vier, fünf Jahre statt. Hingegen muss man die Möglichkeit haben, relativ rasch zu reagieren, will man diese Beiträge zusprechen. Will man sie

nicht mehr – weil sie nicht mehr notwendig sind –, dann muss man sie entziehen können.

3. Es gibt im Gebührentopf eigentlich einen Haufen andere Sachen, die vom Bundesrat auch nicht speziell festgelegt sind. Man hat hier nie gesagt – und das will ich auch einmal sagen, nachdem man so lange über Artikel 50 geredet hat –, dass für eine gewisse Gesellschaft, die Billag heisst, 5 Prozent der Gebühren reserviert werden, damit sie hiermit das Inkasso finanziert. Sie erhält mehr, als wir den lokalen und regionalen Veranstaltern gewähren wollen. Würde das in den Verfügungen des Bundesrates über Gebührenerhöhung separat aufgeführt, sollte man auch den Anteil, der für das Bakom reserviert ist, aufzählen usw. Es gibt eine Reihe von Komponenten bei den Empfangsgebühren. Wenn wir anfangen, sie separat aufzulisten, dann sollten wir es konsequent mit allen Posten machen.

**Fünfschilling** Hans (RL, BL): Ich glaube, wir müssen etwas klarstellen. Auf meiner Fahne steht bei Artikel 67a, und das ist unbestritten: «Investitionsbeiträge für neue Technologien». Davon reden wir ja in Absatz 1: «Das Bundesamt kann konzessionierten Veranstaltern ....» Und jetzt hat Herr Lombardi davon gesprochen, dass das auch für alle gilt. Hier steht aber «konzessionierten Veranstaltern». In Absatz 1 haben wir also festgehalten, dass es nur für diese armen Kleinen gilt. Absatz 2 regelt nur, woher das Geld kommt. Absatz 1 aber sagt, dass das Geld nur an die konzessionierten Veranstalter geht; das sind nur die bedürftigen kleineren Veranstalter und nicht alle. Ich wollte das nur korrigieren.

**Pfisterer** Thomas (RL, AG): Es scheint jetzt ein zweites Missverständnis in der Diskussion vorhanden zu sein. Es geht bei diesem Artikel 67a um zwei Themen: Das erste ist die Frage nach den neuen Technologien, und das zweite ist die Frage nach ihrer Finanzierung. Die Minderheiten differieren nur in der Frage der Finanzierung, und hier ist die Differenz auch nicht so gross, wie gesagt wurde. Beide, Mehrheit und Minderheit, sind sich nach meinem Verständnis darin einig, dass das Ergebnis für die Konsumentinnen und Konsumenten gesamthaft dasselbe sein soll. Der Unterschied besteht nur darin, ob man gleichsam die Kalkulation transparent machen und das Splitting nach aussen sichtbar machen will. Ich meine, ich hätte hier mit Grund im Sinne der SRG gestimmt, weil ich es als fair erachte, dass man nach aussen sichtbar macht, was eben für diesen Technologieteil und was für die allgemeinen Gebühren nötig ist. Wenn man für Investitionen Geld verlangt, ist es auch richtig, dass man das befristet und berechnet, wie es eben für Zinsen und Amortisation, für die Investition, nötig ist.

Darum, scheint es mir, ist es jetzt wirklich sinnvoll und geradezu fair, für die Minderheit zu stimmen.

**Lombardi** Filippo (C, TI): Es tut mir Leid, hier eine Kommissionssitzung zu führen, aber ich muss Herrn Kollege Fünfschilling widersprechen. Bitte beachten Sie, dass wir in Artikel 48 eine Art von Veranstaltern haben, die als Konzessionierte mit Leistungsauftrag und Gebührenanteil bezeichnet werden. In Artikel 53 sprechen wir von konzessionierten Veranstaltern mit Leistungsauftrag ohne Gebührenanteil. Es gibt also zwei Arten von Konzessionierten. Natürlich sprechen wir in Artikel 67 nur von den Konzessionierten. Diejenigen, die keine Konzession haben, die deshalb dem Gesetz entsprechend nicht drahtlos-terrestrisch verbreiten, brauchen deshalb auch keinen Artikel 67. Diejenigen, die die drahtlos-terrestrische Verbreitung nicht benutzen, brauchen keinen Artikel 67. Aber beide Arten von Konzessionierten, diejenigen mit und diejenigen ohne Gebührenanteil, sind meines Erachtens von Artikel 67 anvisiert.

**Leuenberger** Moritz, Bundesrat: Es geht eigentlich nicht um die Technologieförderung an und für sich – die ist nämlich unbestritten –, sondern es geht nur darum, ob das, was die SRG dafür aufwendet, separat ausgewiesen werden muss; das ist die Frage. Diesbezüglich frage ich Sie: Warum soll jetzt das separat ausgewiesen werden? Man könnte auch

andere Dinge separat ausweisen. Zum Beispiel könnte man auch die 50 Millionen Franken an das Gebührensplitting separat ausweisen oder den Anteil, den die Billag für die Einziehung der Gebühren erhält, oder den Anteil für die Nutzungsrecherche oder den Anteil für die Spesen der Generaldirektion. Das könnte man alles speziell ausweisen. Von daher finden wir es nicht unbedingt nötig. Ich unterstütze deshalb die Mehrheit.

#### Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit .... 21 Stimmen  
Für den Antrag der Minderheit .... 15 Stimmen

**Präsident** (Frick Bruno, Präsident): Wir sehen vor, mit der Beratung dieses Geschäftes bis kurz vor 13.00 Uhr fortzufahren. Die Fortsetzung der Beratung wird nächste Woche stattfinden. Das Büro wird am Montag entscheiden, ob am Mittwochnachmittag der zweiten Sessionswoche eine Nachmittagssitzung unseres Rates stattfinden muss. Ich bitte Sie, sich bereits jetzt darauf einzurichten.

*Die Beratung dieses Geschäftes wird unterbrochen  
Le débat sur cet objet est interrompu*

## 04.056

### Finanzierung der FinöV-Projekte. Änderung

### Financement des projets FTP. Modification

#### Fortsetzung – Suite

Botschaft des Bundesrates 08.09.04 (BBI 2004 5313)  
Message du Conseil fédéral 08.09.04 (FF 2004 4977)  
Ständerat/Conseil des Etats 01.03.05 (Erstrat – Premier Conseil)  
Ständerat/Conseil des Etats 01.03.05 (Fortsetzung – Suite)  
Ständerat/Conseil des Etats 03.03.05 (Fortsetzung – Suite)

### 2. Verordnung der Bundesversammlung über die Änderung des Bundesbeschlusses über das Reglement des Fonds für die Eisenbahn-Grossprojekte

### 2. Ordonnance de l'Assemblée fédérale portant modification de l'arrêté fédéral portant règlement du fonds pour les grands projets ferroviaires

#### Art. 6 Abs. 2

*Antrag der Kommission*  
.... darf 8,6 Milliarden Franken ....

#### Art. 6 al. 2

*Proposition de la commission*  
.... excéder 8,6 milliards de francs ....

**Präsident** (Frick Bruno, Präsident): Die Kommission hat an ihrer morgendlichen Sitzung errechnet, dass die kumulierte Bevorschussung 8,6 Milliarden Franken nicht überschreiten darf; dies aufgrund unserer Beschlüsse vom vergangenen Dienstag. Nach der Beschlussfassung werden wir noch die Gesamtabstimmung durchführen.

**Bieri** Peter (C, ZG), für die Kommission: Ich glaube, dass es in Anbetracht der Aufstockung um eine halbe Milliarde Franken angebracht ist, dazu einige Überlegungen der Kommission anzuführen. Wir haben vorgestern die beiden Geschäfte 04.056, «Finanzierung der FinöV-Projekte. Änderung», sowie 04.035, «Europäisches Eisenbahn-Hochleistungsnetz. Anschluss der Ost- und Westschweiz», behandelt. Dabei haben wir beim ersten Geschäft die Behandlung der Vorlage 2 – Verordnung der Bundesversammlung über

